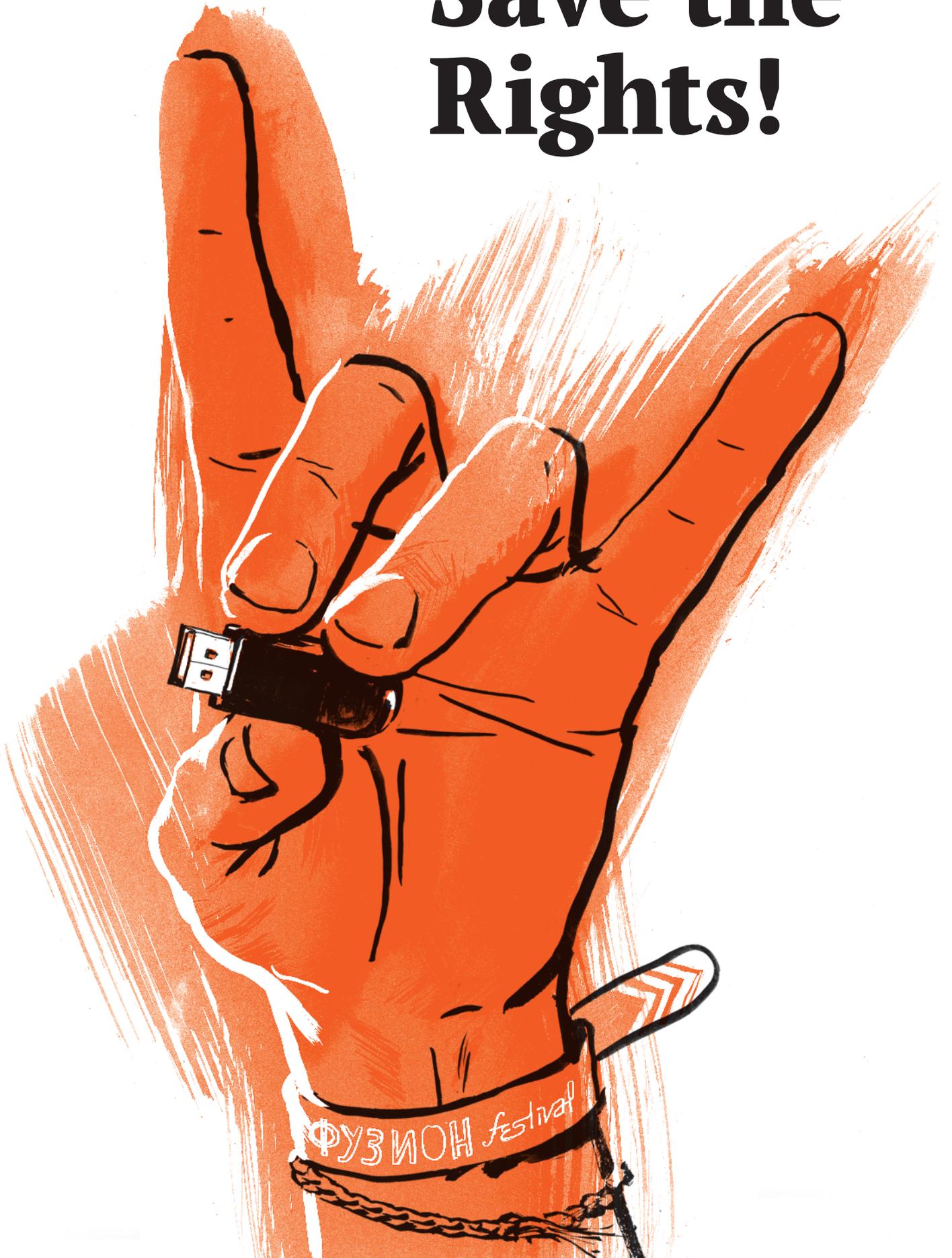


Save the Rights!





Ungeliebt und unverzichtbar

Was ist ähnlich beliebt wie das Finanzamt, die Gebühreneinzugszentrale für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder die Damen und Herren des Ordnungsamtes beim Knöllchenverteilen für Parksünder, die Verwertungsgesellschaften.

Allen voran die GEMA, die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, die inner- und außerhalb des Kulturbereiches eindeutig den ersten Buhmannplatz einnimmt. Danach folgen die anderen, mehr oder weniger bekannten, Verwertungsgesellschaften. Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) etwa oder die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort). Darüber hinaus gibt es noch weitere Verwertungsgesellschaften zum Beispiel für Medienunternehmen (VG Media), für Werbefilmhersteller (VG TWF), Auftragsproduzenten (VGF), für Film- und Fernsehproduzenten (VFF), für Musikedition (VG Musikeditionen) und noch andere mehr.

So deutlich oftmals die Ablehnung den Verwertungsgesellschaften gegenüber geäußert wird, so wenig ist bekannt, was sie eigentlich machen und wem sie eigentlich gehören?

Verwertungsgesellschaften sind Zweckverbände der Künstler und der Produzenten und Verwerter künstlerischer Leistungen. Sie können besonders dort erfolgreich Einnahmen für ihre Mitglieder akquirieren, wo der Einzelne erfolglos bleiben würde. Sie sichern die Rechte ihrer Mitglieder, damit sie einen Ertrag aus der Nutzung ihrer kreativen Leistung ziehen können. Sie sind letztlich Genossenschaften, deren Ziel die wirtschaftliche und oftmals auch kulturelle und soziale Förderung ihrer Mitglieder ist. Sie sind für den Kulturbereich unverzichtbar!

Es gibt wohl keine anderen Einrichtungen im Kulturbereich, deren Arbeit missverständlicher wird als die der Verwertungsgesellschaften. Deshalb veröffentlichen wir hier, nach 2008, zum zweiten Mal ein eigenes Dossier unter dem Titel »Save the Rights!« über die Arbeit der Verwertungsgesellschaften in Deutschland.

Olaf Zimmermann ist Herausgeber von Politik & Kultur und Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates



Jan Steins, der Illustrator dieses Dossiers, zeichnet regelmäßig für Magazine wie Stern, Neon, GQ und Capital – immer auf der Jagd nach überzeugenden Bildideen, die er in wechselnden Techniken umsetzt. Er begleitet die Grafik von Indie-Plattenlabels, Buchverlagen und Filmproduktionen und hat so die verschiedenen Meinungen zu den Verwertungsgesellschaften kennengelernt. Für dieses Heft galt es, sich tief in die Materie einzulesen. Jan Steins überlegt nun, sich demnächst bei der VG Bild-Kunst anzumelden.

Inhalt

Komplizierte Vorhaben / 6

Heiko Maas zur Reform des Verwertungsgesellschaftsrechts im Kontext der Urheberrechtsreform

Es war einmal ... / 10

Wozu wir Verwertungsgesellschaften brauchen erklärt Silke von Lewinski

Ein Auslaufmodell? / 12

Robert Staats über die Besonderheit des deutschen Modells

Im Visier / 14

Olaf Zimmermann zu Ergebnissen und Wirkung der Enquete-Kommissionen

The Sound of Music / 16

Welche Wege geht die GEMA? Harald Heker erklärt es

Digitale Zeitenwende / 18

Die Herausforderungen der GVL – Guido Evers

Aktuelle Anforderungen an die Zukunft / 21

Urban Pappi und Anke Schierholz zur VG Bild-Kunst

Im Mittelpunkt das Wort / 23

Robert Staats und Rainer Just zur VG Wort

Konsensprinzip / 26

Zur Stärkung kollektiver Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften – Ansgar Heveling

Reloaded / 27

Christian Flisek zum Verwertungsgesellschaftsrecht auf neuer Grundlage

Demokratisierung / 28

Demokratischere Strukturen fordert Halina Wawzyniak

Gibt es einen europäischen Markt? / 30

Sabine Verheyen zum europäischen Wettbewerb

Bleibt bei euren Künstlern / 31

Petra Kammerevert über die Bedeutung der Künstler und Kreativen

Nutzerperspektive / 32

Tilo Gerlach erklärt die Nutzergruppen

Gesichert? / 35

Auswirkungen des Zweiten Korbs auf die Zahlung der Vergütungen für Geräte und Speichermedien – Jürgen Becker

Privatkopie / 36

Markus Scheufele zur Zukunft der Privatkopie

Do you read me? / 37

Warum eine Partnerschaft zwischen Bibliotheken und Verwertungsgesellschaften unverzichtbar ist? Gabriele Beger klärt auf

One-Stop-Shop / 38

Michael Kühn zur Bedeutung der Verwertungsgesellschaften für den Rundfunk

Mehr Transparenz, mehr Spielraum / 40

Die Verbrauchersicht dargestellt von Klaus Müller

Zwei Kammern eines Herzens / 41

Die Sicht des Bundesverband Musikindustrie auf die Neufassung des Wahrnehmungsrechts – Dieter Gorny

Treuhänder der Kreativen / 43

Artur-Axel Wandtke zeigt die kulturellen und sozialen Dimensionen der Verwertungsgesellschaften auf

Notfallhilfe und GEMA-Rente / 45

Welche sozialen und kulturellen Zwecke verfolgt die GEMA? Ursula Goebel klärt auf

Pflichtaufgabe / 46

Tilo Gerlach über soziale und kulturelle Förderung durch die GVL

Vorbildliche Vorsorge? / 48

Anke Schierholz zum Kultur- und Sozialwerk der VG Bild-Kunst

Eine Frage der Prinzipien / 49

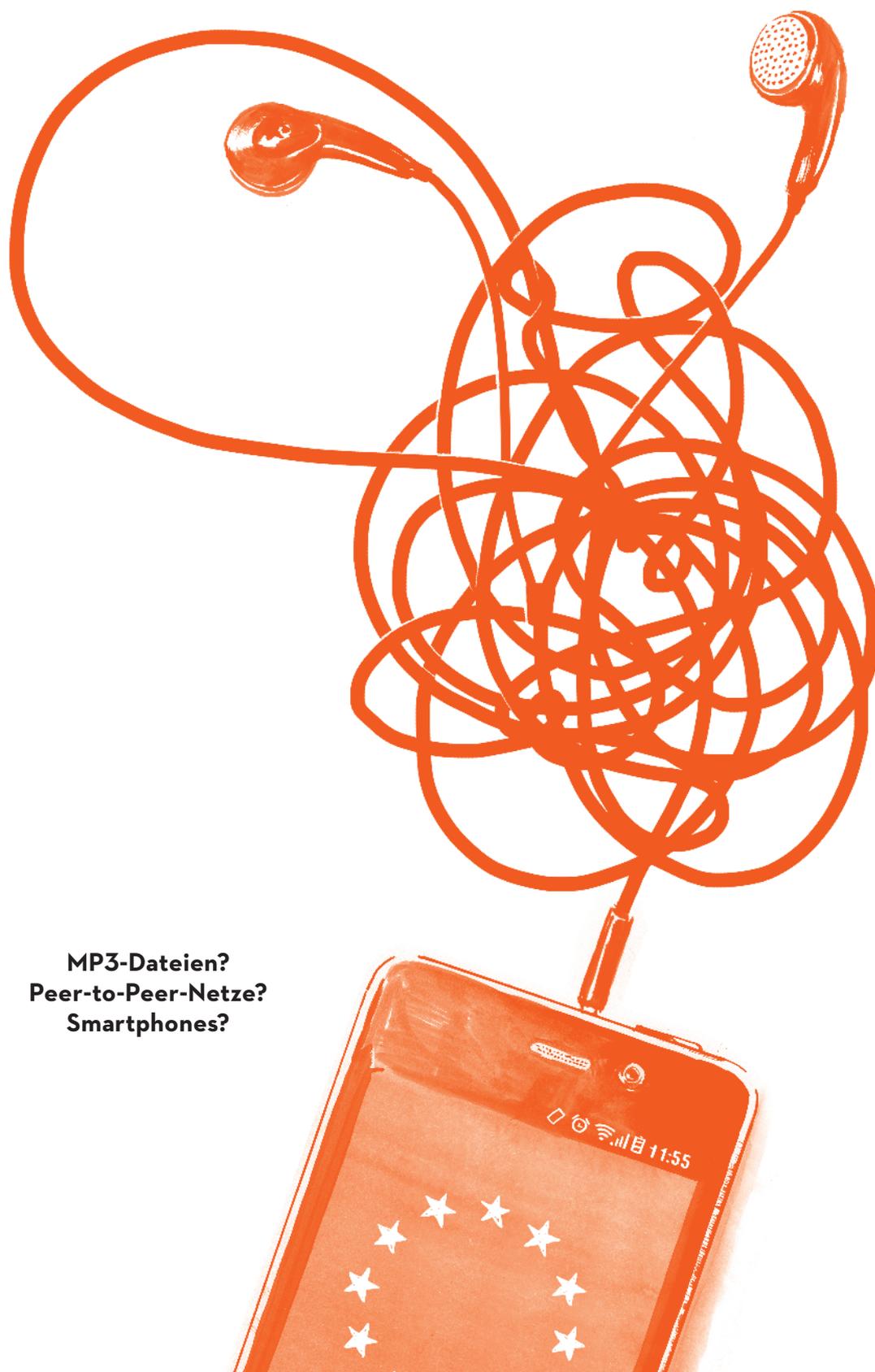
Die sozialen und kulturellen Aufgaben der VG Wort – Angelika Schindel

Fakten. Fakten. Fakten. / 50

Kurzportraits der 13 Verwertungsgesellschaften in Deutschland

Komplizierte Vorhaben

HEIKO MAAS



**MP3-Dateien?
Peer-to-Peer-Netze?
Smartphones?**

Vor 50 Jahren, 1965, wurde unser Urheberrechtsgesetz verkündet. Der erste Entwurf des Bundesjustizministeriums stammte aber noch aus dem Jahr 1954. Elf Jahre wurde also an dem Gesetz gearbeitet. Dieser Blick in die Geschichte zeigt: Urheberrechtsreformen sind mühsam und zeitaufwändig, denn sie sind hart umkämpft. Das gilt nicht nur in Deutschland, sondern auch weltweit. Der US-amerikanische Historiker Peter Baldwin beschreibt dies in seinem neuen Buch »Copyright Wars« folgendermaßen: »Unser aktuellen Kriege um das Urheberrecht sind nur die letzte Wiederholungsschleife eines seit langem andauernden Ringens. Wir können sie nicht erfassen, ohne ihre Geschichte zu verstehen: Die digitale Generation, wie wir alle letztlich mit Scheuklappen versehen, glaubt, zum ersten Mal eine Schlacht zu schlagen, die in Wirklichkeit aber drei Jahrhunderte zurückreicht.«

Mit anderen Worten: Die »gute alte Zeit« hat es auch im Urheberrecht nie gegeben. Seit dem englischen »Statute of Anne« im Jahr 1710, dem ersten modernen Urheberrechtsgesetz, gab es erbitterte Kämpfe um die richtige Regulierung von Literatur, Musik und Kunst, um Inhalte also, um die es auch heute noch geht, mit dem Unterschied, dass sie uns heute digital zur Verfügung stehen. Wir haben es hier immer mit einer ganz besonderen »Ware« zu tun.

Ich meine, wir können aus der Geschichte zwei Erkenntnisse ziehen: Erstens: Auch vor Einführung des Copyright, des Droit d'Auteur oder des deutschen Urheberrechts sind großartige Werke entstanden. Monteverdi oder Bach würden sich wohl sehr wundern, wenn sie von den aktuellen Prozessen zu »Blurred Lines« in den USA oder zu »Metall auf Metall« beim BGH wüssten. Sicher: Es gab damals noch keine Tonträger. Aber die Übernahme und Weiterverarbeitung aus bestehenden Werken war lange Zeit anerkannte Praxis und Grundlage musikalischen Schaffens. Selbst Bob Dylan sagte kürzlich über das Folk-Revival in den 60er Jahren: Die Songs fielen nicht vom Himmel – alles kam aus der traditionellen Musik, dem Folk, dem Rock'n'Roll, dem Swing. Das zeigt erstens: Kreativität ist vom Urheberrecht nicht unmittelbar abhängig. Und zweitens: Kreatives Schaffen nutzt fast immer bereits vorhandenes kreatives Material.

Die abendländische Kultur ist durch den technischen Fortschritt auch nicht bedroht. Im Gegenteil: Noch nie waren so viele hochwertige kreative Inhalte für so viele Menschen verfügbar. Und wenn es daneben auch viel Ramsch gibt, hat das mit dem Urheberrecht wenig zu tun. Das ist eine Beruhigung für all diejenigen aufgeregten Stimmen, die uns den Niedergang unserer Kultur prophezeien, wenn nicht sofort dieses oder jenes im Urheberrecht getan oder gelassen wird. Das bedeutet nicht, dass es nichts zu tun gäbe. Das Urheberrecht wird zurzeit an vielen Stellen verändert in Deutschland und in Europa. Neben diesen Veränderungen aus Berlin (I.) und Brüssel (II.) sollten wir uns aber auch ganz grundsätzliche Gedanken über eine zukunftsfähige Urheberrechtspolitik (III.) machen.

I. Schwerpunkte der Urheberrechtspolitik in Deutschland

Aktuell befassen wir uns in Deutschland mit vier Projekten:

- dem Urhebervertragsrecht,
- der Reform des Rechts der Verwertungsgesellschaften,
- der Bildungs- und Wissenschaftsschranke,
- der Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Zeitalters.

Urhebervertragsrecht

Seit dem Jahr 2002 besteht ein gesetzlicher Anspruch der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung. Verbände der Kreativen und Verbände der Verwerter sollen diesen Anspruch in gemeinsamen Vergütungsregelungen konkretisieren.

Die Reform von 2002 war ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, sie hat aber noch nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Nach wie vor werden »Total Buy-outs« zu unangemessen niedrigen Preisen vereinbart. Wer sich als Kreativer dagegen wehrt, riskiert, keine Folgeaufträge mehr zu erhalten – ihm droht das sogenannte »Blacklisting«. Deshalb wollen wir das Urhebervertragsrecht reformieren.

Wir wollen erstens ein Verbandsklagerecht für Urheberverbände schaffen, um die tatsächliche Durchsetzung von vereinbarten Vergütungsregelungen zu erleichtern. Was nützt ein Anspruch, wenn er in der Praxis nicht durchgesetzt wird.

Zweitens stärken wir die individualvertragliche Stellung der Urheber und ausübenden Künstler. Wir betonen das Prinzip der fairen Beteiligung an jeder Nutzung. Nutzt der Verwerter mehrfach, beispielsweise in verschiedenen Online-Medien, so soll entsprechend der Nutzung auch mehrfach gezahlt werden.

Drittens wollen wir dem Kreativen das Recht einräumen, ein Nutzungsrecht nach fünf Jahren zurückzurufen, falls er einen anderen Verwerter findet, der zu weiteren Nutzungen des Werks bereit ist.

Wir regeln – viertens – einen Anspruch des Kreativen auf Auskunft und Rechnungslegung; bei stückzahlabhängiger Vergütung ist dies ohnehin eine Selbstverständlichkeit. All dies entspricht einem Grundgedanken, nämlich dem eines fairen Urheberrechts:

- Beteiligung an jeder Verwertung,
- zeitlich begrenzte Rechtseinräumung,
- Rechenschaft über die Nutzung.

Natürlich gibt es Bereiche der Kulturwirtschaft, bei denen pauschalierte Honorare oder auch längerfristige Rechtseinräumungen ohne Rückrufrecht sinnvoll sein können. Deshalb erlaubt der Entwurf, dass man von den zuvor geschilderten individualvertraglichen Maßgaben abweichen kann, wenn die Abweichungen in gemeinsamen Vergütungsregelungen vereinbart sind.

Gute Arbeit soll sich lohnen und fair vergütet werden. Dieser Grundsatz muss auch in der Kreativwirtschaft gelten, und dazu soll der Gesetzentwurf mit seinen maßvollen Vorschlägen beitragen.

Recht der Verwertungsgesellschaften

Die Bundesrepublik muss wie die anderen EU-Mitgliedstaaten ihr Wahrnehmungsrecht auf der Grundlage der EU-Richtlinie zu Verwertungsgesellschaften reformieren.

Wir haben uns dafür entschieden, wegen der komplexen Richtlinien-Vorgaben das 50 Jahre alte Urheberrechts-Wahrnehmungsgesetz durch eine neue Kodifikation abzulösen. Das System der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten in der Bundesrepublik Deutschland hat sich allerdings grundsätzlich bewährt: Effiziente Verwertungsgesellschaften leisten auf Grundlage kollektiver Stärke einen wichtigen Beitrag

für das individuelle Werkschaffen der Kreativen, die Verbreitung und Vermarktung deren Leistungen durch Verwerter und nicht zuletzt auch für einen einfachen Zugang der Nutzer, wie etwa der Sendeunternehmen, zu den erforderlichen Rechten. Deshalb behalten wir auch in der Reform die bewährten Grundsätze der deutschen Regulierung bei.

Zugleich ermöglicht das Reformgesetz die raschere Aufstellung von Tarifen für die Geräte- und Speichermedienvergütung. Außerdem wird für die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitigkeiten beim DPMA die Möglichkeit geschaffen, eine Sicherheitsleistung für die Geräte- und Speichermedienvergütung anzuordnen. Das schafft mehr Rechtssicherheit und sorgt dafür, dass Autoren und Verlage schneller an ihr Geld kommen. Der Referentenentwurf von Ende Juni hat im Wesentlichen Zustimmung erfahren. Auf dieser Grundlage bereiten wir derzeit den Regierungsentwurf vor, so dass der Bundestag Ende des Jahres seine Beratungen zu diesem Gesetz beginnen kann.

Bildungs- und Wissenschaftsschranke

Urheberrechtler wissen: »Schranke« bedeutet in diesem Zusammenhang Beschränkung des Urheberrechts und damit: erlaubnisfreie Nutzung. Vielleicht brauchen wir einen anderen Begriff um Missverständnisse zu vermeiden. So findet sich etwa in einer inoffiziellen Übersetzung des Koalitionsvertrags im Internet die Formulierung: »We will ... introduce an educational and scientific barrier«. Das nun gerade nicht: Keine Barrieren, es geht im Gegenteil um einen besseren Zugang von Schulen und Wissenschaft, aber auch von Gedächtnisorganisationen oder Museen zu urheberrechtlich geschützten Inhalten. Einen kleinen ersten Schritt haben hier wir Ende 2014 unternommen: Wir haben die bestehende Regelung zur Intranet-Nutzung entfristet. Bis Ende dieses Jahres wollen wir nun einen Entwurf für den zweiten Schritt vorlegen. Regeln müssen wir insbesondere, welche Nutzungen zu vergütet sind und wie sie abgerechnet werden sollen. In diesem Zusammenhang werden wir auch ein Pilotprojekt auswerten, das die Universität Osnabrück in Zusammenarbeit mit der VG Wort zur Abrechnung einzelfallbezogener Nutzungen kürzlich durchgeführt hat. Es wird

aber auch darum gehen, die sehr komplexen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes neu zu ordnen und verständlicher zu fassen. Schließlich ist rechtspolitisch zu entscheiden, ob digitale Lizenzen – etwa eines Wissenschaftsverlags – Vorrang vor der Nutzung einer Schrankenregelung erhalten soll, und falls ja, unter welchen Bedingungen dieser Vorrang gelten soll.

Anpassung an die Digitalisierung

Das Max-Planck-Institut hat für uns untersucht, welche Geschäftsideen Gründer derzeit bewegen und wie Gründer mit urheberrechtlich geschützten Inhalten – und damit auch mit dem Urheberrecht – umgehen. Die Idee dahinter: Die Projekte der Startups von heute sind die Geschäftsmodelle von morgen. Wir bewegen uns in einem sehr dynamischen Umfeld; Technik und Nutzerverhalten ändern sich rasant. Es ist deshalb wichtig, grundlegende Trends und Tendenzen zu identifizieren, damit wir plausible Modelle für eine künftige Regulierung entwickeln können. In dynamischen Feldern kann Regulierung dabei natürlich auch heißen, zunächst auf einen Eingriff zu verzichten, weil es besser ist, die Entwicklung abzuwarten, solange noch nicht klar ist, wohin die Reise geht. Ich bin mir sicher, dass die Ergebnisse der Studie des Max-Planck-Instituts mehr Empirie in die Debatte über die Zukunft des Urheberrechts tragen werden – und das kann für uns alle bei einem emotional so aufgeladenen Thema nur hilfreich sein.

II. Urheberrechtspolitik in Europa

Die Europäische Kommission hat mit dem »Digitalen Binnenmarkt« im Sommer letzten Jahres ein politisches Groß-Projekt ins Leben gerufen. Es umfasst viele Politikfelder – die Modernisierung des Urheberrechts ist ein ganz wesentlicher Bestandteil. Erste Regulierungsvorschläge erwarten wir im Dezember des Jahres, wohl in Kombination mit einer Ankündigung für den weiteren Fahrplan in diesem Rechtsgebiet.

Bereits in der zweiten Augushälfte hat die Kommission eine europaweite Konsultation zur Satelliten- und Kabel-Richtlinie begonnen. Stichworte sind hier das Herkunftslandprinzip und der Zugang von Internet-Diensten zu urheberrechtlich geschützten Inhalten. Die Kommission wird dieses Dossier wohl auch nutzen, um Fra-

gen der Territorialität des Urheberrechts zu diskutieren – ein Thema, das vor allem in der Filmwirtschaft schon Unruhe erzeugt hat.

Letztlich gehört dieses Thema in den Kontext der Diskussion um die Konvergenz der Medien. Und damit ist – jedenfalls in Deutschland – eine weitere Regulierungsebene im Spiel, nämlich die Länder, die für die Rundfunkregulierung zuständig sind.

Auch zum Thema »Plattformen und Intermediäre« finden bereits erste Konsultationen in Brüssel statt. Hier haben wir einen großen Bedarf, diese neuen Akteure überhaupt zu verstehen: Wäre Facebook ein Staat, wäre es mit 1,4 Milliarden das bevölkerungsreichste Land der Erde. Und wenn Google seine Nutzungsbedingungen än-

Wäre Facebook ein Staat, wäre es mit 1,4 Milliarden das bevölkerungsreichste Land der Erde.

dert, dann hat das größere Auswirkungen als der Abschluss jedweder Freihandelsabkommen. Netzwerkeffekte und zweiseitige Märkte gibt es auch in der analogen Welt, aber im digitalisierten Netz entfalten sie eine ungeheure Dynamik.

Die Bundesregierung wird sich an den Diskussionen auf europäischer Ebene aktiv beteiligen und tut dies auch jetzt schon. Dabei ist mir die Kooperation mit den zuständigen EU-Kommissaren Andrus Ansip und Günther Oettinger sowie der Austausch mit meiner französischen Kollegin Fleur Pellerin sehr wichtig. Bei der Regulierung kreativer Inhalte geht es nicht allein um Markt und Kommerz, sondern vor allem um Kultur. Natürlich brauchen wir funktionierende Wertschöpfungsketten. Aber wenn wir es ernst meinen damit, dass kreative Inhalte eine »Ware« ganz besonderer Art sind, dann dürfen wir die spezifischen Bedürfnisse der Kreativen und des Publikums nicht aus dem Auge verlieren.

Die bisher angekündigten Maßnahmen der EU gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Sie können aber nur ein erster Schritt auf dem Weg zu einer grundlegenden Anpassung des Urheberrechts an das digitale Zeitalter sein. Langfristig soll-

te daher ein stärker vereinheitlichtes europäisches Urheberrecht angestrebt werden; entsprechende Forschungsvorhaben sollte die EU-Kommission parallel zu den aktuellen Vorhaben auf den Weg bringen.

Nach allem, was wir aus Brüssel hören, werden wir uns auf EU-Ebene in den nächsten Jahren auf eine Politik der kleinen Schritte einstellen müssen. Deutschland wird sich daher dafür stark machen, dass die Europäische Union eine engagierte Urheberrechtspolitik verfolgt. Denn wir haben im Unionsrecht derzeit technologieoffene Verwertungsrechte und gleichzeitig einen starren Schrankenkatalog. Das führt mit der fortschreitenden technischen Entwicklung zu immer mehr Friktionen.

Wenn der EU-Gesetzgeber nicht tätig wird, dann liegt die Fortbildung und Angleichung des Rechts ausschließlich in Händen des Europäischen Gerichtshofs. Wir dürfen uns dann nicht beschweren, wenn die Rechtsprechung auf Grundlage des veralteten Unionsrechts manchmal zu bemerkenswerten Ergebnissen kommt. Streaming und Framing, Verantwortlichkeit für Hyperlinks, eBooks in Bibliotheken, gerechter Ausgleich für die Privatkopie und vieles mehr: Über all das muss politisch entschieden werden, diese Fragen sollte der europäische Gesetzgeber nicht den Gerichten überlassen.

Deutschland wird sich insbesondere dafür einsetzen, die faire Vergütung für die Kreativen auf die europäische Tagesordnung zu setzen. Auch die Vergütung für die Privatkopie wollen wir zum Thema auf EU-Ebene machen: Gerade hier hat die Recht-

Die Autoren werden künftig pro gelesener Seite bezahlt.

sprechung des Europäischen Gerichtshofs zu einem Dickicht an Vorgaben für die Mitgliedstaaten geführt, die sich praktisch kaum noch umsetzen lassen.

Immerhin: Die Erkenntnis, dass die EU-Richtlinie über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft reformbedürftig ist, hat sich durchgesetzt. Tatsächlich ist die Richtlinie noch aus dem Jahr 2001, die Substanz des Rechtsrahmens stammt sogar aus

der Mitte der 1990er-Jahre. Das war die Zeit der zentralen Netzdienste wie Compuserve oder AOL, von BTX in Deutschland oder Minitel in Frankreich. MP3-Dateien? Peer-to-Peer-Netze? Smartphones? Das gab es damals alles noch nicht. Das erste iPhone kam vor sieben Jahren auf den Markt – dies verdeutlicht, wie rasant die Entwicklung verläuft, und wie schwierig es ist, diese als Gesetzgeber zu begleiten.

III. Überlegungen für eine zukunfts-fähige Urheberrechtspolitik

Wir müssen uns deswegen auch ganz grundlegend Gedanken machen: Was bedeutet dies mittel- und langfristig für die urheberrechtliche Debatte? Praktisch jeder verfügt heute mit Computer und Internet über Kopier- und Verbreitungsmaschinen. Das Urheberrecht ist damit nicht mehr nur ein Nischenrecht für Spezialisten, sondern ein Querschnittsrecht. Es geht alle Bürgerinnen und Bürger an und die meisten Unternehmen auch.

Was könnten Grundsätze für eine zukunfts-fähige Urheberrechtspolitik sein?

Einige Stichworte hierzu sind: Erstens: Einen einzigen »großen Wurf«, den sich so mancher erhofft, kann es nicht geben. Dazu ist die Interessenlage zu unterschiedlich. Die Verwertung einer internationalen Filmproduktion mit einem Millionenetat und hunderten Mitwirkenden hat mit der Publikationspraxis eines Nachwuchswissenschaftlers in einem Forschungsinstitut nichts gemeinsam. Wir brauchen also differenzierte Lösungen für höchst unterschiedliche Sachverhalte.

Zweitens: »Vergüten statt verbieten«, auch darüber müssen wir nachdenken. Die Verwertung von Inhalten durch eine Lizenzierung, die auf Exklusivrechten beruht, setzt eine Kontrolle dieser Exklusivität voraus. Diese Kontrolle digitaler Inhalte ist aber mit hohen ökonomischen und sozialen Kosten verbunden – und in der Praxis ist sie bislang weithin gescheitert. Konsumenten sind auch durchaus bereit, für attraktive Angebote zu zahlen, vielleicht in dem einen Kulturkreis mehr, in dem anderen weniger. Eine aktuelle Studie aus den Niederlanden zeigt, dass die Haushalte dort bereit wären, für die unbeschränkte Nutzung digitaler Musik das Vierfache dessen zu zahlen, was die Musikindustrie derzeit mit dem herkömmlichen Geschäftsmodell

erlöst. Das ist umso erstaunlicher, wenn man weiß, dass es in den Niederlanden – anders als bei uns – praktisch keinen Verfolgungsdruck wegen illegaler Nutzungen durch Private gibt.

Dritter Punkt: Es geht beim Konsum geschützter Inhalte auch um Privatheit und Datenschutz. Amazon hat vor wenigen Wochen das neue Vergütungsmodell seiner E-Book-Flatrate »Kindle Unlimited« eingeführt: Die Autoren werden künftig pro gelesener Seite bezahlt. Das bedeutet zugleich: Amazon weiß, welche Seite von welchem Roman ich wann gelesen habe. Mit dieser Vorstellung sollten wir uns gar nicht erst anfreunden. Auch der Verband deutscher Schriftsteller hat sich hierüber zu Recht empört. Und er hat auch auf den Druck auf die Autoren hingewiesen, ihren Stil so auszurichten, dass der Leser am Ende der Seite ja nicht abspringt ...

Viertens und last but not least: Bei aller nötigen Differenzierung müssen wir die überbordende Komplexität des Urheberrechts in den Griff bekommen. Das gilt für die Lizenzierungspraxis – Rechtebündelung muss hier das Ziel sein, damit Nutzungen und neue Geschäftsmodelle nicht daran scheitern, dass die erforderlichen Rechte nicht eingeholt werden können.

Einfache Antworten gibt es nicht, und schon gar nicht im Urheberrecht. Alte Gewissheiten haben so wenig Bestand wie die Geschäftsmodelle von gestern. Nötig sind immer wieder gute Ideen. Als vor 50 Jahren das deutsche Urheberrechtsgesetz erlassen wurde, da war die pauschal vergütete Privatkopie eine kleine Revolution. Auch heute brauchen wir gute neue Ideen. Das große Ziel ist aber unabhängig von allen technischen Veränderungen: Am wirtschaftlichen Erfolg eines Werkes, sollen alle, die dazu beigetragen haben, fair beteiligt werden. Das muss auch im digitalen Zeitalter so bleiben.

Heiko Maas ist Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Der Fall ging vor die Gerichte, die dem Komponisten Recht gaben.

Derzeit muss Deutschland, wie alle anderen EU-Mitgliedstaaten, die EU-Richtlinie über Verwertungsgesellschaften vom 26. Februar 2014 (RL 2014/26/EU) in das nationale Recht umsetzen – Grund genug, um sich in diesem einführenden Beitrag nochmals bewusst zu machen, wozu Verwertungsgesellschaften dienen und wie sie funktionieren. Jeder dürfte schon einmal von der GEMA gehört haben, jedoch nicht unbedingt wissen, dass es noch andere Verwertungsgesellschaften in Deutschland und in anderen Ländern gibt, wie sie geregelt sind und welche Aufgaben sie erfüllen.

Ursprung

Eine legendäre Begebenheit, die sich schon 1847 in Paris ereignete und die immer wieder im Zusammenhang mit der Entstehung von Verwertungsgesellschaften zitiert wird, kann gut illustrieren, wie sehr Verwertungsgesellschaften für einen funktionierenden Urheberrechtsschutz notwendig sind. Der Komponist Bourget bestellte etwas im berühmten Café Les Ambassadeurs, während seine Musik dort gespielt wurde, ohne dass er zugestimmt hätte. Daher verweigerte er die Zahlung der Rechnung und argumentierte, er verrechne den geschuldeten Betrag mit dem ebenso großen Betrag, den er für die Aufführung seiner Musik berechnen würde. Der Fall ging vor die Gerichte, die dem Komponisten Recht gaben. Dieses Urteil zeigte jedoch auch, dass es den einzelnen Komponisten unmöglich sein würde, ihre Rechte individuell an allen Orten wahrzunehmen, an denen ihre Musik öffentlich aufgeführt wurde – von Kaffeehäusern zu Restaurants, oder anderen öffentlichen Plätzen bis hin zu Konzerthallen. Dies galt umso mehr, als ihre Musik nicht nur an einem Ort, sondern im ganzen Land und auch im Ausland aufgeführt wurde. Es wurde also klar, dass das Aufführungsrecht der Komponisten nicht individuell wahrgenommen werden konnte, sodass nur eine Organisation zur kollektiven Wahrnehmung diese Aufgabe erfüllen

konnte. Dieses Beispiel illustriert sehr gut, dass der Schutz der Urheber, jedenfalls in einigen Bereichen, ohne Verwertungsgesellschaften nur auf dem Papier stünde und damit weitgehend wertlos wäre. Tatsächlich wurde in Frankreich als Reaktion auf den Fall Bourget im Jahre 1851 die französische Musikverwertungsgesellschaft SACEM gegründet. In Deutschland war es der Komponist Richard Strauss auf dessen Initiative die erste deutsche Musikverwertungsgesellschaft im Jahre 1903 gegründet wurde. Seitdem sind, mit der Entwicklung des Urheberrechts und der Technik, auch in weiteren Bereichen Verwertungsgesellschaften entstanden und bilden heute einen unverzichtbaren Teil des Gesamtsystems des Urheberrechts. Wie Adolf Dietz vom Max-Planck-Institut für Urheberrecht seit vielen Jahren gefordert hat, sollte man nämlich das Urheberrecht als ein Gesamtsystem, das auf fünf Säulen basiert, ansehen, das dementsprechend nicht nur das materielle Urheberrecht, sondern auch die verwandten Schutzrechte wie etwa der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller, das Urhebervertragsrecht, das Recht der Rechtsdurchsetzung und eben das Recht der Verwertungsgesellschaften umfasst.

Tätigkeitsfelder

Neben dem Aufführungsrecht der Komponisten gibt es viele weitere Rechte, die nicht individuell wahrgenommen werden können. Beispielfhaft seien die zahlreichen gesetzlichen Vergütungsansprüche genannt, die meist im Zusammenhang mit Schranken des Urheberrecht vorgesehen sind. Der deutsche Gesetzgeber hat sogar für viele davon vorgeschrieben, dass sie nur durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können. Dies betrifft beispielsweise den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung oder auch die Bibliothekstantieme für das Verleihen von Werken in öffentlichen Bibliotheken.

Da kollektiv wahrgenommene Rechte unterschiedliche Werkarten betreffen, haben sich mit der Zeit mehrere Verwertungs-

Es war einmal ...

SILKE VON LEWINSKI

gesellschaften – in Deutschland bis heute 13 – entwickelt. Neben der schon genannten GEMA für Musikwerke und begleitende Textdichtung sind insbesondere zu nennen: die VG Wort für literarische, einschließlich wissenschaftlicher Werke, die VG Bild-Kunst für Werke der bildenden Künste und von Filmregisseuren, die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) für die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller und bestimmter Rechtsinhaber im Zusammenhang mit Musikvideoclips sowie weitere Verwertungsgesellschaften etwa im Bereich des Films. Für bestimmte Rechte, etwa den Vergütungsanspruch für die Privatkopie oder die Bibliothekantenne, an denen mehrere Verwertungsgesellschaften für ihre Rechteinhaber partizipieren, wurden Dachgesellschaften gegründet, um gemeinsam über die Gesamtvergütung mit dem jeweiligen Schuldner verhandeln zu können; hier ist z. B. die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) und die Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) zu nennen.

Aufgaben

Die Arbeit der Verwertungsgesellschaften besteht insbesondere darin, sich zunächst die relevanten Rechte von den Rechtsinhabern zum Zwecke der kollektiven Wahrnehmung einräumen zu lassen, Tarife für die relevanten Werknutzungen aufzustellen, und auf dieser Grundlage mit den Lizenznehmern oder den Schuldnern der Vergütungen Verträge abzuschließen, auf deren Grundlage dann die vereinbarten Vergütungen an die Verwertungsgesellschaften zu zahlen sind. Letztere haben die Pflicht, solche Einnahmen nach festen Regeln (Verteilungsplänen) an die jeweiligen Rechtsinhaber auszuschütten. Die Verwertungsgesellschaften stellen Verteilungspläne aufgrund ihrer Satzungen durch Abstimmung der ihr angeschlossenen Rechteinhaber auf. Diese Regeln werden durch die Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt, im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft

und notfalls beanstandet. Verteilungsregeln sind oft detailliert, da sie zum Ziel haben, eine möglichst gerechte Verteilung zu erlauben, ohne jedoch die dafür notwendigen Verwaltungskosten unverhältnismäßig werden zu lassen. Während Urheber und ausübende Künstler im Individualvertrag regelmäßig die schwächere Partei gegenüber Verlegern, Tonträgerherstellern usw. sind, können Verwertungsgesellschaften durch die kollektive Abstimmung über die Verteilung zwischen solchen Gruppen von Rechtsinhabern in ihrem Bereich einen gewissen Interessenausgleich zugunsten der Kreativen erreichen und erfüllen auch dadurch eine wichtige Funktion. Hervorzuheben sind auch die sozialen und kulturellen Funktionen von Verwertungsgesellschaften in Deutschland, die im Rahmen von Verteilungsplänen kulturell bedeutende Werke und Leistungen fördern sowie Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für ihre Rechtsinhaber einrichten sollen.

Monopolstellung

Da Verwertungsgesellschaften historisch meist als Monopole gewachsen sind, es also in einem Land etwa nur eine Verwertungsgesellschaft für den Bereich der Musikwerke gibt, hat der deutsche Gesetzgeber von Beginn an eine spezifische Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde eingeführt, um Missbräuche dieser Monopolstellungen zu vermeiden. Dazu gehören insbesondere die Notwendigkeit, eine staatliche Erlaubnis für die Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft zu erlangen, eine permanente Aufsicht, und gewisse gesetzliche Pflichten von Verwertungsgesellschaften, wie etwa der Kontrahierungszwang bzw. Abschlusszwang: Verwertungsgesellschaften müssen unter bestimmten Bedingungen Verträge mit Rechtsinhabern – die ja aufgrund der Monopolstellung auf die Wahrnehmung ihrer Rechte durch die jeweilige Verwertungsgesellschaft angewiesen sind – und mit Nutzern abschließen.

Internationale Zusammenarbeit

Schließlich ist zu erwähnen, dass Verwertungsgesellschaften seit jeher international zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass beispielsweise deutsche Urheber und Leistungsschutzberechtigte, die aufgrund von internationalen Verträgen auch im Ausland Rechtsschutz genießen, ihre Rechte auch im Ausland über die dortigen Verwertungsgesellschaften wahrnehmen lassen können und aus ausländischen Verwertungen Einnahmen erhalten und umgekehrt. Bisher erfolgte dies aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen zwischen den jeweiligen Verwertungsgesellschaften und aufgrund des Prinzips, dass etwa eine französische Verwertungsgesellschaft aufgrund eines solchen Vertrages mit ihrer deutschen Schwestergesellschaft auch die relevanten Rechte der deutschen Urheber in Bezug auf die in Frankreich stattfindenden Verwertungshandlungen wahrnimmt und den betreffenden Anteil der Einnahmen an die deutsche Gesellschaft überweist und umgekehrt. Dieses System ist im Bereich der Online-Musiklizenzierung zunächst aufgrund einer Empfehlung der Europäischen Kommission von 2004 in der Praxis grundlegend verändert worden, was im Prinzip in der Richtlinie von 2014 bestätigt wird. Hierauf, wie auch auf den Einfluss des europäischen Wettbewerbsrechts auf das nationale Recht werden andere Beiträge eingehen.

Abschließend sei nochmals klargestellt, dass ein gut funktionierendes, transparentes System der kollektiven Wahrnehmung, wie es in Deutschland besteht, in vielen Bereichen für einen effektiven Rechtsschutz der Urheber und Leistungsschutzberechtigten von essentieller Bedeutung ist.

—
Silke von Lewinski ist Adjunct Professor beim Franklin Pierce-Center for IP, University of New Hampshire und Dr. jur. am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, München



Ein Auslaufmodell?

ROBERT STAATS



Mit wenigen Worten zu erklären, was eigentlich eine – deutsche – Verwertungsgesellschaft ist, fällt nicht ganz leicht. Wird man gelegentlich danach gefragt, so kann man sich zumeist mit einem Hinweis auf die GEMA retten. Diese ist als älteste und größte Verwertungsgesellschaft allseits bekannt. Fragt aber jemand etwas genauer nach, so bleibt letztlich nur der berühmte Blick in das Gesetz, der die Rechtsfindung – hoffentlich – erleichtert. Einschlägig ist ein Gesetz mit dem sperrigen Titel »Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)«. Dort findet sich gleich zu

Beginn – im ersten Paragraphen – eine Definition der Verwertungsgesellschaft. Verkürzt gesagt, lassen sich drei Merkmale herausarbeiten:

- Einer Verwertungsgesellschaft werden Rechte oder Ansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, übertragen.
- Sie wird treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig.
- Die Rechte werden gemeinsam – kollektiv – verwertet.

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz soll allerdings demnächst durch ein neues

Gesetz abgelöst werden, welches voraussichtlich – und erfreulich klar – »Verwertungsgesellschaftengesetz« heißen wird. Auch dort ist eine Definition der Verwertungsgesellschaft vorgesehen, die im Wesentlichen auf der EU-Richtlinie zur kollektiven Rechtswahrnehmung (VG-Richtlinie) vom Februar 2014 beruht, die mit dem neuen Gesetz in das deutsche Recht umgesetzt werden soll. Vergleicht man das bisherige mit dem neuen Recht, so zeigt sich, dass die Voraussetzungen für eine Verwertungsgesellschaft weitgehend deckungsgleich sind. Die derzeit 13 Verwertungsgesellschaften in Deutschland werden deshalb auch in Zukunft ihren Status behalten.

Besondere Eigenschaften von deutschen Verwertungsgesellschaften

Damit stellt sich die Frage, ob sich deutsche Verwertungsgesellschaften überhaupt von ihren ausländischen Verwandten unterscheiden. Das ist zweifellos der Fall, beruht aber weniger auf den Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um von einer Verwertungsgesellschaft zu sprechen, sondern auf den Aufgaben, die Verwertungsgesellschaften wahrnehmen. Hier gibt es teilweise deutliche Unterschiede. Während beispielsweise in den USA eine kollektive Rechtswahrnehmung auf rein vertraglicher Grundlage stattfindet, gibt es in Europa in unterschiedlicher Ausprägung gesetzliche Regelungen, die den Verwertungsgesellschaften bestimmte Aufgaben unmittelbar zuweisen. Das deutsche Modell berücksichtigt beide Ansätze und sieht sowohl eine »gesetzliche« als auch eine »freiwillige« kollektive Rechtswahrnehmung vor.

Gesetzliche kollektive Rechtswahrnehmung

So sind fast alle wichtigen gesetzlichen Vergütungsansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz »verwertungsgesellschaftspflichtig« ausgestaltet, sie können also von vornherein nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Das gilt beispielsweise für die wirtschaftlich besonders bedeutsame Geräte- und Speichermedienvergütung (»Kopiervergütung«), aber auch für die »Bibliothekstantieme«, die von Bund und Ländern für das Ausleihen von Büchern, DVDs oder CDs gezahlt wird. Auch das Recht der Kabelweitersendung und der dazu gehörende gesetzliche Vergütungsanspruch sind verwertungsgesellschaftspflichtig. Gäbe es plötzlich keine Verwertungsgesellschaften mehr, würden diese Rechte schlicht ins Leere gehen. Die Gründe, die den Gesetzgeber zu einem solchen Vorgehen veranlasst haben, sind unterschiedlicher Natur. Zum einen ist klar, dass der einzelne Urheber oder sons-

tige Rechtsinhaber überhaupt nicht in der Lage wäre, derartige Vergütungsansprüche selbst durchzusetzen. Zum anderen werden so die Rechte in einer Hand gebündelt, wovon die Vergütungsschuldner profitieren, weil sie nur einen Ansprechpartner haben. Und schließlich geht es auch darum, eine angemessene Vergütung der Rechtsinhaber sicherzustellen.

Eine weitere Besonderheit ist, dass das deutsche Recht bei bestimmten gesetzlichen Vergütungsansprüchen »vermutet«, dass sämtliche Rechtsinhaber von der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaft vertreten werden. Die Verwertungsgesellschaften können demnach diese Ansprüche gegenüber den Vergütungsschuldnern geltend machen, ohne dass sie nachweisen müssen, dass ihnen die erforderlichen Ansprüche im Einzelfall tatsächlich übertragen worden sind. Auch dies stärkt den »Zentralstellencharakter« der Verwertungsgesellschaften ganz entscheidend.

Alle diese Bestimmungen sind – rechtlich gesehen – Beschränkungen des Individualrechts der Rechtsinhaber. Das ändert aber nichts daran, dass sie für Rechtsinhaber und Nutzer sehr sinnvoll sind.

»Freiwillige« kollektive Rechtswahrnehmung

Allerdings sind auch deutsche Verwertungsgesellschaften keineswegs nur dort tätig, wo der Gesetzgeber dies ausdrücklich vorsieht. Insbesondere die GEMA, aber auch andere Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise die VG Wort, die VG Bild-Kunst oder die VG Media nehmen Rechte wahr, die ihnen »freiwillig« – also ohne gesetzliche Vorgabe – von ihren Rechtsinhabern eingeräumt werden. Auch hier spielen die oben bereits erwähnten Vorteile der kollektiven Rechtswahrnehmung eine entscheidende Rolle. Gerade im Bereich der »kleinteiligen« und schwer durchsetzbaren digitalen Rechte dürfte deshalb die freiwillige kollektive Rechtswahrnehmung in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Festzuhalten bleibt, dass die Tätigkeit der deutschen Verwertungsgesellschaften stets ein Nebeneinander von »freiwilliger« und »gesetzlicher« Rechtswahrnehmung gewesen ist.

Faktische Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften

Das geltende Urheberrechtswahrnehmungsgesetz geht davon aus, dass es sich bei Verwertungsgesellschaften um faktische Monopole handelt. So ist beispielsweise die GEMA die einzige Verwertungsgesellschaft für die Rechte von Komponisten, Textdichtern und Musikverlagen, die GVL vertritt die Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller und die

VG Wort ist für die Autoren von Sprachwerken und deren Verlage »zuständig«. Auch wenn es gewisse Überschneidungen gibt, so lässt sich doch nach wie vor sagen, dass jede Verwertungsgesellschaft im Wesentlichen in einem bestimmten Bereich tätig ist. Eine Reihe von Bestimmungen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes knüpft an dieser Monopolstellung an. Das gilt in besonderer Weise für den sogenannten »Abschlusszwang«, der deutsche Verwertungsgesellschaften verpflichtet, mit Nutzern Lizenzverträge abzuschließen. Ferner sind die oben erwähnten gesetzlichen Vermutungsregelungen letztlich nur sinnvoll, wenn Verwertungsgesellschaften faktische Monopole sind. Und schließlich ist auch die weitreichende Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), die auch eine Erlaubnispflicht umfasst, vor allem wegen der Monopolstellung gerechtfertigt.

Die EU-Kommission steht dagegen der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften kritisch gegenüber. Das zeigt sich auch bei der VG-Richtlinie, die nicht zuletzt den Wettbewerb zwischen Verwertungsgesellschaften ermöglichen will. Der Entwurf des Verwertungsgesellschaften-gesetzes geht dagegen im Grundsatz weiterhin von faktischen Monopolen aus. Das lässt sich erneut am besten mit dem bereits erwähnten Abschlusszwang belegen, der in dem neuen Gesetz nicht nur beibehalten, sondern sogar ausgebaut werden soll. Aber auch die Vermutungsregelungen und die Aufsicht des DPMA sind weitgehend unverändert übernommen worden. Auf der anderen Seite sieht der Gesetzentwurf – unter Berufung auf die VG-Richtlinie – davon ab, Verwertungsgesellschaften mit Sitz im EU-Ausland, die in Deutschland tätig werden, den Regelungen des deutschen Verwertungsgesellschaftengesetzes und der Aufsicht des DPMA zu unterwerfen. Hier findet deshalb der Wettbewerbsgedanke der EU-Kommission Eingang in das deutsche Recht und kollidiert in gewisser Weise mit den Vorgaben für die deutschen Verwertungsgesellschaften.

Kulturelle und soziale Aufgaben von Verwertungsgesellschaften

Deutsche Verwertungsgesellschaften sind schließlich dadurch geprägt, dass sie kulturell bedeutende Werke fördern und Sozialeinrichtungen für die von ihnen vertretenen Rechtsinhabern unterhalten. Das entspricht ihrem Selbstverständnis, war aber bisher auch durch das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vorgegeben. Es wäre zu bedauern, wenn das Verwertungsgesellschaftengesetz an der bisherigen Linie nicht

festhalten würde, sondern – wie im Entwurf vorgesehen – die Wahrnehmung von kulturellen und sozialen Aufgaben in das Belieben der Verwertungsgesellschaften stellen würde.

Zukunft des deutschen Modells

Das deutsche Modell von Verwertungsgesellschaften hat sich im Grundsatz bewährt. Es ist dadurch geprägt, dass Verwertungsgesellschaften nicht nur freiwillig, sondern auch aufgrund gesetzlicher Vorgabe tätig werden. Sie haben in der Regel eine faktische Monopolstellung inne und unterliegen der weitreichenden Aufsicht des DPMA. Ferner erfüllen deutsche Verwertungsgesellschaften in erheblichem Umfang kulturelle und soziale Aufgaben.

Inwieweit sich dieses Modell auch in Zukunft fortsetzen lassen wird, ist offen. Es hängt nicht zuletzt von dem deutschen Gesetzgeber ab. Zu der gesetzlichen kollektiven Rechtswahrnehmung passt letztlich nur der Monopolcharakter von Verwertungsgesellschaften, bei der freiwilligen kollektiven Rechtswahrnehmung ist dagegen auch ein Wettbewerb zwischen Gesellschaften möglich – und im Bereich der Online-Lizenzierung von Musik bereits seit längerem Wirklichkeit. Deutsche Verwertungsgesellschaften scheuen insoweit den Wettbewerb nicht, sondern können adäquate Lösungen anbieten. Da sie aber in beiden Bereichen tätig sind, muss der nationale Gesetzgeber auch beides im Blick haben und gegebenenfalls

Das deutsche Modell von Verwertungsgesellschaften hat sich im Grundsatz bewährt.

unterschiedlich regeln. Das gilt insbesondere für die Frage, inwieweit Verwertungsgesellschaften aus dem EU-Ausland, die in Deutschland tätig werden, dem deutschen Verwertungsgesellschaftenrecht unterliegen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte deshalb dringend geprüft werden, welchen Spielraum die VG-Richtlinie lässt, um sicherzustellen, dass im Bereich der gesetzlichen kollektiven Rechtswahrnehmung das Verwertungsgesellschaftengesetz – zumindest aber die Erlaubnispflicht – für alle Verwertungsgesellschaften Anwendung findet, die in Deutschland tätig werden. Denn nur so ist gewährleistet, dass die gesetzliche kollektive Rechtswahrnehmung auch in Zukunft Verwertungsgesellschaften vorbehalten bleibt, die die Standards des deutschen Rechts erfüllen.

—
Robert Staats ist Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied der VG Wort

Im Visier

OLAF ZIMMERMANN

Verwertungsgesellschaften waren in den letzten 15 Jahren im Visier von drei Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestags. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Deutsche Bundestag verpflichtet, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe Enquete-Kommissionen einzusetzen. Diese Kommissionen bestehen in der Regel aus gleich vielen Abgeordneten des Bundestages und externen Sachverständigen. Ziel ihrer Arbeit ist es, dem Bundestag Berichte und Empfehlungen vorzulegen.

Zuerst befasste sich die Enquete-Kommission »Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements« (1999–2001) mit Verwertungsgesellschaften respektive mit der GEMA. Anschliessend nahm sich die Enquete-Kommission »Kultur in Deutschland« (2003–2005 sowie 2005–2007) die Verwertungsgesellschaften im Allgemeinen und die GEMA im Besonderen vor. Zuletzt befasste sich die Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft« (2010–2013) mit den Verwertungsgesellschaften.

Enquete-Kommission Bürgerschaftliches Engagement

Mit großer Verve und teilweise großer emotionaler Betroffenheit wurde in der Enquete-Kommission »Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements« das Thema Verwertungsgesellschaften oder besser gesagt GEMA diskutiert. Jedes Mitglied dieser Enquete-Kommission, egal ob Abgeordneter oder Sachverständiger, wusste mindestens ein besser noch mehrere Beispiele, bei denen nach deren Lesart, die GEMA über das Ziel hinaus geschossen ist oder überhaupt die GEMA-Abgabe in Zweifel gezogen wurde. Es kursierte die Meinung, dass aufgrund des gesellschaftlichen Nutzens des bürgerschaftlichen Engagements eigentlich in diesem Bereich ganz auf GEMA-Abgaben verzichtet werden könnte. Diesem Vorschlag konnte damit begegnet werden, dass mit derselben Logik auch alle Juweliere künftig Ehrennadeln kostenlos für gemeinnützig arbeitende Organisationen zur Verfügung stellen müssten oder Bäcker und Fleischer kostenfreier Brötchen und Bratwürste für Vereinsfeste stellen sollten. Eine Entspannung in der Diskussion brachte der Dialog mit der

GEMA, in dem beide Seiten, Enquete-Kommission und Verwertungsgesellschaft, ihre Sichtweisen darstellten. Ein im Schlussbericht der Enquete-Kommission festgehaltenes Ergebnis war, dass die GEMA in allen Bezirksdirektionen einen erfahrenen und kompetenten Ansprechpartner für das bürgerschaftliche Engagement zur Verfügung stellt. Ferner wurde die Fortführung des Dialogs mit dem Ziel einer weiteren Entbürokratisierung empfohlen (Bundestagsdrucksache 14/8900, Seite 311). Dieser Dialog wurde, anders ausgerichtet, in der Enquete-Kommission »Kultur in Deutschland« fortgeführt.

Enquete-Kommission Kultur

Allein schon mit Blick auf ihren Auftrag musste die Enquete-Kommission »Kultur in Deutschland«, kurz Kultur-Enquete, das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz und die Verwertungsgesellschaften umfassender in den Blick nehmen. Hierzu gehörte neben der Vergabe von Gutachten zu dem Thema auch die Durchführung einer Anhörung zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz und der Arbeit der Verwertungsgesellschaften. Nach einer Beschreibung der Aufgaben von Verwertungsgesellschaften entlang des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes hat sich die Kultur-Enquete kritisch mit CELAS, dem Gemeinschaftsunternehmen der GEMA und EMI-Music ausein-

Themen waren wieder einmal Transparenz und bessere Beteiligung.

andergesetzt. Als Problem wurde skizziert, dass die GEMA mit CELAS wirtschaftlich als Unternehmen agiert und damit konstitutive Grundsätze von Verwertungsgesellschaften wie den Wahrnehmungs- und Abschlusszwang auf das Spiel setzt. Es wurde die Gefahr gesehen, dass Verwertungsgesellschaften bei konsequenter Fortführung eines solchen Modells ihren besonderen Status verlieren könnten. Das hiesse auch ihre Stellung als faktische Monopole in Frage zu stellen und damit dem Wettbewerb Tür und Tor zu öffnen. Weitere Themen im Schlussbericht der Kultur-Enquete waren

unter anderem die Forderung nach mehr Transparenz bei Verwertungsgesellschaften, mehr Klarheit hinsichtlich der sozialen und kulturellen Förderung durch Verwertungsgesellschaften und die Weiterentwicklung der demokratischen Strukturen. Auch die Kultur-Enquete hat insbesondere die GEMA aufs Korn genommen und mehr Transparenz, mehr Demokratie und weniger Bürokratie eingefordert. Darüber hinaus wurde die Arbeit des Deutschen Patent- und Markenamts als Aufsichtsbehörde kritisch gewürdigt und hier ein höherer Personalschlüssel gefordert.

Die Empfehlungen der Kultur-Enquete (Bundestagsdrucksache 16/7000, S. 284 f.) richteten sich teils an den Bundesgesetzgeber hinsichtlich einer Stärkung der Verwertungsgesellschaften, teils an die Aufsicht mit Blick auf eine stärkere Kontrolle der Verwertungsgesellschaften und teils an die Verwertungsgesellschaften selbst. Hier wurde nicht nur mehr Transparenz zur Arbeit, zu Gegenseitigkeitsverträgen mit Schwestergesellschaften sowie zu Gesamtverträgen eingefordert. Es wurde den Verwertungsgesellschaften auch empfohlen, die Satzung zu ändern, um mehr Beteiligung der Wahrnehmungsberechtigten zu ermöglichen. Sollten nicht mehr Wahrnehmungsberechtigte an der Aufstellung der Verteilungspläne beteiligt werden, wurde auch über eine gesetzgeberische Initiative im Deutschen Bundestag nachgedacht. Neben den anerkennenden Worten über die Arbeit der Verwertungsgesellschaften wurde hier durchaus eine deutliche Drohung ausgesprochen. Auffallend an den Handlungsempfehlungen der Kultur-Enquete ist, wie weit die Vorschläge das Innere von eigenständigen Institutionen berühren. Hier beschränkt sich der Gesetzgeber nicht allein darauf, den Rahmen zu setzen, sondern ergreift vielmehr die Stimme der Wahrnehmungsberechtigten, gleichgültig ob berechtigt oder nicht.

Enquete-Kommission Internet

Die Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft«, kurz Internet-Enquete, hat anders als andere Enquete-Kommissionen keinen umfänglichen Schlussbericht vorgelegt. Sie ist bewusst einen anderen Weg gegangen und hat versucht, die Öffentlichkeit über partizipative Methoden im In-



Inzwischen nutzen über
elf Millionen Deutsche
Musikstreaming-Angebote.



The Sound of Music

HARALD HEKER

Musik steht schon immer für ein elementares Lebensgefühl. Die schöpferischen Leistungen, die seit Jahrhunderten Emotionen entstehen lassen, sind in vielen Millionen Werken festgehalten. Jedes Einzelne steht für immaterielle Kreativität und gleichermaßen für einen materiellen Wert. In keiner Epoche haben Komponisten und Textautoren ihren Beruf als bloßen Job verstanden. Sie begreifen – damals wie heute – ihre künstlerische Tätigkeit vielmehr als eine Lebensaufgabe, eine Berufung. Das führt unmittelbar zu der Frage: Wie können Musikschafter von ihrer Arbeit leben? Wie partizipieren sie an der kreativen Wertschöpfung?

Digitale Technologien haben in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten mit einem rasanten Tempo neue Dimensionen der Musikverbreitung und des Musikkonsums geformt. In unserer digitalen Welt steht uns Musik in einem nie zuvor dagewesenen Umfang zur Verfügung – in exzellenter Klangqualität, nahezu überall und in jedem Moment. Wer hätte sich vor 15 Jahren auch nur vorstellen können, dass mehr als 1.000 Songs in eine Hosentasche passen? Inzwischen nutzen über elf Millionen Deutsche Musikstreaming-Angebote und haben Zugriff auf mehrere Millionen Titel. In den kommenden drei Jahren soll sich die Zahl der Nutzer dieser Dienste verdoppeln. Aus Sicht der Urheber klingt das zunächst nach einer positiven Entwicklung. Denn auf diese Weise löst sich etwas ein, was viele Komponisten und Textautoren antreibt: Menschen mit Musik zu erreichen. Damit es weiterhin Räume für diese Kreativität gibt, müssen wir uns um eine faire Beteiligung der Urheberinnen und Urheber an der digitalen Wertschöpfung kümmern. Nur so können wir auch künftig kreatives Muskschaffen von Komponisten und Textdichtern sicherstellen.

Bereits um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert setzte sich Richard Strauss, einer der Gründungsväter der GEMA, öffentlich dafür ein, dass Komponisten und Textdichter von ihrer Arbeit leben können. Gemeinsam mit anderen Komponisten gründete er 1903 eine der Vorläufergesellschaften der GEMA und forderte eine Beteiligung der Urheber an den Einnahmen aus den Aufführungen der Musikwerke. An dem zugrundeliegenden Ziel, die musikalische Schaffenskraft zu erhalten und zu fördern, hat sich über 100 Jahre nach Gründung der Verwertungsgesellschaft nichts geändert. Denn der Schutz der kreativen Leistung des Einzelnen erhält den Wert des schöpferischen Muskschaffens für die Gesellschaft. Das bedeutet zugleich eine Verantwortung der Verwertungsgesellschaft, das Bewusstsein für diesen besonderen Wert des kreati-

ven Schaffens in die Gesellschaft hineinzu-tragen. Es sollte für alle, die Musik als Lebensgefühl teilen, sie genießen und oder sich einfach nur von ihr begleiten lassen, selbstverständlich sein, dass eine faire und angemessene Vergütung der Urheber für die Nutzung ihrer Werke unerlässlich ist. Die GEMA ermöglicht hier als Verwertungsgesellschaft nicht nur unkomplizierte Musiknutzung, sondern macht es jedem Einzelnen zugleich auch einfach, gegenüber den Urhebern verantwortlich zu handeln.

Aktuelle Herausforderungen

Zu unseren aktuellen Herausforderungen zählen die gerechte Verteilung der Wertschöpfung im Online-Bereich sowie eine länderübergreifende und angemessene Lizenzierung in einem stark fragmentierten europäischen »Digital Single Market« mit 28 verschiedenen Ländern. Zur Förderung der paneuropäischen Musiklizenzierung hat sich die GEMA bereits im Jahr 2010 gemeinsam mit weiteren europäischen Schwestergesellschaften für eine Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts stark gemacht. Inzwischen hat das EU-Parlament eine entsprechende Richtlinie verabschiedet und die Mitgliedstaaten beauftragt, diese bis April 2016 in nationales Recht umzusetzen. Der Entwurf eines dann neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) liegt bereits vor. Es wird nicht nur das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ablösen, sondern darüber hinaus unseren Rechtsrahmen völlig neu definieren und vereinfachte Rahmenbedingungen für paneuropäische Lizenzierungen schaffen.

Die Vereinfachung der grenzüberschreitenden Lizenzierung ist von entscheidender Bedeutung, um den Digitalen Binnenmarkt für kreative Inhalte weiterzuentwickeln. Verwertungsgesellschaften wie die GEMA bieten bereits europaweite Lizenzen für ihr eigenes Repertoire an, darüber hinaus lizenzieren wir im Online-Bereich wichtige anglo-amerikanische Rechtekataloge für Europa und weitere Länder weltweit.

Lösungen für einen fragmentierten Musikmarkt

Jetzt geht es um Modelle, bei denen alle beteiligten Partner ihre Kooperations- und Innovationsfähigkeit unter Beweis stellen, um Lösungen im Sinne der Urheber zu entwickeln. Gemeinsam mit unseren Schwestergesellschaften in Schweden und Großbritannien haben wir bereits vor Jahren damit begonnen, Lösungen für den fragmentierten Musikmarkt zu entwickeln. Aus diesem Schulterschluss ist ein Joint Venture für ein erstes voll integriertes Lizenz- und Verarbeitungszentrum für den paneu-

ropäischen Musikmarkt entstanden – getragen durch die Verwertungsgesellschaften GEMA, STIM und PRS for Music. Im Juni 2015 wurde uns die kartellrechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission erteilt. Seitdem ist die GEMA offiziell Gesellschafterin von »ICE Copyright Enterprises«.

Auf der Grundlage einer zentralen, länderübergreifenden Datenbank haben wir eine Lizenz- und Verarbeitungsstelle aufgebaut, in der die verschiedenen Musikrepertoires zusammenfließen und mit modernen Prozessen zum Rechtemanagement bearbeitet werden. Wir werden künftig in der Lage sein, ein paneuropäisches Rechtbündel aus einer Hand anzubieten und eine deutlich effizientere Lizenzverarbeitung und Abrechnung zu gewährleisten. Das Angebot richtet sich an alle europaweit agierenden digitalen Musikdienste, die Lizenzrechte erwerben möchten sowie an Verleger und Verwertungsgesellschaften, die entweder das gesamte Servicepaket einschließlich der Lizenzierung oder individuelle Back-Office-Services nutzen wollen. Da es auch kleinere Repertoires für die grenzüberschreitende Nutzung zugänglich macht, ist ICE ein wichtiger Beitrag, um die kulturelle Vielfalt im Online-Bereich sicherzustellen. Selbstverständlich entspricht es den Transparenzziele, die die EU-Richtlinie für die kollektive Wahrnehmung vorsieht.

Meilenstein für internationale Kooperation

Der Zusammenschluss ist das erste Angebot dieser Art und markiert einen Meilenstein für die internationale Kooperation zwischen den Verwertungsgesellschaften. Musik übernimmt bei der Entwicklung eines Digitalen Binnenmarkts in Europa eine Vorreiterrolle. In der Europäischen Union stehen den Verbrauchern heute mehr legale Online-Dienste zur Verfügung als beispielsweise in den USA – eine positive Tendenz. Dass mit kreativen Inhalten in der digitalen Welt eine erhebliche Wertschöpfung erzielt wird, ist nicht zu beanstanden. Dass die Urheber dieser kreativen Inhalte nicht an den damit erwirtschafteten Gewinnen beteiligt werden, aber zweifellos schon. Kulturelle Inhalte wie Musik verleihen vielen großen Online-Plattformen überhaupt erst ihre Attraktivität. Von ihrer Nutzung profitieren wirtschaftlich allerdings bislang vor allem deren Betreiber und nur selten die eigentlichen Urheber. Von einer gerechten Verteilung können wir hier also nicht sprechen. Stattdessen werden Gewinne mit dem Zugänglichmachen und der Vermarktung von urheberrechtlich geschützten Inhalten – überwiegend musikalische Werke – auf

Kosten der Urheber maximiert. Gleichzeitig treten diese Plattformbetreiber in Konkurrenz zu lizenzierten Inhabern, wodurch die weitere Entwicklung eines von kultureller Vielfalt und fairem Wettbewerb geprägten Digitalen Binnenmarkts für kreative Inhalte erheblich unterlaufen wird. Die Europäische Kommission hat dieses Problem im Rahmen der von Kommissar Günther Oettinger vorgestellten Strategie für einen Digitalen Binnenmarkt zu treffend als »transfer of value« bezeichnet – den Wertetransfer von Kreativschaffenden zu Plattformbetreibern. Die angekündigte Modernisierung des EU-Urheberrechts soll nun eine Vielzahl von Maßnahmen enthalten, welche einerseits den grenzüberschreitenden Zugang zu kreativen Inhalten für Musiknutzer verbessern und andererseits eine faire Vergütung der Urheber sicherstellen sollen. Auch die Regeln für Online-Vermittler, so genannte Intermediäre, in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Inhalte sollen klargestellt werden.

Wir begrüßen die Vorschläge der Kommission, zumal sich diese Diskussionen inhaltlich mit der gegenwärtigen Änderung des Telemediengesetzes und der Frage nach der Haftung von Host-Providern überschneiden. Im Kern geht es in beiden Fällen um dieselbe Fragestellung: Welche Regelungen müssen getroffen werden, damit Host-Provider, die an der Vermarktung und Verwertung kreativer Inhalte wirtschaftlich partizipieren, zukünftig auch die Urheber angemessen vergüten? Denn für viele dieser Dienste steht nicht mehr das Vermieten von Speicherplatz im Vordergrund. Es geht um die wirtschaftliche Verwertung von eingestellten Inhalten, wobei Urheberrechtsverletzungen billigend in Kauf genommen werden. Diese Schieflage zu Lasten unserer Mitglieder können wir nicht akzeptieren. Im Rahmen der Novellierung des Telemediengesetzes haben wir daher eine Anpassung der überholten Regelungen gefordert.

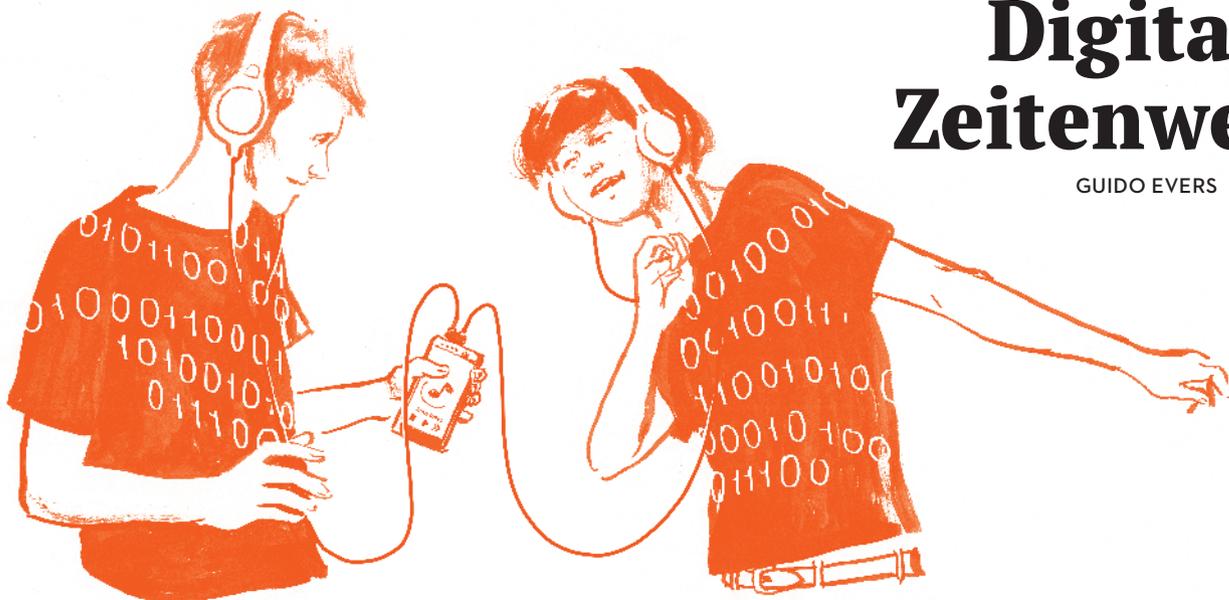
Wir hoffen, dass die Politik in Berlin und Brüssel die Chance nutzt, mit zukunftsweisenden Lösungen den Wertetransfer von Kreativschaffenden zu Plattformbetreibern zu stoppen und das Potenzial der Kultur- und Kreativwirtschaft für Wachstum und Arbeitsplätze in Europa voll auszuschöpfen. Die kollektive Rechtswahrnehmung der GEMA verleiht dem einzelnen Urheber eine starke Stimme im Diskurs um zukunftsfähige Nutzungsmodelle mit der Digitalindustrie.

Harald Heker ist Vorstandsvorsitzender der GEMA



Digitale Zeitenwende

GUIDO EVERS



In diesem Jahr begehen wir das 50-jährige Jubiläum des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahre 1965. Im Zuge der jahrelangen Diskussionen um diesen Markstein der Gesetzgebung wurde seinerzeit bereits 1959 die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) gemeinsam von der Deutschen Orchestervereinigung (DOV) und dem Bundesverband Musikindustrie (BVMI, damals noch Deutsche Landesgruppe der IFPI) gegründet. Nach den Anfängen in Köln/Düsseldorf und langen Jahren in Hamburg erfolgte 2004 mit der Abwanderung der Musikindustrie aus der Hansestadt der Umzug der Gesellschaft nach Berlin. Mit der nicht selbstverständlichen Verbindung von Interpreten und Musikproduzenten gehört die GVL international zu den sogenannten Joint Societies. Die Interessenbündelung verleiht der GVL ein größeres Gewicht gegenüber Vertrags- und Verhandlungspartnern aber auch der Politik.

Zugleich obliegt dem Management dadurch eine besondere treuhänderische Verantwortung. Von den beiden Gründungsgesellschaften bestellt führen zwei Geschäftsführer gemeinsam und gleichberechtigt die Geschicke der Gesellschaft.

Die GVL ist kein Verein, wie die GEMA, sondern als Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH organisiert. Dies hat den Vorteil einer doppelten Gremienkontrolle, denn neben der Gesellschafterversammlung hat die GVL einen 24-köpfigen Beirat, der vor allem über die Verteilungspläne entscheidet und in dem die Vertreter der ausübenden Künstler über die Mehrheit verfügen.

Gleichstellung/Gleichwertigkeit

Einige der aktuellen rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen verdeutlichen im

Detail, in welchem Ausmaß im Vorfeld der Schaffung des neuen UrhG von 1965 mit politischen und rechtswissenschaftlichen Mitteln gegen eine Stärkung der Urheber und der Interpreten insgesamt lobbyiert wurde, vornehmlich aus der wirtschaftlichen Perspektive von Nutzerverbänden. Aber auch die Komponisten und Textdichter kämpften vehement gegen die Aufnahme der damals neuen Leistungsschutzrechte in das Urhebergesetz. Sie befürchteten Einschränkungen bei der Verwertung ihrer Werke.

Heute sind die Leistungsschutzrechte von Künstlern und Musikproduzenten anerkannt und etabliert, auch im Sinne einer wirtschaftlichen Gleichstellung mit den Komponisten und Textdichtern, die in den meisten Vergütungsbereichen selbstverständlich ist. Eine empfindliche Ausnahme bildet der Sektor der öffentlichen Wiedergabe. Hier trägt die GVL seit Jahren ein viel beachtetes Gerichtsverfahren mit der Bundesvereinigung/DEHOGA aus, weil die Leistungsschutzberechtigten der GVL lediglich ein Fünftel der Vergütung der Urheber erhalten. Die Beseitigung dieses im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen und Vergütungsbereichen unhaltbaren historischen Missverhältnisses stellt die Gerichte vor eine interessante und wichtige Aufgabe.

Als schwerwiegende Benachteiligung bei Tarifverhandlungen erweist sich in der Praxis die fehlende Hinterlegungspflicht für die Durchsetzung von Vergütungsansprüchen für bereits erfolgte Nutzungen, letztlich auch ein Aspekt fehlender Gleichstellung mit den Musikautoren. Bei der Privatkopie trägt der Gesetzgeber dem nun Rechnung durch Einführung einer Sicherheitsleistung, aber diese sollte sich ebenso auf das Senderecht und die öffentliche Wiedergabe erstrecken.

Rechtspolitik und ihre Umsetzung

Der Regelungsrahmen für die Arbeit und Funktion der Verwertungsgesellschaften wird wie in anderen Wirtschaftsbereichen zunehmend in Brüssel abgesteckt. Dies stellt die nationalen Rechtssysteme vor schwierige Herausforderungen oftmals auf Kosten der Rechtssicherheit, insbesondere wenn es um die Implementierung praxisferner rechtspolitischer Gesetzeskompromisse geht.

Das dürfte in Teilen auch für die Richtlinie über Verwertungsgesellschaften von April 2014 gelten. Grundsätzlich ist es ein begrüßenswerter Ansatz, in Zeiten der Digitalisierung und Globalisierung die Verfasstheit und Arbeitsorganisation der Verwertungsgesellschaften europaweit zu harmonisieren und ein einheitliches Regelungsregime zu schaffen. Verabschiedet wurde eine Richtlinie, die mit dem politischen Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, zum Teil empfindliche Eingriffe ohne Rückschluss mit den praktischen Erfordernissen und Gegebenheiten vorsieht und damit die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen in mancher Hinsicht erst erzeugt, statt die Grundlage für einen fairen Wettbewerb herzustellen.

Die Bundesregierung hat die Aufgabe der Umsetzung dieser Richtlinie fristgerecht mit einem Gesetzesentwurf von 138 Paragraphen beantwortet (VGG-E), die das bisherige Urheberwahrnehmungsrecht ersetzen werden. Darin findet sich vieles, das durchaus sinnvoll ist. Die damit verbundene Regelungsdichte kommt jedoch in die Nähe einer Überregulierung und bleibt zugleich in ein paar wesentlichen Punkten hinter den Erfordernissen zurück. Sorgen bereitet etwa der Ansatz, dass in Deutschland tätig werdende Verwertungsgesell-

schaften aus anderen EU-Ländern dies auf der Grundlage einer Anzeigepflicht tun können und weder ihren Sitz in Deutschland haben müssen noch einer Zulassung durch das Deutsche Patent und Markenamt (DPMA) bedürfen. Aufsicht und Kontrolle über diese Gesellschaften finden nur statt, indem die hiesige Aufsichtsinstanz, das DPMA, eine Schwesterbehörde in dem betreffenden Sitzland um Überprüfung ersucht, ob die betreffende Gesellschaft das dortige Wahrnehmungsrecht einhält, das natürlich von deutschen Gegebenheiten abweichen kann. Ergänzt durch den Zwang einer gemeinsamen Rechtswahrnehmung, sind kaum lösbare Problemstellungen für die deutsche Verwertungspraxis vorgezeichnet, sofern eine solche Regelung Gesetzeskraft erlangt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) versucht in seinem Gesetzesentwurf auch die seit Jahrzehnten bewährten Organisationsmodelle weiterhin zu ermöglichen und die GmbH-Struktur der GVL mit dem vereinsrechtlichen Delegiertenmodell anderer Gesellschaften zu verbinden. Es wird sich in der praktischen Umsetzung erweisen müssen, inwieweit dies zu einer Verbesserung oder eher zu bürokratischen Erschwernissen führen wird. Veränderungen der Zusammensetzung der GVL-Gremien und der internen Kompetenzzuordnung sind in jedem Fall vorprogrammiert. Im Vordergrund muss dabei die Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gesellschaft stehen, damit eine angemessene und effiziente Rechtswahrnehmung und Vergütungsverteilung künftig möglich bleibt.

Datenverarbeitung/IT-Lösungen

Verwertungsgesellschaften wie die GVL sind aufgrund ihrer Aufgabenstellung schon immer massenhaft datenverarbeitende Institutionen. Die an sie gestellten Ansprüche sind im digitalen Zeitalter schnell gewachsen. Begründete Einschränkungen des erwarteten Leistungsumfanges stoßen daher auf Argwohn und Unverständnis. Dies zumal Streaming-Dienste wie Deezer oder Spotify die Nutzungsdaten ihrer Kunden vollständig und digital registrieren und gegenüber den Rechteinhabern detailgenau die sogenannten Micro-Payments abrechnen können. Das kann im Einzelfall zu hunderten von seitenlangen Abrechnungen führen, die allein aufgrund der Informations- und Datenmenge wiederum Intransparenz erzeugen, es prägt aber die Erwartungen.

Demgegenüber ist die GVL mangels eigener Daten auf externe Informationen ihrer Lizenznehmer angewiesen. Namentlich

die vollständige, zutreffende und zeitgerechte Übermittlung der Sendemeldungen ist für die GVL als Grundlage der Vergütungsverteilung von herausragender Relevanz. Ziel muss die Entwicklung einer Technologie sein, die eine vollständige automatisierte Registrierung und Übermittlung der Sendenutzung von Tonträgern in Echtzeit gewährleistet. Bis dahin kann die Verteilung nach Airplay-Einsätzen weiterhin nur mit großem zeitlichem Versatz dargestellt werden, nachdem die Auswertung von Millionen von Sendemeldungen des Vorjahres abgeschlossen ist. Gemeinsam mit den privaten und öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten und der Schwester-gesellschaft GEMA arbeitet die GVL an einer permanenten Verbesserung des Datenaustausches.

Speziell im Bereich der Künstlerverteilung ist die GVL auch auf die Repertoire-datenangabe und Mitteilung der Mitwirkungen an Musik- und Filmaufnahmen durch die Künstler selbst angewiesen, ergänzt um weitere verfügbare Datenquellen. Aufgrund des bis 2010 praktizierten honorarbasier-ten Nachweisbogensystems war es bis vor wenigen Jahren nicht erforderlich, Repertoire-daten zu archivieren. Auch insofern ist die GVL hinsichtlich Datenqualität und Vollständigkeit von der Zuarbeit und Ein-gabe Dritter abhängig.

Im Gegensatz zu der oft gehegten Erwartung an die IT sind in einem noch vertretbaren Kostenrahmen nicht alle Bedürfnisse zu erfüllen, sondern es besteht ein Span-nungsverhältnis zwischen angemessenem Aufwand, Pauschalierung und Verteilungsgerechtigkeit.

Die ausübenden Künstler der GVL etwa sind ein heterogener Verbund aus verschiedensten Berufsgruppen von Orchestermu-sikern über Chorsänger bis zu Studiomu-sikern. Zudem ist zwischen den Interpre-tenleistungen aus dem musikalischen Be-reich und dem audiovisuellen Bereich zu unterscheiden, denn die GVL vertritt eben-so die Vergütungsinteressen der Schauspie-ler, Tänzer, Synchronschauspieler. Gerade in dem audiovisuellen Bereich ist die ver-fügbare Datenlage besonders kleinteilig und unbefriedigend.

Dadurch stellt sich die Frage nach der Granularität und Aufwandsangemessen-heit bzw. in welchem Ausmaß Pauscha-lierungen einer fairen Verteilung entspre-chen und wo die erforderlichen Kompromis-slinien in angemessener Weise zu zie-hen sind. Evident wird diese Fragestellung, wenn der zu betreibende Aufwand der Da-ten-generierung und -verarbeitung höhe-re Kosten verursacht als die zu verteilende Vergütung selbst. Dies in dem Maße zuneh-mend, als Kosten den verschiedenen Rech-

ten und Nutzungsarten direkt zugewiesen werden können und Querfinanzierungen sich grundsätzlich verbieten. Mit Blick auf Europa ist dies künftig auch eine Frage der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber schlanker aufgestellten und weniger komplex zu administrierenden Gesellschaften, die da-durch schneller und kostengünstiger arbei-ten können, vor allem wenn es ihnen ge-lingt, sich auf das vergütungsträchtige und zugleich datentechnisch geklärte Reperto-ire zu fokussieren.

Als eine Antwort auf diese Herausfor-derungen wird die GVL in den kommen-den Jahren eine umfassende Erneuerung ihrer IT-Systeme durchführen und damit ihr Servicespektrum nicht nur optimieren, sondern auch erheblich erweitern. Paral-lel führt die wachsende Internationalisie-rung von Kooperationen mit Schwesterge-sellschaften über Know-How-Sharing bis hin zu grenzüberschreitenden IT-Lösun-gen wie der Entwicklung einer gemeinsa-men Produktdatenbank.

Perspektiven

Allgemein wird die Relevanz von Verwer-tungsgesellschaften aufgrund ihrer ein-zigartigen Servicefunktion für Nutzer und Rechteinhaber künftig eher zunehmen als abnehmen, auch im Hinblick auf ihre ge-sellschaftliche und kulturpolitische Rol-le. Dies zeigt bereits die seit Jahren stetig wachsende Anzahl der GVL-Berechtigten: Mehr als 134.000 ausübende Künstler un-terschiedlichster Genres vereint unter ei-nem Dach mit über 10.000 Unternehmen wie Tonträgerherstellern, Veranstaltern und Videoauftragsproduzenten.

Streaming-Dienste, Cloud-Technolo-gien und andere technisch bedingte Nut-zungsveränderungen, die das Lizenz- und Geschäftsmodell der Leistungsschutzge-sellschaft GVL berühren, bergen unge-klärte Perspektiven, die in naher Zukunft eng mit der Frage der künftigen Entwic-klung des Rechteportfolios über die gesetz-lichen Vergütungsansprüche hinaus verknüpft sein werden.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die derzeit in Brüssel ebenso wie in Berlin als Teil der hier wie dort aufgestellten Di-gitalen Agenda unter erheblichem Veränd-erungsdruck stehen, können die Interessen der kreativschaffenden Künstler und Un-ternehmen allerdings in empfindlichem Maße beeinträchtigen, sofern die Politik einer di-gital motivierten Einseitigkeit nicht zu wi-derstehen vermag. Die Zukunft ist da – wir sind bereits mittendrin.

—
Guido Evers ist Geschäftsführer der GVL

Der Haken:
das ist gar nicht
so einfach ...



Aktuelle Anforderungen an die Zukunft

URBAN PAPPI & ANKE SCHIERHOLZ

Die Entwicklung des Internets und der Digitaltechnik haben den Umgang mit geschützten Werken verändert, weg von einer eher nachhaltigen Betrachtung einzelner Werke hin zum Konsum einer schier unerschöpflichen Vielfalt an Werken, die den Wert des einzelnen Werkes in den Hintergrund treten lässt. Besonders der Bildbereich ist davon betroffen: Kaum ein Print-Produkt und keine Webseite kommen ohne umfangreiche Bebilderung aus. Das Bild ist zu einem eigenen Informationsträger geworden.

Diese Entwicklung des Rezeptionsverhaltens, insbesondere das der Jugend, hat natürlich auch Folgen für die Werkschöpfer, die in allen Werkkategorien – Musik, Film, Buch, Foto – zunehmend ihre herkömmlichen Einnahmequellen verlieren. Die Vergütung für die (legale) Online-Distribution von Werken reicht lange nicht an das Niveau heran, das in der traditionellen physischen Distribution erzielt werden konnte.

Lizenzierung im Internet

Die Lizenzierung im Internet wird zu einem Massenmarkt, die Lizenzierung für die herkömmlichen Printmedien ist gleichzeitig rückläufig. Zugleich wird von den Kulturinstitutionen, Museen, Bibliotheken und Archiven erwartet, dass sie ihre Sammlungen auch online zugänglich machen. Hier muss die VG Bild-Kunst eng mit allen Betroffenen zusammenarbeiten, um die notwendigen Lizenzen unkompliziert gewähren zu können. Wichtig ist dabei zunächst, geeignete Abrechnungsmechanismen zu entwickeln, die das geänderte Nutzungsverhalten berücksichtigen. Allerdings fehlt es häufig am Verständnis dafür, dass auch Nutzungen im Internet zu vergüten sind. Schulen und Universitäten, Museen und Archive haben häufig nicht die erforderliche finanzielle Ausstattung, um die Rechte erwerben zu können, die sie benötigen, um ihrem Auftrag nach zu kommen. Hier ist vor allen Dingen die Politik gefordert, die notwendigen Mittel bereit zu stellen.

Die Lizenzierung für Nutzungen im Internet wird allerdings durch die Rechtsprechung erschwert: In der Entscheidung »Best Water« hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass ein Werk, das ohne technischen Schutz im Internet verfügbar gemacht wird, von jedem Dritten über die Technik des »Framen« oder »Deep-Linken« auf seine eigene Seite eingebunden werden kann, ohne das hierfür eine Genehmigung des Werkschöpfers erforderlich wäre – der Urheber kann diesem Dritten also weder die Nutzung untersagen, noch kann er sie lizenzieren. Die Begründung des EuGH ist so schlicht wie überraschend: Wer ein Werk ohne technischen Schutz ins Netz einstellt, egal auf welcher Seite, ist angeblich damit einverstanden, dass die Gesamtheit der Internetnutzer Zugang zu diesem Werk erhält, gleichgültig auf welcher Webseite das Werk zu finden ist.

Für die Lizenzierung von geschützten Inhalten bedeutet dies: eine Genehmigung zur Nutzung kann nur erteilt werden, wenn das Werk technisch vor Verlinkung geschützt ist. Der Haken: das ist gar nicht so einfach ... Der Abschluss eines Lizenzvertrages zwischen der VG Bild-Kunst und der Deutschen Digitalen Bibliothek hängt allein aus diesem Grund seit knapp einem Jahr in der Luft, denn die kleinen Museen und Archive, die von dem Vertrag miterfasst werden sollten, sehen sich nicht in der Lage, eine solche Sicherung einzurichten – das ist teuer und aufwändig. Würde die VG Bild-Kunst aber auf die technische Sicherung verzichten, dann wären die Internet-Rechte der von ihr vertretenen Urheber de facto erschöpft. Für einen Treuhänder verbietet sich das Eingehen dieses Risikos.

Rechteerwerb in sozialen Netzwerken

Die andere große Herausforderung im Lizenzgeschäft mit Onlinerechten stellt die unklare Verantwortlichkeit für den Rechteerwerb in sozialen Netzwerken dar: Wenn deren Nutzer dort Material posten, das fremde Urheberrechte berührt, gibt es in der Regel für die Rechteinhaber keinen Ansprechpartner für eine Lizenzerteilung. Die VG Bild-Kunst hat nie private Nutzer von sozialen Medien in die Haftung genommen und hat dies auch weiterhin nicht vor. Sozialadäquates Verhalten darf nicht kriminalisiert werden. Auf der anderen Seite verweigern sich jedoch die Plattformbetreiber einer Lizenzierung durch die Verwertungsgesellschaften und berufen sich dabei auf ihre privilegierte Provider-Haftung nach dem Telemediengesetz. Das Urheberrecht des Werkschöpfers läuft faktisch ins Leere.

Wenn sich die Betreiber von Plattformen und sozialen Medien in der Öffentlichkeit um Urheberrechte Gedanken machen, dann ausschließlich, in dem sie das vermeintliche Problem des user-generated-content ansprechen und hier eine Lösung durch den Gesetzgeber fordern. Doch es geht nicht (nur) um user-generated-content, es geht viel grundsätzlicher um die Frage der Verantwortlichkeit für die Zahlung einer Vergütung für die Nutzung fremder Werke in den social media. Die Situation gleicht derjenigen, die zur Einführung der Privatkopieausnahme und der Vergütung durch die Geräte- und Leermedienabgabe geführt hat: in den späten 1950er-Jahren wurden von Privatpersonen zunehmend Kopien von Musik auf Tonband aufgenommen – eine Geltendmachung des Vervielfältigungsrechts war praktisch unmöglich. Heute werden urheberrechtlich geschützte Inhalte von Privatpersonen auf social media online gestellt – diesmal ist eine Geltendmachung des Onlinerechts praktisch nicht möglich. >>>

Providerhaftung dringend überdenken

Wenn also ausschließliche Rechte und Lizenzen den Werkschöpfern nicht weiter helfen und das Regelsystem überfordert ist, dann ist der Gesetzgeber gefordert. So sollte die Providerhaftung dringend überdacht werden: die Regelungen stammen aus einer Zeit, als man das Durchleiten von Signalen privilegieren wollte, sich aber die mittlerweile entstandenen internationalen und höchst lukrativen sozialen Plattformen auch nicht im Ansatz hat vorstellen können. Zumindest für die sozia-

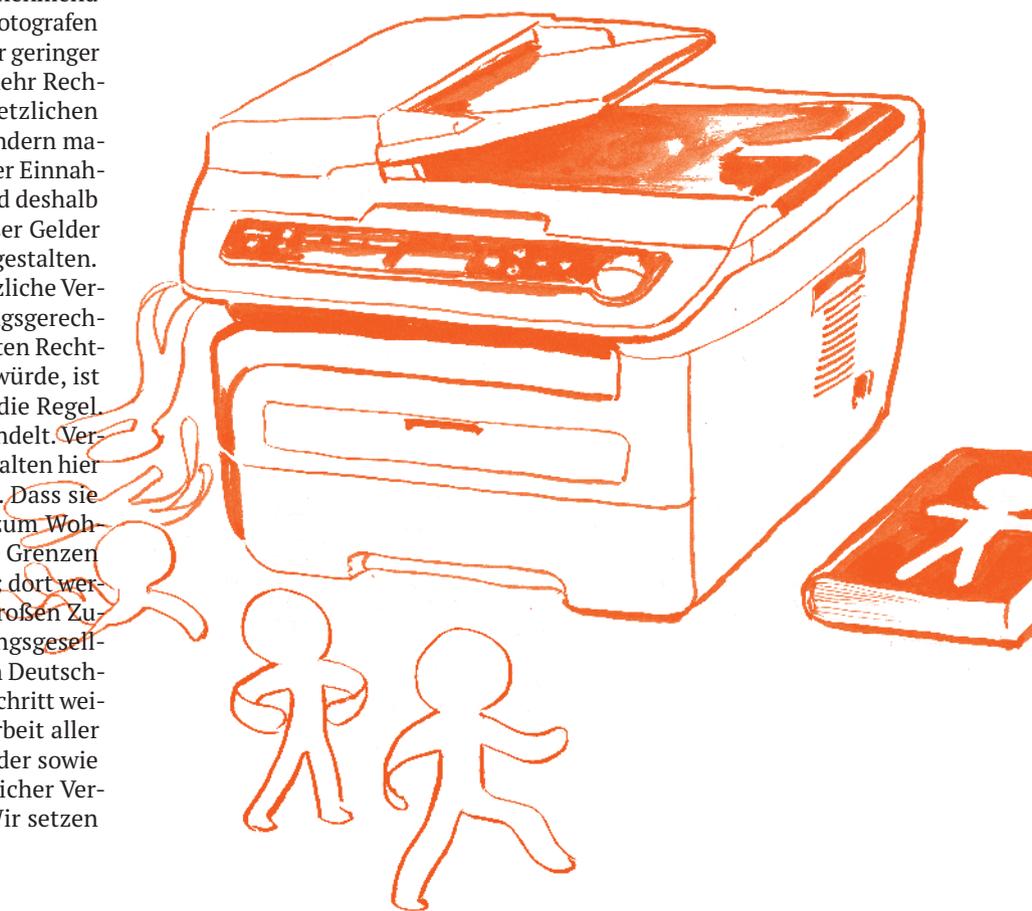
Sozialadäquates Verhalten darf nicht kriminalisiert werden.

len Medien und Sharing-Plattformen könnte über einen Ansatz, der der Privatkopievergütung folgt, eine Lösung gefunden werden: wenn die Betreiber verpflichtet werden, über pauschalisierte Abgaben für ihre Nutzer die Rechte an den Werken Dritter zu klären, müsste nicht weiter jeder Privatmann oder jede Privatfrau fürchten, von den Rechteinhabern in Haftung genommen zu werden, wenn sie auf fremde Werke Bezug nehmen – und die Rechteinhaber würden endlich dafür vergütet werden, dass ihre Werke von den Diensteanbietern kommerzialisiert werden.

Im Internet ist die Rechtswahrnehmung also schwieriger geworden – und die Vergütungen der Kreativen sind nach wie vor unbefriedigend. Umso wichtiger werden gesetzliche Vergütungsansprüche für die Werkschöpfer. Wenn die Arbeitsbedingungen zunehmend rauer werden, es kaum noch fest angestellte Fotografen und Illustratoren mehr gibt und gegen immer geringer ausfallende Pauschalvergütungen immer mehr Rechte abgetreten werden müssen, sind die gesetzlichen Vergütungsansprüche kein Zubrot mehr, sondern machen mehr und mehr einen wichtigen Teil der Einnahmen aus. Die Verwertungsgesellschaften sind deshalb immer stärker gefordert, die Verteilung dieser Gelder so gerecht und transparent wie möglich zu gestalten.

Auch im Filmbereich könnten neue gesetzliche Vergütungsansprüche für eine höhere Verteilungsgerechtigkeit sorgen. Weil die Vielzahl der beteiligten Rechteinhaber die Filmauswertung erschweren würde, ist in der Filmwirtschaft der Rechte-Buy-Out die Regel. Alle Rechte werden beim Produzenten gebündelt. Verwertungsgesellschaften in Deutschland verwalten hier nur die gesetzlichen Vergütungsansprüche. Dass sie auch eine größere Rolle spielen könnten zum Wohle der Filmurheber, zeigt ein Blick über die Grenzen nach Frankreich, Italien, Spanien und Polen: dort werden die Senderechte schon lange und zur großen Zufriedenheit aller Beteiligten über Verwertungsgesellschaften abgerechnet. Dieses Modell auch in Deutschland einzuführen, würde uns einen großen Schritt weiter bringen, erfordert aber die Zusammenarbeit aller Filmschaffenden, der Produzenten, der Sender sowie der Verwertungsgesellschaften. Ein gesetzlicher Vergütungsanspruch würde die Türe öffnen. Wir setzen uns dafür auf europäischer Ebene ein.

Urban Pappi ist Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der VG Bild-Kunst | Anke Schierholz ist Justiziarin der VG Bild-Kunst



Im Mittelpunkt das Wort

ROBERT STAATS & RAINER JUST

Die VG Wort wurde 1958 gemeinsam von Autoren und Verlegern gegründet. Sie ist ein wirtschaftlicher Verein, der seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erhalten hat. Die Geschichte der VG Wort werden deshalb – wie bei jedem Verein – durch die zuständigen Vereinsgremien bestimmt. Organe der VG Wort sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat sowie der Vorstand. Die Mitglieder gehören sechs Berufsgruppen (»Kuriern«) an, von denen drei für die Autoren bestimmt sind und drei den Verlagen offen stehen. Um Mitglied bei der VG Wort zu werden, müssen bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt werden. Diese »Schwellenwerte« wurden im Jahr 2014 deutlich abgesenkt: Jetzt können Autoren Mitglied werden, wenn sie in den drei letzten Kalenderjahren im Durchschnitt mindestens 400 Euro erhalten haben, bei Verlagen liegt die Grenze bei 2.000 Euro. Die VG Wort ist sehr daran interessiert, neue Mitglieder aufzunehmen! Die Interessen von Autoren und Verlagen, die keine Mitglieder sind, aber einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, werden durch Delegierte in der Mitgliederversammlung vertreten. Daneben findet einmal im Jahr die sogenannte Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten statt. Im Jahr 2014 vertrat die VG Wort ca. 175.000 Autoren und ca. 8.000 Verlage. Nimmt man die sogenannten Bezugsberechtigten dazu, die lediglich einzelne Rechte für bestimmte, vor allem wissenschaftliche Werke der VG Wort eingeräumt haben, so beläuft sich die Zahl sogar auf ca. 489.000 Autoren und ca. 14.800 Verlage.

Das neue Verwertungsgesellschaftengesetz, das bisher lediglich als Entwurf vorliegt, wird auch bei der VG Wort zu einigen Veränderungen der internen Regelungen führen; diese werden derzeit intensiv geprüft.

Aufgaben der VG Wort

Der Zweck der VG Wort ergibt sich unmittelbar aus der Satzung: Sie soll die ihr anvertrauten urheberrechtlichen Rechte und Ansprüche treuhänderisch wahrnehmen. Welche Rechte das im Einzelnen sind, entscheiden Autoren und Verlage in der Mitgliederversammlung. Der aktuelle Stand lässt sich im Wahrnehmungsvertrag nachlesen, der derzeit 31 Rechte auflistet. Dazu gehören insbesondere alle relevanten gesetzlichen Vergütungsansprüche, wie beispielsweise der Vergütungsanspruch für Vielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (»Kopiervergütung«), die Bibliothekstantieme für das Ausleihen von Büchern, CDs oder DVDs in Bibliotheken sowie die Vergütungsansprüche für die Herstellung von Pressespiegeln oder für Intranetnutzungen in Schulen und Hochschulen. Die Wahrnehmung von Nutzungsrechten bei der VG Wort (»Lizenzierung«) gewinnt ebenfalls zunehmend an Bedeutung. Hierzu gehören traditionell das Recht der öffentlichen Wiedergabe von geschützten Sprachwerken in Gaststätten (»Kneipenrecht«) oder das »kleine Senderecht«, bei dem es um die zeitlich begrenzte Nutzung von Werken im Fernsehen und Radio geht. Neu hinzugekommen ist aber beispielsweise das Recht, digitale Werknutzungen in Unternehmen und Behörden zu erlauben oder die Lizenzvergabe für die Nutzung von vergriffenen Werken in Bibliotheken. Über sogenannte Gegenseitigkeitsverträge ist die VG Wort mit einer Vielzahl von ausländischen Schwestergesellschaften verbunden. Dadurch wird sichergestellt, dass die VG Wort in Deutschland – und umgekehrt die Schwestergesellschaften im Ausland – das jeweils ausländische Repertoire mit vertreten können. Die Einnahmen für die Wahrnehmung der Rechte beliefen sich im Jahr 2014 auf insgesamt 144 Millionen Euro.

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben der VG Wort gehört es auch, das Urheberrecht zu fördern, die Rechte ihrer Berechtigten zu stärken, Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen zu unterhalten und kulturell bedeutende Werke zu fördern. Über die kulturellen und sozialen Aufgaben der VG Wort wird noch an anderer Stelle dieser Publikation ausführlicher berichtet werden. Die zuerst genannten Aufgaben übt die VG Wort unter anderem durch ihre aktive Mitgliedschaft in zahlreichen nationalen und internationalen Organisationen aus, wie beispielsweise dem Deutschen Kulturrat, der Deutschen Literaturkonferenz, dem Deutschen Literaturfonds oder der International Federation of Reproduction Rights Organisations (IFRRO) und der Société des Auteurs Audiovisuels (SAA). Ferner begleitet die VG Wort Gesetzgebungsvorhaben auf dem Gebiet des Urheberrechts, indem sie unter anderem schriftliche Stellungnahmen abgibt oder an Konferenzen und Anhörungen teilnimmt.

Verwaltung der VG Wort

Die Verwaltung der VG Wort wird durch ca. 80 Mitarbeiter geleistet. Ihr Hauptsitz befindet sich in München, sie unterhält aber gemeinsam mit der VG Bild-Kunst ein Büro in Berlin. Die VG Wort ist stets darum bemüht, ihren Verwaltungskostensatz möglichst niedrig zu halten; er betrug im Jahr 2014 lediglich 6,4 Prozent.

Rechtewahrnehmung im digitalen Bereich

Auch wenn die analoge Nutzung von Werken weiterhin eine große Bedeutung hat, so nehmen doch digitale Werknutzungen ständig zu. Die VG Wort verfolgt diese Entwicklung aktiv. Das gilt sowohl für die Durchsetzung von Vergütungen auf der Grundlage des geltenden Rechts als auch

für die engagierte Vertretung der Interessen ihrer Berechtigten bei Gesetzgebungsvorhaben auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. So ist es beispielsweise im Jahr 2015 gelungen, einen Rechtsstreit mit den Herstellern und Importeuren von Druckern einvernehmlich zu beenden, der sich über viele Jahre hinzog. Auf der Grundlage der Vergleichsvereinbarung werden für den Zeitraum 2001 bis 2007 nachträglich Zahlungen seitens der Geräteindustrie für Drucker geleistet werden. Auch für PCs konnte unter Federführung der Zentralstelle private Überspielung (ZPÜ) ein Gesamtvertrag vereinbart werden, der angemessene Vergütungen für die Berechtigten der VG Wort zumindest bis Ende 2016 sicherstellt. Die Verteilung der Vergütungen für die Vervielfältigung von Texten im Internet wird im Übrigen mittels eines innovativen Systems namens METIS ermöglicht, das Zugriffe auf die Texte automatisch zählt. Trotz dieser positiven Entwicklungen bedarf es bei der Durchsetzung der Geräte- und Speichermedienvergütung dringend gesetzlicher Änderungen, die der Gesetzentwurf für das neue Verwertungsgesellschaftengesetz bereits teilweise aufgegriffen hat. Hervorzuheben ist, dass es seit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Nutzung von vergriffenen Werken im April 2014 gelungen ist, gemeinsam mit der VG Bild-Kunst einen Rahmenvertrag mit Bund und Ländern abzuschließen, der das Verfahren für die Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung von vor 1966 erschienen, vergriffenen Werken regelt und Vergütungszahlungen vorsieht. Voraussetzung für eine Nutzung ist dabei stets, dass die Werke in ein Register für vergriffene Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen werden. Seit Sommer 2015 sind hier die ersten vergriffenen Werke im Register auffindbar und werden demnächst seitens der Bibliotheken online für jedermann zur Verfügung gestellt werden.

Verlagsbeteiligung

Die VG Wort war stets eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlagen. Sämtliche Gremien der VG Wort sind mit Urhebern und Verlegern besetzt, alle Entscheidungen werden gemeinsam getroffen und die Ausschüttung der Einnahmen wird nach festen Verteilungsquoten vorgenommen. Diese Verfahrensweise wird mittlerweile von einigen Autoren in Frage gestellt, die die Auffassung vertreten, dass an den Einnahmen aufgrund der gesetzlichen Vergütungsansprüche, die mit Abstand die Haupteinnahmequelle der VG Wort darstellen, lediglich die Urheber partizipieren dürfen. Das Ausgangsverfahren

Vogel ./ VG Wort ist derzeit beim Bundesgerichtshof anhängig. Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren ausgesetzt, um die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in einem belgischen Verfahren abzuwarten, in dem es unter anderem auch um die Verlegerbeteiligung geht. Wann mit einer abschließenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu rechnen ist, ist offen. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsunsicherheit muss der nationale – oder notfalls auch der europäische – Gesetzgeber schnellstmöglich klarstellen, dass die Beteiligung von Verlagen an den Vergütungen auch in Zukunft zulässig ist. Eigentlich war dies bereits mit der Änderung des § 63a UrhG zum 1. Januar 2008 seitens des Gesetzgebers beabsichtigt worden. Ein Aus-

Die Einnahmen für die Wahrnehmung der Rechte beliefen sich im Jahr 2014 auf insgesamt 144 Millionen Euro.

schluss der Verlage von den Einnahmen der VG Wort wäre weder mit dem Vereinszweck zu vereinbaren noch sachlich gerechtfertigt. Verleger sind in vergleichbarer Weise wie Urheber davon betroffen, dass die von ihnen verlegten Werke im Rahmen von sogenannten Schrankenregelungen erlaubterweise genutzt werden können. Sie müssen deshalb – wie Urheber auch – zum Ausgleich eine angemessene Vergütung erhalten. Bei Tonträger- oder Filmproduzenten ist eine solche Vergütung ausdrücklich gesetzlich vorgesehen und wird von keiner Seite in Zweifel gezogen. Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso im Ergebnis für Verlage etwas anderes gelten sollte.

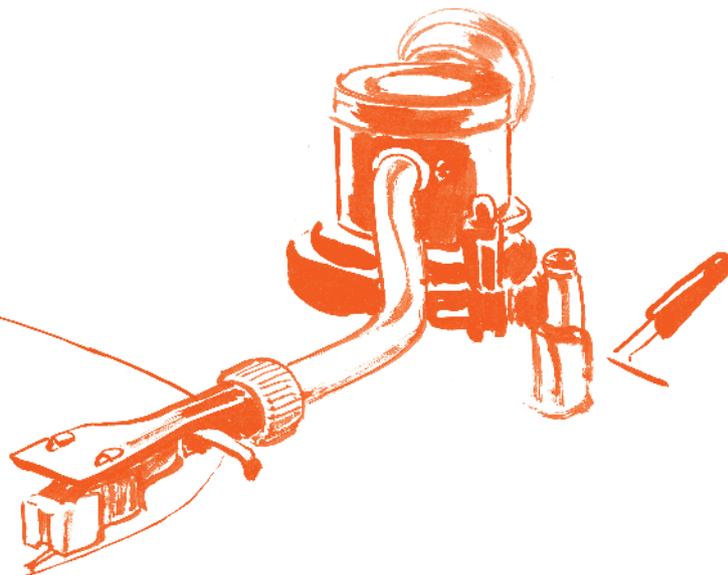
Ausblick

Die VG Wort hat mit dem Jahresabschluss 2014 ihr zweitbestes Ergebnis seit ihrem Bestehen erreichen können. Die meisten Vergütungsbereiche entwickeln sich gut, neue Aufgaben – vor allem im digitalen Bereich – kommen hinzu. Die Umsetzung des Verwertungsgesellschaftengesetzes, die voraussichtlich im Jahr 2016 zu leisten sein wird, ist eine zusätzliche Herausforderung. Zu hoffen ist, dass die Rechtsunsicherheit bei der Beteiligung der Verlage schnellstmöglich beseitigt wird. Dann kann die VG Wort bleiben, was sie ist: Die engagierte Verwertungsgesellschaft für Autoren und Verleger von Sprachwerken in Deutschland.

—
**Robert Staats und Rainer Just sind
 Geschäftsführende Vorstände der VG Wort**



Jetzt wird's politisch ...



Konsensprinzip

ANSGAR HEVELING

Es gab Zeiten, da war die öffentliche Debatte über Verwertungsgesellschaften so überhitzt wie kaum eine andere Diskussion. »GEMA-Bashing« war populär wie nie – und zwar nicht nur in der allgemeinen Öffentlichkeit, sondern – oder vielleicht gerade – auch in der Politik. Es ist gut, dass wir diese hitzig geführten Debatten überwunden haben und uns der sachlichen Diskussion über den Sinn und Zweck von Verwertungsgesellschaften zuwenden können.

Was Verwertungsgesellschaften tun, ist nicht in einer Minute erklärbar – das erlebe ich in meiner täglichen Arbeit immer wieder. Wir sind uns in der Koalition von CDU/CSU und SPD jedoch einig, dass »wir die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften stärken wollen«. So steht es im aktuellen Koalitionsvertrag, weil wir überzeugt sind, dass sich das System der gemeinsamen Rechtswahrnehmung in Deutschland bewährt hat und Verwertungsgesellschaften eine wichtige soziale und kulturelle Funktion innerhalb der Gesellschaft übernehmen. Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur kollektiven Rechtswahrnehmung steht nun der wichtigste Schritt in dieser Legislaturperiode zur vereinbarten Stärkung der Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften an.

Obwohl uns der Gesetzentwurf erst in einigen Wochen im Parlament erreichen wird, sind im vorliegenden Referentenentwurf des Justizministeriums die Grundlinien bereits absehbar. Auf drei Punkte möchte ich an dieser Stelle konkret eingehen.

Zunächst begrüße ich, dass das grundlegende System der kollektiven Rechtswahrnehmung beibehalten werden soll: Wichtige Prinzipien wie der Wahrnehmungs- und Abschlusszwang sowie die Erlaubnispflicht bleiben im neuen Verwertungsgesellschaftengesetz erhalten. Sollte jedoch wie im

Referentenentwurf vorgesehen die Verpflichtung von Verwertungsgesellschaften zu kultureller Förderung und sozialen Leistungen zur bloßen Möglichkeit abgeschwächt werden, so würde dies aus meiner Sicht eine Schwächung der Verwertungsgesellschaften darstellen und damit dem Koalitionsvertrag zuwiderlaufen. Die Richtlinie bietet zudem keinerlei Anlass zu dieser Änderung. Der wertvolle soziale und kulturelle Auftrag, den Verwertungsgesellschaften für Künstler, aber auch für die Gesamtgesellschaft innehaben, sollte in jedem Fall erhalten bleiben. Deshalb plädiere ich dafür, die geltende »Soll«-Vorschrift nicht zur »Kann«-Vorschrift herabzustufen.

Zweitens: In vielen Verwertungsgesellschaften wie der VG Wort lassen Autoren und Verlage ihre Rechte gemeinsam wahrnehmen. Es besteht jedoch Rechtsunsicher-

Was Verwertungsgesellschaften tun, ist nicht in einer Minute erklärbar.

heit über die Frage, ob die Verlage an den Einnahmen von Verwertungsgesellschaften beteiligt werden dürfen. Deshalb werde ich mich dafür einsetzen, eine klarstellende Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die die Verlegerbeteiligung in Verwertungsgesellschaften mit gemeinsamer Rechtswahrnehmung von Autoren und Verlegern sicherstellt.

Nicht zuletzt geht es bei der Umsetzung der Verwertungsgesellschaftsrichtlinie auch um eine Überarbeitung des Systems der Privatkopievergütung. Auch hier wollen wir dem Koalitionsvertrag Rechnung tragen und für die Dauer von Verhandlungsstrei-

tigkeiten über die Höhe der Privatkopievergütung die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung einführen. Nach Anordnung der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt sollen die Vergütungsschuldner gegenüber den Rechteinhabern eine Sicherheitsleistung erbringen. Damit wollen wir zum einen die Vergütungsansprüche der Rechteinhaber und zum anderen die Liquidität der Geräte- und Speichermedienunternehmen sichern.

Das anstehende parlamentarische Verfahren zur Umsetzung der Verwertungsgesellschaftsrichtlinie wird uns ausreichend Gelegenheit bieten, die »Knackpunkte« des Gesetzentwurfs zu diskutieren und über mögliche Änderungen zu verhandeln. Auch werden wir im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit haben, über Aufgaben, Bedeutung und Herausforderungen von Verwertungsgesellschaften insbesondere im Zeitalter der Digitalisierung nachzudenken. Diese Möglichkeit sollten wir nutzen – in der Politik, aber auch auf Seiten der Verwertungsgesellschaften selbst: mit Offenheit, Bereitschaft zum Erklären und zur Transparenz. So kann uns eine gelungene Debatte um die Zukunft der kollektiven Rechtswahrnehmung in der digitalisierten Zeit gelingen.

Die Digitalisierung bringt erkennbar eine sich verstärkende Rechtedifferenzierung und -fragmentierung mit sich. Gleichzeitig sind physische Grenzen online aufgelöst. Ich bin daher überzeugt, dass die kollektive Rechtswahrnehmung in Zeiten der Digitalisierung an Bedeutung gewinnen wird.

—
Ansgar Heveling ist Mitglied des Deutschen Bundestages, Obmann der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Kultur und Medien und Berichterstatter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für das Urheberrecht

Reloaded

CHRISTIAN FLISEK

In Deutschland ist das System der Verwertungsgesellschaften durch das eigens dafür geschaffene Wahrnehmungsrecht ein bewährtes sowie kulturell und wirtschaftlich gewachsenes System der Rechtevertretung für Urheber. Die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und den verwandten Schutzrechten entbindet die Vertragsparteien von bürokratischen Verhandlungslasten, reduziert somit Transaktionskosten und sorgt damit in der Regel auch für ein schnelles Rechtclearing. Der einzelne Urheber wird vom Einzelkämpfer zum Wahrnehmungsberechtigten. Die damit verbundene Verhandlungsmacht der Verwertungsgesellschaften zahlt sich im besten Sinne für alle Kreativschaffende aus. Dieser besondere Stellenwert macht es auch erforderlich, dass Änderungen stets mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der kulturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorgenommen werden sollten.

Der sich stetig weiter entwickelnde europäische Digitale Binnenmarkt macht auch vor dem Recht der Verwertungsgesellschaften nicht halt. Die rasante technische Entwicklung sorgte bereits in der Vergangenheit dafür, dass eine grenzüberschreitende Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zum Alltag der Nutzer gehörte, mit allen Chancen und Risiken. Die Antwort der EU war die Verabschiedung der Wahrnehmungsrichtlinie (2014/26/EU). Sie zielt auf eine Mindestharmonisierung der nationalen Rechtssysteme ab. Der Bundesjustizminister nimmt die Umsetzung der Richtlinie zum Anlass, das deutsche Verwertungsgesellschaftsrecht auf komplett neue Beine zu stellen. Die 139 neu verfassten Paragraphen des Entwurfes für ein »Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)« legen die Grundlage für einen modernen und ausgeglichenen Rechtsrahmen. Der Entwurf wird uns in den parlamentarischen Beratungen in den kommenden Monaten intensiv beschäftigen.

Ein besonderes Augenmerk in der Beratung gilt den Regelungen, die eine Verfahrensstraffung zur Ermittlung von Vergütungssätzen der Geräte- und Speichermedienvergütung vorsehen. Durch die Änderungen dieser Regelungen sollen die bisher langwierigen Verfahren und häufig zähen Prozesse der Tariffindung zum Wohle aller Beteiligten erheblich beschleunigt werden.

Die bisher bestehende Pflicht, vor der Tarifaufstellung Verhandlungen über den Abschluss eines Gesamtvertrags zu führen (§ 39 Absatz 1 VGG), entfällt. In § 107 VGG erhält die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) die Möglichkeit, Sicherheitsleistungen für dem Grunde nach entstandene Vergütungen gemäß § 54 UrhG festzusetzen. Damit soll sichergestellt werden, dass einerseits die Verwertungsgesellschaft nicht in unbilliger Weise das Insolvenzrisiko der Zahlungsverpflichteten über Jahre zu tragen hat. Andererseits soll aber auch verhindert werden, dass den zahlungsverpflichteten Unternehmen über eine Gebühr Liquidität entzogen wird. Gleichzeitig stellt das DPMA in § 93 ff VGG ein neues, selbständiges Schiedsstellenverfahren zur Ermittlung der für die Vergütung relevanten Nutzung von Geräten und Speichermedien zur Verfügung.

In direkter Umsetzung der Richtlinienvorgaben wird das Verhältnis zwischen Verwertungsgesellschaften und den Inhabern der Rechte detailliert ausgestaltet. Die §§ 34 ff. des VGG regeln das Außenverhältnis und übernehmen damit die bewährten Regelungen des bisherigen Paragraphen § 11 UrhWahrnG als Instrument des Abschlusszwangs auf einzelvertraglicher Ebene. Schließlich wird das Recht der Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften in den §§ 75 ff. VGG an die künftige Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsbehörden unter der Maßgabe eines »level playing fields« angepasst.

Die Große Koalition liefert im Rahmen der angekündigten Urheberrechtsvorhaben mit diesem Gesetzesvorhaben bereits zur Halbzeit der Legislatur den ersten wesentlichen Baustein. Der jahrelange Stillstand in diesem wirtschaftlich wie kulturell so wichtigem Rechtsgebiet wird damit beendet.

Christian Flisek ist Mitglied des Deutschen Bundestags und Berichterstatter der SPD-Bundestagsfraktion zum Urheberrecht

Der einzelne Urheber wird vom Einzelkämpfer zum Wahrnehmungsberechtigten.

Demokratisierung

HALINA WAWZYNIAK

Verwertungsgesellschaften spielen eine wichtige Rolle im Bereich des Urheberrechts. Sie sorgen dafür, dass Lizenzrechte schnell und effizient vergeben werden können und Kreativschaffende für die Nutzung ihrer Werke entlohnt werden. Ohne Verwertungsgesellschaften würde die Vergabe und Bezahlung von Nutzungslizenzen weitaus komplizierter, wenn nicht gar unmöglich. Gerade in Zeiten des Internets und der globalen Nutzung von kreativen Werken sind Verwertungsgesellschaften eine äußerst nützliche und sinnvolle Angelegenheit. Doch obwohl sie so nützlich sind, stehen einzelne Verwertungsgesellschaften immer wieder in der Kritik.

Ein Beispiel ist die Tarifaueinandersetzung rund um die traditionsreiche Fête de la Musique in Berlin. Auf diesem Festival treten – für das Publikum kostenlos – auf vielen Bühnen über ganz Berlin verstreut Musikerinnen und Musiker auf. Nach vielen Jahren entschied die

GEMA, die Tarif-Vereinbarung zu kippen und einen viel höheren Tarif zu veranschlagen. Und das, obwohl sich nichts am Geiste der Veranstaltung als nicht gewinnorientiertes Kulturfest für alle geändert hatte. Das Ergebnis war, dass die Fête de la Musique beinahe nicht mehr hätte stattfinden können. Erst eine große Kraftanstrengung seitens des Veranstalters konnte das verhindern. Man musste sich unweigerlich fragen, was Kreativschaffende davon haben, wenn überzogene Tarifforderungen dafür sorgen, dass Auftritte nicht stattfinden können. Es sind solche eigentlich vermeidbaren Konflikte, die zunehmend für Unmut sorgen. Doch solche Konflikte sind allenfalls ein Symptom dafür, wie reformbedürftig das System der Verwertungsgesellschaften in Deutschland ist.

Das fängt bei den einseitigen Tarifsetzungen an, die solche Konflikte erst ermöglichen. Bisher ist es so, dass eine Verwertungsgesellschaft einen Tarif festlegen kann, gegen den erst im Nachhinein vorgegangen werden kann. Das dauert oft einige Jahre. In der Zwischenzeit müssen zunächst in den meisten Fällen die Lizenznehmer die Mehrkosten tragen. Es wäre viel sinnvoller, wenn Tarife vorher von einer unabhängigen Kontrollinstanz geprüft und genehmigt würden. Das schlosse Tarifkonflikte immer noch nicht aus, sichere aber, dass Tarife von Anfang an fair und nicht überzogen sind.

Doch nicht nur nach außen verlieren Verwertungsgesellschaften an Akzeptanz. Auch viele Kreativschaffende üben massive Kritik an einzelnen Verwertungsgesellschaften. Das hängt mit einem eklatanten Demokratiedefizit zusammen, besonders

Hier und da sind kleine Fortschritte zu erkennen.

zu beobachten bei der GEMA und der VG Wort. Dort haben nur Mitglieder ein Stimmrecht, die einen bestimmten Umsatz vorsehen können. Das führt dazu, dass Verteilerschlüssel aufgestellt werden, die Großverdiener begünstigen und kleinere Kreativschaffende, die viel mehr auf Ausschüttungen angewiesen sind, benachteiligen. Wenn ein Veranstalter acht Euro an die GEMA für ein Konzert bezahlt und die Band, die dort aufgetreten ist, nur wenige Cent ausgeschüttet bekommt, läuft etwas schief. Hinzu kommt, dass die Ausschüttungen sehr intransparent verlaufen, sodass kaum nachvollziehbar ist, wer wieviel Geld bekommt.

Im Jahr 2014 hat die Europäische Union eine Richtlinie verabschiedet, die demnächst in deutsches Recht umgesetzt wird.

Ein erster Referentenentwurf des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) wurde bereits veröffentlicht. Hier und da sind kleine Fortschritte zu erkennen. So werden Transparenzpflichten festgesetzt und es wird Kreativschaffenden ermöglicht, freie Lizenzen zu vergeben. An anderen Stellen bleibt der Entwurf allerdings hinter den Möglichkeiten zurück. So werden immer noch keine grundlegend demokratischen Binnenstrukturen als Bedingung zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft festgelegt. Auch soll es noch immer keine unabhängige Regulierungsbehörde geben, die Tarife vorab prüft. Nun können sogar die Tarife der Geräte- und Speichermedienvergütung von den Verwertungsgesellschaften einseitig festgelegt werden. Sogar eine Hinterlegungspflicht kann von der zuständigen Schiedsstelle angeordnet werden. Damit wird mitnichten erreicht, dass Verfahren in Streitfragen abgekürzt werden. Stattdessen

verschieben sich die Kosten für diese Verfahren zuungunsten der Geräte- und Speichermedienhersteller.

Das neue VGG ist kein großer Wurf geworden. Es bleibt zu hoffen, dass es in den bald anstehenden parlamentarischen Beratungen noch erheblich verbessert wird.

—
Halina Wawzyniak, MdB ist rechts- und netzpolitische Sprecherin der Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag



Gibt es einen europäischen Markt?

SABINE VERHEYEN

Eine der größten Herausforderungen der Juncker-Kommission ist die Schaffung des europäischen Digitalen Binnenmarkts, dessen zentraler Bestandteil die Reform der veralteten EU-Urheberrechtsregelungen ist. Der Kommissar für den Digitalen Binnenmarkt, Günther Oettinger, hat angekündigt, noch in diesem Jahr einen Entwurf für die Urheberrechtsreform vorzulegen. Dies wird von Seiten des Europäischen Parlaments sehr begrüßt, allerdings muss eine Anpassung des Urheberrechts sorgfältig vorbereitet, ausgewogen und durchdacht erfolgen. Die geplante Modernisierung des Urheberrechts ist eine Mammutaufgabe, wenn man die Vielfalt der verschiedenen Akteure und Interessen fair ausbalancieren möchte.

Es muss klar sein, dass das Urheberrecht die wirtschaftliche Grundlage des kreativen Schaffens darstellt. Viele Werke sind das Ergebnis einer höchst arbeitsteiligen und komplexen Zusammenarbeit zwischen Urhebern und Verwertern. Diese oft komplizierten Zusammenhänge sollten verdeutlicht werden, um das Bewusstsein für den Wert des geistigen Eigentums und den Respekt vor der künstlerischen Leistung zu stärken. Verwertungsgesellschaften übernehmen in Deutschland wichtige Aufgaben zur Sicherung der kulturellen Vielfalt. Der im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vorgesehene Wahrnehmungszwang verpflichtet sie, auch die Rechte für das Repertoire, das von nur wenigen nachgefragt wird und dennoch für kulturelle Vielfalt steht, bereit zu halten.

Ein wichtiger Baustein der Urheberrechtsreform ist die am 10. April 2014 verabschiedete Richtlinie 2014/26/EU »über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrheitslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt« (VG-Richtlinie), insbesondere was die Regelungen zur grenzüberschrei-

tenden Online-Nutzung von Rechten an Musik angeht. Die europäischen Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, die Vorgaben der Richtlinie in ihre nationale Gesetzgebung zu implementieren.

Deutschland hat mit dem Entwurf des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) dieses Umsetzungsgesetz nun vorgelegt. Der Entwurf bringt viele der detaillierten Vorgaben der VG-Richtlinie mit dem bestehenden deutschen Wahrnehmungsrecht in Einklang. Es wahrt die hohen deutschen Regulierungsstandards auch in einem europäischen Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften, der von den EU-Gesetzgebern ausdrücklich gewünscht und beabsichtigt ist.

Ziel der EU-Richtlinie ist es, eine Bündelung für die Vermarktung von Online-Rechten zu ermöglichen, die es Lizenznehmern ermöglicht, die Rechte für alle 28 Mitgliedstaaten bei einigen Gesellschaften einzuholen, um einer Zersplitterung des Marktes entgegenzuwirken. Im Interesse des Digitalen Binnenmarkts ist eine vereinfachte Rechtklärung von großer Bedeutung. Die VG-Richtlinie hält aus diesem Grund die Verwertungsgesellschaften ausdrücklich dazu an, ihre Repertoires zur europaweiten Lizenzierung zu bündeln und bei der Abrechnung dieser Lizenzierung eng zusammenzuarbeiten. Dass dieses Prinzip Früchte trägt, zeigt nicht zuletzt die neu gegründete Lizenzierungsplattform der deutschen Verwertungsgesellschaft GEMA zusammen mit PRS for Music (Großbritannien) und STIM (Schweden). Die Repertoires aller drei Verwertungsgesellschaften werden vereint und so bietet die Plattform Lizenznehmern die Möglichkeit, eine einzige, gebietsübergreifende Lizenz zu erwerben, ohne mit allen drei Verwertungsgesellschaften für jedes Territorium einzeln in Verhandlung treten zu müssen.

Die Regelung, dass Urheber ihre Verwertungsgesellschaft EU-weit frei wählen können, führt ebenfalls zu mehr Wettbewerb unter den europäischen Verwertungsgesellschaften, da sich der Urheber für die Gesellschaft mit dem für ihn lukrativsten Ausschüttungssystem entscheiden wird. Auch Musikverlage werden sich an die Verwertungsgesellschaft wenden, die für ihr Repertoire die beste Ausschüttung bietet. Zudem wird auch der Lizenznehmer versuchen, seine Lizenz möglichst günstig zu erhalten. So entsteht ein gewisser Druck auf die Verwertungsgesellschaften, die auf der einen Seite um den Urheber, auf der anderen Seite um den Abnehmer werben müssen. So müssen sie nicht nur ein konkurrenzfähiges Ausschüttungssystem entwickeln, um gute Repertoires anbieten zu können, sondern auch ein wettbewerbsfähiges Lizenzmodell bereithalten, um möglichst viele Lizenzen vergeben zu können.

Mehr Wettbewerb bedeutet mehr Bewegung im Markt – dies ist grundsätzlich sicherlich positiv. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie sich ein stärkerer Wettbewerb in der Praxis auswirkt. Wenn Deutschland weiterhin ein attraktiver Markt für die Kreativwirtschaft und Kulturschaffende bleiben soll, dürfen die deutschen Verwertungsgesellschaften im internationalen Wettbewerb nicht durch eine eventuelle Überregulierung benachteiligt werden. Dort, wo der Entwurf des neuen VGG über die europäischen Vorgaben hinausgeht, müssen Wettbewerbsnachteile zu Lasten deutscher Gesellschaften beseitigt werden. Insbesondere bei der Tätigkeit von ausländischen Verwertungsgesellschaften in Deutschland gilt es, für diese Fälle konkretere Angaben zur Anwendbarkeit des VGG zu machen.

Sabine Verheyen MdEP ist Sprecherin der EVP-Fraktion im Ausschuss für Kultur und Bildung des Europäischen Parlaments

Bleibt bei euren Künstlern!

PETRA KAMMEREVERT

In den EU-Mitgliedstaaten wird zurzeit an der Umsetzung der »EU-Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (2014/26/EU)« gearbeitet. Dafür bleibt noch bis zum 10. April 2016 Zeit. In Deutschland möchte man dies zum Anlass nehmen, das bisherige »Urheberrechtswahrnehmungsgesetz« durch ein »Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)« abzulösen. Für die bevorstehende Debatte des Gesetzentwurfes im Bundestag möchte ich besonders auf zwei Aspekte hinweisen.

Erstens: Neben einigen anderen Aspekten geht es in der Richtlinie vor allem um strikere Transparenzverpflichtungen für die Verwertungsgesellschaften. In der Debatte war es den Kulturpolitikern im Europäischen Parlament besonders wichtig, eine Umgehung dieser Transparenzvorschriften durch eine »Flucht« aus der Organisationsform der Verwertungsgesellschaft zu verhindern. Der Kulturausschuss hat sich dafür stark gemacht, dass Einrichtungen die, wenn auch nur teilweise, Aufgaben wahrnehmen, die mit denen einer Verwertungsgesellschaft vergleichbar sind, den gleichen Regulierungen unterliegen, wie eine Verwertungsgesellschaft selbst. Damit sollte verhindert werden, dass

Dafür bleibt noch bis zum 10. April 2016 Zeit.

gewinnorientierte Unternehmen sich der Kontrolle durch die Urheber entziehen. Leider wird dieser in der Endfassung des Art. 2 der Richtlinie nicht mehr ganz so deutlich zum Ausdruck kommende Wille durch den jetzigen VGG-Entwurf weiter verwässert. Selbst bei einer strengen Lesart der Richtlinie würden joint ventures wie das jüngste zwischen der GEMA, schwedischen STIM und der britischen PRSfM (»ICE Copyright Enterprises«) nicht unmöglich, aber für die Kreativen wenigstens kontrollierbar. Diesem Gedanken muss das deutsche Gesetz aus meiner Sicht deutlicher Rechnung tragen, ohne dass es damit gegen die Richtlinie verstoßen würde. Wenn Verwertungsgesellschaften Teilbereiche ihres Geschäfts weiter in nicht kontrollierte Töchter übertragen könnten, würden sie sich langfristig

selbst abschaffen – das ist kulturpolitisch nicht gewollt. Und insoweit erscheint mir eine Debatte, ob auch eine bereits seit längerem existierende GEMA-Tochter wie die CELAS zu regulieren ist und den gleichen Transparenzvorschriften unterliegen muss wie eine klassische Verwertungsgesellschaft, keinesfalls rückwärts gerichtet. Zulassung und Aufsicht sollen auch dort stattfinden, wo das besonders attraktive Repertoire gebündelt verwertet wird. Nur so kann langfristig sicher gestellt werden, dass solche joint ventures, die der Erteilung von Mehrgebietslizenzen dienen sollen, am Ende auch tatsächlich den Künstlerinnen und Künstlern zu Gute kommen und von ihnen kontrolliert werden können.

Als zweites Problem kommt hinzu, dass der VGG-Entwurf den Grund, weshalb es Verwertungsgesellschaften überhaupt gibt, zu sehr ins Abseits stellt. Verwertungsgesellschaften sollen zuvörderst der sozialen Sicherung der Rechteinhaber, bestenfalls also der Künstlerinnen und Künstler, sowie der Kulturförderung dienen. Sie basieren auf einem Solidarprinzip. Es ist nicht einsehbar, dass diese wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe nach dem VGG-Entwurf durch eine Kann-Bestimmung einem weiten Ermessensspielraum unterzogen wird. Die Begründung, dies sei wegen eines »zunehmenden Wettbewerbs« der europäischen Verwertungsgesellschaften notwendig, darf meines Erachtens keine politische Unterstützung im Bundestag finden. Blicke es bei dieser Regelung, wäre dies nur noch ein Wettbewerb ums »billiger«, keinesfalls ums »besser«, der klar zu Lasten der kreativ Tätigen gehen würde. Der Solidargedanke ginge verloren – auch das kann politisch nicht gewollt werden.

Ich würde mich freuen, wenn man sich auf die ursprüngliche und nach wie vor unterstützenswerte Idee des Zwecks von Verwertungsgesellschaften zurückbesinnt: Kreativ Tätige regeln in dieser Organisationsform ihre Vergütung und damit ihre Existenzsicherung selbst. Dieser Gedanke muss entscheidungsleitend bleiben, sowohl bei noch strittigen Fragen der inneren Organisation jeder einzelnen Verwertungsgesellschaft als auch bei der Struktur der Verwertungsgesellschaften in der EU insgesamt.

—
Petra Kammerevert ist Mitglied des Europäischen Parlaments



Nutzerperspektive

TILO GERLACH

Werden urheberrechtlich geschützte Werke oder Leistungen verwendet, steht denjenigen, die die Werke oder Leistungen erbracht haben, verfassungsrechtlich geschützt eine Vergütung zu. Es gilt der Grundsatz, dass Urheber und Leistungsschutzberechtigte an den damit verbundenen Vorteilen zu beteiligen sind. Daher ist es unerheblich, ob die Nutzung zu kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken erfolgt. Werden die Rechte allerdings von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen, so berücksichtigt diese bei der Tarifierung auch religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung Verpflichteten. Hierin liegt bereits ein großer Unterschied zum Handel mit körperlichen Gütern oder Sacheigentum. Würde man diesen Grundsatz übertragen, würden beispielsweise gemeinnützige Jugendclubs für Getränke, Strom oder Mobiliar weniger bezahlen müssen als kommerzielle Kunden.

Wo sind Nutzer?

Nutzer im engeren Sinne sind diejenigen, die Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte unmittelbar nutzen und die dafür erforderlichen Rechte erwerben müssen. Eine Nutzung ohne Erwerb der erforderlichen Rechte ist »Piraterie«.

Der Erwerb der erforderlichen Rechte findet in den meisten Fällen im Wege der Lizenzierung statt. Die entsprechenden Nutzungsrechte werden den Nutzern eingeräumt. Diese Rechteinräumung kann individuell oder durch Verwertungsgesellschaften erfolgen. Werden die Rechte von Verwertungsgesellschaften eingeräumt, gelten die besonderen Pflichten des Abschlusszwangs und der Gleichbehandlung. Jedem Nutzer müssen transparent Rechte

zu vergleichbaren Bedingungen eingeräumt werden. Den Verwertungsgesellschaften stehen damit geringere Spielräume zu als anderen Unternehmen, die lediglich den Grenzen des Kartellrechts unterliegen.

Die Einräumung von Nutzungsrechten beschränkt sich auf die im Urheberrechtsgesetz bestehenden so genannten Ausschließlichkeitsrechte. Nimmt ein Nutzer Nutzungshandlungen vor, die einem Ausschließlichkeitsrecht unterliegen, muss er mit Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen rechnen, wenn er sich nicht um die Rechtereklärung bemüht hat. Neben den Ausschließlichkeitsrechten gibt es aber auch gesetzlich erlaubte Nutzungshandlungen. Dies betrifft die gesetzlichen Schrankenregeln des Urheberrechts, die öffentliche Wiedergabe und die Sendung von Darbietungen ausübender Künstler oder Aufnahmen der Tonträgerhersteller. Für diese gesetzlich erlaubten Nutzungen muss grundsätzlich eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Dabei besteht wirtschaftlich kein Abstand gegenüber Ausschließlichkeitsrechten. Entscheidend sind insoweit die geldwerten Vorteile, die mit den Werken oder Leistungen erzielt werden. Neben den Lizenzen für Ausschließlichkeitsrechte und Vergütungsansprüche für gesetzlich erlaubte Nutzungen, gibt es auch den Sonderfall von begleitenden Vergütungsansprüchen bei eingeräumten Ausschließlichkeitsrechten. Das gilt im deutschen Recht für die Vermietung, also beispielsweise in Videotheken, und die Kabelweitersendung, bei der Fernseh- oder Radioprogramme zeitgleich in Kabelnetzen weitergesendet werden. Diese begleitenden Vergütungsansprüche sollen die Urheber und Leistungsschutzberechtig-

ten vor einem Verlust ihrer Rechte durch die Abtretung der Ausschließlichkeitsrechte schützen.

Vergütungsansprüche wahrnehmen

Die Vergütungsansprüche, seien sie begleitend zu eingeräumten Ausschließlichkeitsrechten oder zu gesetzlich erlaubten Nutzungen, werden in der Praxis ausschließlich von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Für die Ausschließlichkeitsrechte gilt das nur eingeschränkt. Kommerzielle Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte für die Herstellung von Film- oder Audioproduktionen nimmt lediglich die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) wahr. Sie vertritt diese Rechte auch für den Downloadbereich – zum Teil auf Basis von Mandatsverträgen einzelner Verlage. Kommerzielle Reprographierechte für die Abbildung von Werken der bildenden Kunst nimmt die VG Bild-Kunst wahr. Außerdem nehmen alle Verwertungsgesellschaften auch die Ausschließlichkeitsrechte für die öffentliche Wiedergabe von Sendungen oder Tonträgern wahr. Nicht von Verwertungsgesellschaften können die Senderechte an vollständigen Werken oder kompletten Filmen erworben werden. Hier vertritt lediglich die GEMA die darin enthaltene Filmmusik. Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) macht den damit verbundenen Vergütungsanspruch für die verwendeten Tonträger geltend.

One-Stop-Shops

Für ihren jeweiligen Wahrnehmungsbereich stellen die Verwertungsgesellschaften sogenannte »One-Stop-Shops« dar, die



den Nutzern das Weltrepertoire anbieten und daher besonders für Massennutzungen, bei denen nicht der individuelle Titel im Vordergrund steht, attraktiv sind. Sie vermögen es einerseits, Transaktionskosten zu reduzieren und damit den Rechteerwerb überhaupt erst möglich zu machen, zum anderen bündeln sie auch die Verhandlungsmacht schwacher Urheber und Leistungsschutzberechtigter und sichern so deren wirtschaftliche Grundlage.

Die Nutzer können vor Beginn der Nutzungshandlung bei den Verwertungsgesellschaften auf Basis der entsprechenden Tarife die nötigen Nutzungsrechte erwerben. Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung nicht zustande, können sie die Nutzungshandlung bereits dann vornehmen, wenn sie den verlangten Betrag unter Vorbehalt zahlen oder hinterlegen. Dieses Synallagma – Nutzung gegen Zahlung oder vorläufiger Zahlung – besteht leider bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen so bisher nicht. Hier wäre zu wünschen, dass die Nutzung nur dann stattfinden darf, wenn zumindest auch unter Vorbehalt gezahlt oder hinterlegt wurde.

Ausnahme Privatkopie

Einen Sonderfall für die Vergütung stellt der Bereich der Privatkopie dar. Diese ist im Rahmen der Schrankensystematik erlaubt. Die Nutzer der Privatkopieschranke sind Verbraucher, die Geräte oder Speichermedien erworben haben, auf denen sie Vervielfältigungen geschützter Werke oder Aufnahmen zum privaten Gebrauch vornehmen dürfen. Hier sind es allerdings nicht die gesetzlich privilegierten Nutzer selber, die die damit verbundene Vergütung unmittelbar an die Verwertungsge-

sellschaften zahlen. Vielmehr zahlen nach der deutschen Gesetzsystematik die Hersteller oder Importeure Pauschalen pro Gerät oder Speichermedium an die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), der Gemeinschaftsorganisation der deutschen Verwertungsgesellschaften für die Privatkopievergütung. Das ist ein sinnvoller Weg, da eine Vergütung des Einzelnen vielleicht technisch machbar wäre, aber mit den datenschutzrechtlichen Bedürfnissen nach Anonymität der Nutzung sicherlich kaum in Einklang steht. Auch würden die Transaktionskosten außer Verhältnis stehen.

Die Bündelung bei der Lizenzierung findet nicht nur auf Seiten der Verwertungsgesellschaften statt. Auch auf Seiten der Nutzer stehen Zusammenschlüsse, in aller Regel entsprechende Verbände, die die einzelnen Nutzer bei ihren Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften bündeln. Zwischen den Verwertungsgesellschaften und diesen Nutzervereinigungen werden so genannte Gesamtverträge abgeschlossen. Sie geben den damit verbundenen Rationalisierungseffekt in Form von so genannten Gesamtvertragsrabatten an die Mitglieder weiter. Wie bedeutend hier die Bündelung bei der Lizenzierung – sowohl auf Seiten der Verwertungsgesellschaften als auch auf Seiten der Nutzervereinigungen – ist, zeigen die Zahlen: So hat der GEMA-Außendienst, auch Inkassopartner für die anderen Verwertungsgesellschaften, über 530 Gesamtverträge abgeschlossen. Insgesamt betreut der Außendienst rund 1,3 Millionen Kunden. Diese Größenordnung wäre ohne Einschaltung von Verwertungsgesellschaften schlechterdings unmöglich mit den erforderlichen Lizenzen zu versorgen.

Für die Rechtenutzung müssen die Nutzer nicht nur eine Vergütung zahlen. Sie haben in aller Regel auch die Verpflichtung, der Verwertungsgesellschaft die genutzten Werke und Aufnahmen zu melden. Das dient zum Teil bei einem vom Umfang der Werknutzung abhängigen Tarif der Kalkulation der entsprechenden Vergütung. Zum anderen sind diese Daten aber auch dringend erforderlich, um die Vergütungen an diejenigen weiterzuleiten, deren Werke oder Leistungen tatsächlich auch genutzt wurden. Hierbei liegt auf der Hand, dass eine sinnvolle Verteilung auf repräsentativen Stichproben basieren muss. Gerade bei der Musikknutzung im Außendienst würde die Vergütung des einzelnen Nutzers in den meisten Fällen deutlich niedriger sein als die mit der Werkidentifikation erforderlichen Kosten.

Es stimmt zuversichtlich, dass im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)-Entwurf auch weiterhin entsprechende Meldepflichten der Benutzer vorgesehen sind. Ohne diese wären die Verwertungsgesellschaften nicht in der Lage, die Vergütungen auch gerecht zu verteilen.

—
Tilo Gerlach ist Geschäftsführer der GVL





Gesichert?

JÜRGEN BECKER

Mit dem sogenannten Zweiten Korb, der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber auf dem Gebiet der Vergütungen für Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch gemäß den §§ 54 ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG) einen grundlegenden Systemwechsel vollzogen. In der Praxis hat sich dieser Systemwechsel bislang nicht bewährt, da sich die Verwertungsgesellschaften und Verbände für die meisten Produkte nicht auf einen Gesamtvertrag bzw. über die Vergütungshöhe einigen konnten. Eine Ausnahme bilden derzeit lediglich PCs, für die Gesamtverträge für die Jahre 2008 bis 2016 abgeschlossen werden konnten. Das gleiche gilt für USB-Sticks und Speicherkarten, für die Gesamtverträge für die Jahre 2010, 2011 und das erste Halbjahr 2012 geschlossen werden konnten. Allerdings besteht die Hoffnung, dass die Verwertungsgesellschaften und der BITKOM in Kürze auch für Mobiltelefone und Tablets Gesamtverträge abschließen werden.

Mit den durch den Zweiten Korb offen gelassenen Rechtsfragen hinsichtlich der Ermittlung der urheberrechtlichen Vergütung für Geräte und Speichermedien befassen sich nunmehr bereits im achten Jahr die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt, das Oberlandesgericht (OLG) München sowie der Bundesgerichtshof, ein Ende ist nicht abzusehen.

Mit Ausnahme der Zeiträume und Produkte, für die die oben erwähnten Gesamtverträge abgeschlossen werden konnten, haben die vergütungspflichtigen Unternehmen seit 2008 ihre Zahlungen an die Verwertungsgesellschaften für Ansprüche nach § 54 UrhG nahezu gänzlich eingestellt. Die insoweit inzwischen aufgelaufenen Forderungen der Rechteinhaber gegenüber den Vergütungsschuldern können auf einen hohen dreistelligen Millionenbetrag geschätzt werden.

Dies hat bisher zur Folge, dass die Rechteinhaber die Vergütungen nach § 54 UrhG erst nach Abschluss der Verfahren erhalten, in denen die Vergütungshöhe festgestellt wird und dass für die vergütungspflichtigen Unternehmen in den Verhandlungen und Verfahren zur Regelung der Vergütungspflicht kein Zeitdruck besteht. Bislang ist noch kein Verfahren rechtskräftig abgeschlossen worden, das Ansprüche nach den §§ 54 ff. UrhG in der seit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (1. Januar 2008) geltenden Fassung zum Gegenstand hatte. Die Verwertungsgesellschaften gehen davon aus, dass die Vergütungsansprüche nach Abschluss der gerichtlichen Klärung der Vergütungshöhe nicht mehr gegenüber allen vergütungspflichtigen Unternehmen durchsetzbar sein werden.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 darauf verständigt, eine »Hinterlegungspflicht für gesetzliche Vergütungsansprüche« einzuführen. Mit der Hinterlegung soll das mit der langen Dauer der Verfahren zur Durchsetzung der Ansprüche verbundene Zahlungsausfallrisiko dadurch vermieden werden, dass die Importeure oder Hersteller verpflichtet werden, vorläufige Vergütungszahlungen zu leisten.

Diese vorläufigen Zahlungen sollen nach den Vorstellungen der Verwertungsgesellschaften nach dem Vorbild der Regelung in § 11 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) nach Wahl der Importeure oder Hersteller entweder unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaften geleistet oder aber hinterlegt werden. Die Höhe der Hinterlegung soll sich nach den Vergütungssätzen richten, die sich aus bestehenden Gesamtverträgen oder Einigungsvorschlägen der Schiedsstelle oder Urteilen des OLG München ergeben. Bei dieser Ausgestaltung ist davon auszugehen, dass die im Wege der Hinterlegung vorläufig geleisteten Zahlungen den sich nach abschließender Feststellung der Vergütungshöhe endgültig zu leistenden Zahlungen entsprechen.

Der mit einer solchen Regelung verbundene Liquiditätsabfluss stellt keinen Schaden der Wirtschaft dar. Die geforderte Hinterlegung auf der Grundlage einer Entscheidung der Schiedsstelle bedeutet in der Sache eine Sicherheitsleistung zu einem Zeitpunkt, zu dem auch sonstige Gläubiger eine Sicherung ihrer Ansprüche im Wege der vorläufigen Zwangsvollstreckung aus einem Urteil der ordentlichen Gerichte erreichen können.

Eine Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen als Folge der Hinterlegungszahlung ist ausgeschlossen, da die Hinterlegungszahlung stets erst nach dem Inverkehrbringen der Geräte und Speichermedien zur Zahlung fällig wird. Zu diesem Zeitpunkt sind die zu hinterlegenden Vergütungsbeträge bereits durch die Hinterlegungsschuldner erwirtschaftet worden.

Der Regierungsentwurf zu einem Verwertungsgesellschaftengesetz sieht zwar keine Hinterlegung vor, sondern eine Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft, mit der jedoch das gleiche Ergebnis erreicht wird. Die vorgesehene Neuregelung wird von den Verwertungsgesellschaften begrüßt.

—
Jürgen Becker ist Gesellschaftervertreter der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)

Der mit einer solchen Regelung verbundene Liquiditätsabfluss stellt keinen Schaden der Wirtschaft dar.

Privatkopie

MARKUS SCHEUFELE

In Kürze wird sie 50 Jahre alt. Einige meinen, sie habe sich bewährt, dabei ist sie inzwischen noch umstrittener als zum Zeitpunkt ihrer Erfindung: Die Privatkopieabgabe. Sie wurde 1965 mit der Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes durch den Deutschen Bundestag aus einer Not heraus geboren. Verbraucher kopierten in heimischen Wohnzimmern Musiktonbänder für private Zwecke – damals eine Urheberrechtsverletzung. Da man die Kopien weder sinnvoll lizenzieren, noch wirksam unterbinden konnte, legalisierte der Gesetzgeber das Verhalten der Nutzer und schuf für die Urheber einen finanziellen Ausgleich in Gestalt einer Abgabe. Hersteller der Kopiergeräte wurden verpflichtet, diese einzupreisen und damit den Verbraucher als eigentlichen Profiteur der Privatkopieschranke zu belasten.

Seitdem haben sich mit der Entstehung einer global vernetzten digitalen Welt die technischen Voraussetzungen sowie das Vermarktungs- und Nutzerverhalten völlig verändert. In immer kürzer werdenden Innovationszyklen kommen Hightech-Geräte auf den Markt. Wer hätte im Jahr 2005 gedacht, dass zehn Jahre später die Mehrheit der Deutschen mit digitalen Alleskönnern zum Telefonieren, Fotografieren, Surfen, Spielen etc. – sprich Smartphones – in der Tasche unterwegs sind. Durch Breitbandnetze erhalten Nutzer heute exakt auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Angebote (Flatratemodelle, Streaming etc.), die Kopien überflüssig machen. Den Trend macht Schweden vor: Dort erwirtschaftet die Musikindustrie inzwischen rund drei Viertel (73 Prozent) ihrer Einnahmen mit dem digitalen Geschäft. Davon sind wiederum 92 Prozent auf Streaming-Dienste zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund mutet die Privatkopieabgabe geradezu archaisch an: Für jedes Gerät oder Speichermedium, für das die Verwertungsgesellschaften Abgaben fordern, müssen separate Verhandlungen, Tarifaufstellungen, Gerichtsverfahren mit Studierenerstellungen etc. erfolgen. Gewerbliche Käufer dürften nicht belastet werden und müssten gezahlte Abgaben eigentlich zurückerhalten. Rechtssicherheit konnte bislang nicht erreicht werden: Seit der Urheberrechtsreform im Jahr 2008 gibt es nicht eine höchstrichterliche Ent-

scheidung. Die fehlende Klarheit zur Berechnung der Abgaben bietet Anreize für Verwertungsgesellschaften Tarife weit überhöht und teilweise rückwirkend aufzustellen. Hersteller, die die Abgaben einpreisen und weiterreichen sollen, unterliegen dadurch einem enormen Wettbewerbsdruck. Beispielhaft sei der Tarif für Blu-Ray-Rohlinge erwähnt. Über Jahre forderten Verwertungsgesellschaften über drei Euro pro Rohling, bis sie vor Kurzem erklärten, die Forderung nicht mehr geltend machen zu wollen. Für die Marktteilnehmer, die bereits auf andere Produkte umgeschwenkt hatten, war es zu spät.

Welche Zukunft hat ein solches Modell der Privatkopieabgabe? In anderen Bereichen hat man bereits erkannt, dass die Anknüpfung an ein konkretes Produkt nicht mehr tauglich erscheint. Vor dem Hintergrund neuartiger Geräte, die miteinander konvergieren ist beim Rundfunkbeitrag nicht mehr das konkrete Gerät maßgeblich, das bereitgehalten wird, sondern der Haushalt. In anderen Ländern wie Spanien, Norwegen und zuletzt Finnland hat man auf die massiven Probleme ebenfalls reagiert: Das gerätebasierte Abgabensystem wurde ersetzt durch ein Modell, in welchem der Ausgleich des Urhebers aus einem Fonds gespeist wird. Verwertungsgesellschaften kommt auch bei solchen Modellen eine wichtige Rolle zu, um die eingegebenen Gelder an die Wahrnehmungsberechtigten auszuschütten.

In Deutschland plant die Bundesregierung derzeit jedoch nur rein kosmetische Änderungen. Diese sind weder geeignet, die vorhandenen Hauptprobleme am alten System zu lösen, noch beinhalten sie Ideen für einen Übergang zu einem neuen Modell. Stattdessen gibt es Überlegungen zu einer Hinterlegungspflicht für urheberrechtliche Abgaben. Eine solche Hinterlegungspflicht, brächte jedoch wenig, sondern würde die massiven Umsetzungs- und Gerechtigkeitsprobleme nur noch verstärken. Der Gesetzgeber sollte daher das vor 50 Jahren erdachte, behelfsmäßige Modell grundsätzlich hinterfragen.

Markus Scheufele ist Bereichsleiter für Urheberrecht beim Bitkom

In anderen Bereichen hat man bereits erkannt, dass die Anknüpfung an ein konkretes Produkt nicht mehr tauglich erscheint.

Do you read me?

GABRIELE BEGER

Über 10.000 Bibliotheken in Deutschland bieten für Bildung, Wissenschaft und Daseinsvorsorge den freien Zugang und die Überlieferung des kulturellen Erbes. Ihre gesellschaftliche Bedeutung ist unumstritten, da nur die Auseinandersetzung mit vorhandenem Wissen Neues schaffen kann. Jährlich erweitern die Bibliotheken ihre Bestände für rund 420 Millionen Euro. Zu ihren Dienstleistungen zählen über 443 Millionen Ausleihen jährlich, die Herstellung von Kopien für den privaten und sonstigen Gebrauch ihrer Nutzer, einschließlich der Zusendung oder der Bereitstellung in E-Learning-Plattformen. Zum Zwecke der Archivierung werden Werke verfilmt oder digitalisiert, um sie für künftige Nutzungen zu sichern. Einhergehend mit den digitalen Technologien und dem veränderten Rechercheverhalten der Nutzer werden analoge, urheberrechtsfreie oder verwaiste und vergriffene Bibliotheksbestände zunehmend digitalisiert, um sie in der »Deutschen Digitalen Bibliothek« und der »Europeana« vor dem Vergessen zu bewahren. Ganz überwiegend begründen diese Dienstleistungen urheberrechtliche Nutzungshandlungen. Gäbe es keine Verwertungsgesellschaften, müsste jede Bibliothek bei jeder Nutzungshandlung die Zustimmung des Urhebers einholen und soweit eine gesetzliche Schranke die Handlung privilegiert, müsste sie sich dennoch über die angemessene Vergütung mit dem Urheber einigen. Hat der Urheber seine Rechte einem Verlag, einem Musiklabel übertragen, müssten die Verhandlungen mit diesem geführt werden. Ein unvorstellbarer Verwaltungsaufwand.

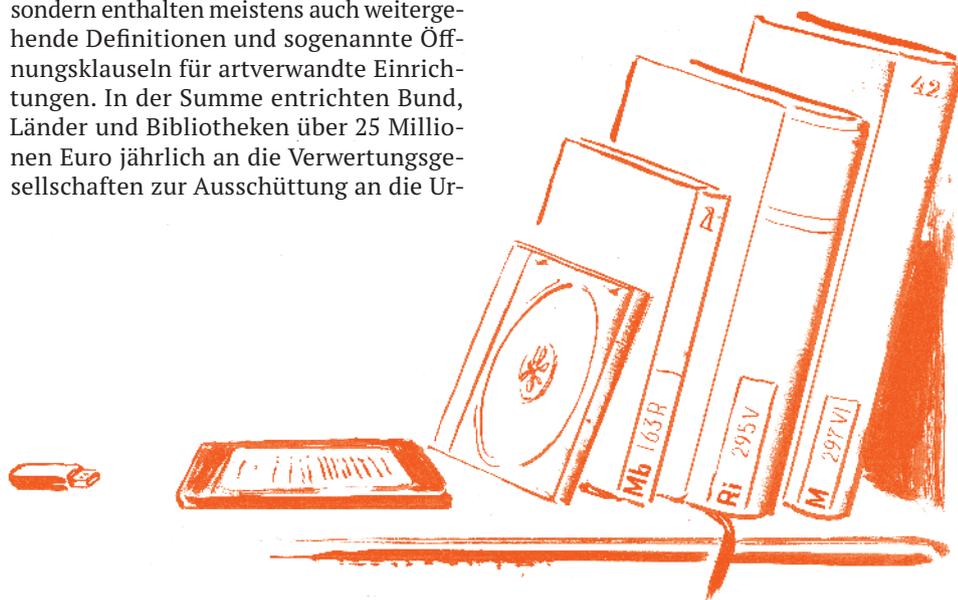
Die Verwertungsgesellschaften sind deshalb unverzichtbare Partner für Bibliotheken. Sie sind gesetzlich verpflichtet die Rechte der Urheber wahrzunehmen, Nut-

zern Nutzungsrechte zu angemessenen und einheitlichen Tarifen einzuräumen und für die Ausschüttung an die Urheber Sorge zu tragen. Nach dem noch geltenden Urheberrechtswahrnehmungsgesetz sind sie zudem verpflichtet, auf soziale und kulturelle Zwecke Rücksicht zu nehmen. Auf dieser Grundlage schließen die Verwertungsgesellschaften mit den Trägern der Bibliotheken, vertreten durch Bund und Länder Rahmen- und Gesamtverträge über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Nutzungen nach gesetzlichen Schranken. Einer der ältesten Gesamtverträge ist die Vergütungsvereinbarung für die Ausleihe (§ 27 (2) UrhG), die sogenannte Bibliothekstantieme. Die Deutsche Bibliotheksstatistik (DBS) ermittelt das jährliche Ausleihvolumen, getrennt nach Medienarten, welches die Grundlage für die Höhe der Pauschalvergütung bildet. Aufgrund der Massen an Ausleihen kann nicht jeder Titel einzeln für die Ausschüttung bewertet werden. Hierzu werden repräsentative Ermittlungen in unterschiedlichsten Bibliothekstypen durchgeführt. Der Rahmenvertrag für die Kopierabgabe wurde erst jüngst nach der Novelle des § 54 UrhG neugefasst, da nunmehr nicht mehr auf die ermittelte Anzahl von Kopien abgestellt wird, sondern auf die im Einsatz befindlichen Geräte und ihre Einzugsgebiete. Entsprechend den gesetzlichen Schranken, die Bibliotheken im Dienste ihrer Nutzer anwenden, bestehen unterschiedlichste Rahmen- bzw. Gesamtverträge. Diese geben nicht nur Auskunft über die Vergütung, sondern enthalten meistens auch weitergehende Definitionen und sogenannte Öffnungsklauseln für artverwandte Einrichtungen. In der Summe entrichten Bund, Länder und Bibliotheken über 25 Millionen Euro jährlich an die Verwertungsgesellschaften zur Ausschüttung an die Ur-

heber. Sie sind aber auch Vertragspartner für weitergehende Nutzungseinräumungen, z. B. von vergriffenen Büchern nach § 13 d und e UrhWG mit der VG Wort, oder dem Coververtrag mit der VG Bild-Kunst. Letztgenannte gestattet Buchumschläge zu den Titelnachweisen im Bibliothekskatalog abzubilden.

Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie zur kollektiven Rechtswahrnehmung versucht weitgehend bewährte Regelungen aus dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz zu übertragen, wie den Wahrnehmungszwang, die staatliche Anerkennung und Aufsicht sowie die Grundlage für Rahmen- und Gesamtverträge. Bleibt im Sinne der Bibliotheksdienste zu hoffen, dass die Aufhebung der de facto Wahrnehmungssmonopole durch Zulassung von weiteren Agenturen zur Rechtswahrnehmung, nicht der vertrauensvollen Zusammenarbeit und dem schlanken Verwaltungsaufwand entgegensteht wird.

—
Gabriele Beger ist leitende Bibliotheksdirektorin der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg und vertritt den Deutschen Bibliotheksverband in der Kommission Bibliothekstantieme der KMK. Sie ist Vorsitzende des Fachausschusses Urheberrecht des Deutschen Kulturrates



Das System der Verwertungsgesellschaften wird seit einigen Jahren kritisiert. Auslöser waren zunächst auf europäischer Ebene die Untersuchungen der Europäischen Kommission mit Blick auf den wegen bilateraler Vereinbarungen begrenzten Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften in Europa. Durch die Digitalisierung wurden massenhafte Urheberrechtsverletzungen insbesondere über das Internet möglich. Dies führte dazu, dass der Schutz des geistigen Eigentums insgesamt und damit auch die bestehenden Vergütungsmechanismen zunehmend infrage gestellt wurden. Andere Formen der Honorierung kamen ins Spiel, etwa eine Kulturflatrate. Und schließlich wurde vor diesem Hintergrund die Gestaltung der Tarife der Verwertungsgesellschaften zum Anlass für heftige Kritik genommen, zuletzt die Anpassung des GEMA-Tarifs für die Nutzung von Musik in Clubs und Diskotheken. Aus Sicht der ARD hat sich das System der Verwertungsgesellschaften insgesamt bewährt. Dies wird beispielsweise bei der Nutzung von Musik in den Programmen des NDR deutlich.

Musik ist ein schlicht nicht wegzudenkender fester kultureller Bestandteil des Lebens. Die Programme des Norddeutschen Rundfunks etwa sind daher ohne Musik kaum vorstellbar. Der Norddeutsche Rundfunk veranstaltet mit NDR Kultur, NDR Info, N-JOY und NDR 2 vier Hörfunkprogramme für das gesamte Sendebereich des NDR sowie ferner vier Landesprogramme in den Staatsvertragsländern Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklen-

Auch ein Radioprogramm ohne Musik ist vorstellbar.

burg-Vorpommern. Im Fernsehen ist der NDR Veranstalter des sogenannten Dritten Programms, dem NDR Fernsehen. Darüber hinaus liefert er der ARD Programme für Das Erste und die weiteren Gemeinschaftsprogramme der ARD sowie die mit dem ZDF kooperierten Programme wie etwa arte, 3sat, phoenix oder KiKA zu. Musik ist dabei ein wesentlicher Programmbestandteil. Sei es aktuelle Chartmusik in den Popwellen N-JOY oder NDR 2, klassische Musik bei NDR Kultur oder die Nutzung von Musik als sogenannter »Hintergrundmusik«

in den Fernsehsendungen des NDR. In Zahlen ausgedrückt bedeutet das für das Jahr 2014 eine Nutzung von etwa 750.000 Musiktiteln in den Hörfunkprogrammen des NDR, im Fernsehen von etwa 130.000 Musiktiteln. Dabei wurden Titel von über 3.700 Tonträgerherstellern genutzt.

Werke oder Leistungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, müssen vom Nutzer angemessen vergütet werden. Urheber und Leistungsschutzberechtigte sollen an den Vorteilen partizipieren, die der Nutzer wegen der Verwendung ihrer Leistung hat. Eine Diskothek, ein Club ohne Musik würde beispielsweise sehr wahrscheinlich leer bleiben. Wird hingegen Musik gespielt, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass (mehr) Gäste kommen, Eintritt zahlen, Getränke kaufen und der Betreiber einen Gewinn erwirtschaftet, den er nicht ohne den Einsatz der Musik hätte. Auch ein Radioprogramm ohne Musik ist vorstellbar, sein Marktanteil bleibt aber erfahrungsgemäß hinter einem Programm zurück, das aktuelle Popmusik verwendet. Die im besten Sinne des Wortes Nutzung der Leistungen der Urheber und Leistungsschutzberechtigten muss, wie jede Leistung in der Marktwirtschaft, vergütet werden. Diese eingetübten und seit mittlerweile Jahrhunderten geltenden Festlegungen werden zwar immer mal wieder diskutiert, zuletzt etwa im Zusammenhang mit der sogenannten »Kulturflatrate«, dabei wird aber der Grundsatz der angemessenen Vergütung nicht infrage gestellt.

Nutzung und Vergütung stehen in einem synallagmatischen Verhältnis, das bei urheberrechtlichen Sachverhalten üblicherweise im Rahmen eines Lizenzvertrages festgehalten wird. Dabei ist zu beachten, dass es bei der Nutzung von Musik stets eine Vielzahl von Berechtigten gibt. Zu unterscheiden ist zwischen den Musikurhebern, im Wesentlichen die Texter und Komponisten einerseits und den Leistungsschutzberechtigten, den Sängern und Musikern sowie den Tonträgerherstellern, denen das Gesetz ein eigenes Leistungsschutzrecht zubilligt, andererseits. Bei einem aktuellen Popsong kommen beispielsweise leicht 30 Berechtigte zusammen. Die einmalige Verwendung eines solchen Titels macht also 30 Lizenzierungen notwendig, um die angemessene Vergütung sicherzustellen. Wird eine klassische Symphonie im Radio gesendet, so ist

wegen der begrenzten Dauer des Urheberrechtsschutzes zwar oft kein Musikurheber mehr zu vergüten, allerdings alle Musiker des Symphonieorchesters, das die Symphonie eingespielt hat sowie der oder die Tonträgerhersteller.

Die eingangs nur für den NDR genannten, ungefähren Nutzungszahlen machen schnell deutlich, dass Individualverträge insoweit kein geeignetes Instrumentarium sind, die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben sowie die Vergütung auszukehren. Dies würde bei der Vielzahl von Nutzern und Berechtigten zu einer administrativen Überforderung aller Seiten führen.

Insoweit nehmen die Verwertungsgesellschaften bei der Nutzung von Musik historisch aber auch zukünftig sowohl für den NDR als auch für die gesamte ARD eine zentrale Rolle ein. Sie vermitteln zwischen den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten einerseits und den Nutzern andererseits. Grundlage für die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften ist in Deutschland das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Die durch dieses Gesetz vorgesehene Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften wird gleichzeitig aber strengen Regelungen unterworfen. So sind die Verwertungsgesellschaften in der Ausgestaltung des oben beschriebenen synallagmatischen Verhältnisses von Nutzungsrechten und Vergütung nicht frei. Sowohl Wahrnehmungsvertrag mit den Berechtigten als auch Nutzungsvereinbarung mit den Nutzern sind vor Anwendung dem Deutschen Patent- und Markenamt zur Genehmigung vorzulegen. Um eine missbräuchliche Ausnutzung der Monopolstellung zu verhindern, sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, jedem Berechtigten die Wahrnehmung seiner Rechte durch die Verwertungsgesellschaft zu gleichen Konditionen anzubieten, so, wie jedem Nutzer die Verwendung des Repertoires der Verwertungsgesellschaft zu gleichen Tarifen ermöglicht werden muss.

Die ARD hat wegen der beschriebenen massenhaften Nutzung des Repertoires von GEMA und GVL seit Jahrzehnten jeweils Rahmenvereinbarungen mit den beiden Verwertungsgesellschaften geschlossen. Diese Lizenzverträge sehen die Einräumung der für die Nutzung im Rundfunk erforderlichen Nutzungsrechte vor. In der Abwicklung der Verträge liefern die Lan-

One-Stop-Shop

MICHAEL KÜHN

desrundfunkanstalten monatlich die im Programm eingesetzten Musiktitel, um den Verwertungsgesellschaften ihrerseits eine möglichst nutzungsabhängige Auskehrung der Vergütung an die Berechtigten zu ermöglichen. In der Praxis führt die ordnungsgemäße Abrechnung im NDR zu knapp 150 sogenannten Meldungen pro Jahr. Die Verwertungsgesellschaften sind somit ganz pragmatisch Dienstleister für die Berechtigten und die Nutzer.

Das System der zentralen Rechteverwaltung und des Inkassos durch die Verwertungsgesellschaften hat sich aus Sicht der ARD zwar bewährt, allerdings stellt die technische Konvergenz das System vor eine große Herausforderung. Die Verwertungsgesellschaften ihrerseits können den Nutzern nämlich nur die Rechte zur Nutzung einräumen, die ihnen von den Berechtigten zur Wahrnehmung übertragen wurden. Das Recht der Zurverfügungstellung auf Abruf etwa ist den Verwertungsgesellschaften von den Berechtigten bisher nicht in dem Umfang übertragen, wie es für eine zeitgemäße Nutzung wünschenswert wäre. Ein Beispiel soll das illustrieren:

Ein Beitrag im NDR Fernsehen soll anschließend in der Mediathek zum Abruf zur Verfügung gestellt werden, so wie es die Nutzerinnen und Nutzer heutzutage erwarten. In dem Beitrag werden, wie im Fernsehen üblich, im Hintergrund Ausschnitte von auf Tonträgern veröffentlichten Musiktiteln verwendet. Die Tonträgerhersteller haben der GVL allerdings die hierfür notwendigen Rechte nicht eingeräumt, sie möchten selber Individualverträge mit den Nutzern schließen. Das führt dazu, dass die GVL ihrerseits dem NDR dieses Recht nicht weiter übertragen kann. Wie oben erläutert, wäre es für den NDR allerdings aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, einen so großen administrativen Apparat aufzubauen –

und zwar in jeder Landesrundfunkanstalt –, um mit allen Berechtigten Einzelvereinbarungen zu schließen. Eine Nutzung des Beitrags in der Mediathek wäre nicht möglich.

Dieses Beispiel ist nicht erfunden, sondern zeigt die Situation vor einigen Jahren. Erst nach zähem Ringen wurde das Repertoire der GVL für die oben beschriebene sogenannte »Hintergrundnutzung« freigegeben. Und die nächsten Probleme zeichnen sich schon ab, da die Nutzung von Musik für Beiträge, die ausschließlich im Internet gezeigt werden, von GEMA und GVL derzeit nicht eingeräumt werden können.

Der Erfolg einer zentralen Rechteverwaltung im Sinne eines »One-Stop-Shops« hängt also unmittelbar davon ab, welche

Eine Nutzung des Beitrags in der Mediathek wäre nicht möglich.

Nutzungsrechte den Verwertungsgesellschaften zur Wahrnehmung eingeräumt werden. Wie kann nun verhindert werden, dass die Verwertungsgesellschaften zu »Gemischtwarenläden« werden, die nicht mehr das ganze Angebot von notwendigen Nutzungsrechten im Sortiment haben?

Sofern die Berechtigten dem System der Verwertungsgesellschaften vertrauen und die notwendigen Rechte einräumen würden, wäre allen gedient. Allerdings zeigt sich, dass die Änderung des Wahrnehmungsvertrages und die anschließende Unterzeichnung durch jeden einzelnen Berechtigten einen erheblichen administrativen Aufwand bedeuten. Daher könnte die technische Konvergenz vom Gesetzgeber durch die Einführung des skandinavischen Systems des sogenannten »collective rights management« unterstützt werden. In diesem seit Jahren erfolgreich praktizierten

System werden die Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten qua Gesetz umfassend den Verwertungsgesellschaften zur Wahrnehmung eingeräumt. Die Berechtigten haben jedoch das Recht, diese der Wahrnehmung wieder zu entziehen. Diese vermeintlich einfache Umkehrung des Systems – statt einer vertraglichen Einräumung der Widerruf durch den Berechtigten – führt zum einen zu einer größeren Rechtssicherheit, da den Verwertungsgesellschaften umfassende Nutzungsrechte zur Verfügung stehen und sie detailliert wissen, welche Rechte zurückgerufen wurden. Größere praktische Relevanz hat aber, dass viele Berechtigte offenbar mit der Wahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaften sehr zufrieden sind, da die Rückrufrate sehr gering ist. Nach dem derzeit in Deutschland angewendeten Modell wäre bei fortschreitender Konvergenz jeweils zunächst eine Änderung des Wahrnehmungsvertrages notwendig und dieser müsste von allen Berechtigten auch unterzeichnet der Verwertungsgesellschaft vorliegen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass von den Verwertungsgesellschaften in Deutschland die aus Sicht der Nutzer notwendigen Rechte derzeit nicht umfassend eingeräumt und geschwächt werden können.

Die Diskussion über die Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes in Umsetzung der sogenannten Verwertungsgesellschaften-Richtlinie der Europäischen Kommission sollte daher aus Sicht der ARD dazu genutzt werden, gleichsam im Gegenzug für erhöhte Anforderungen an die Abrechnung der Verwertungsgesellschaften an die Berechtigten die Einführung des »collective rights managements« vorzusehen.

Michael Kühn ist Justiziar des Norddeutschen Rundfunk



Mehr Transparenz, mehr Spielraum

KLAUS MÜLLER



Die Verwertungsgesellschaften-Richtlinie der EU soll bis April 2016 in nationales Recht umgesetzt werden. Der Verbraucherzentrale Bundesverband spricht sich für Regelungen aus, die der zunehmenden Digitalisierung angepasst und für Mitglieder der Verwertungsgesellschaften und User nachvollziehbar sind.

Käufer von Vervielfältigungsgeräten zahlen drauf: 12,50 Euro für einen Scanner, 13,65 Euro fallen an beim Kauf eines PC. Und wer ein Handy ersteht, ist mit bis zu 36,00 Euro zusätzlich dabei. Dass diese Aufschläge an die Verwertungsgesellschaften abgeführt werden, weiß kaum ein Kunde. Schon gar nicht, dass die Einnahmen anteilig an Künstler und Kreative ausgeschüttet werden, geschweige denn, wer das Geld zu welchen Anteilen erhält.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) sieht diese Pauschalabgaben als Teil eines sinnvollen Urheber-Nutzer-Ausgleichs, eine Art Gesellschaftsvertrag. Gleichzeitig regt der Verband an, das Verfahren transparenter zu gestalten. Zum Beispiel mittels eines Aufdrucks auf der Rechnung: »Mit dem Kauf dieses DVD-Rekorders in HDD Qualität gehen 49 Euro an die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, die Gesellschaft für musikalische Auffüh-

rungs- und mechanistische Vervielfältigungsrechte, kurz: GEMA, an die VG Wort oder die Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten ...« damit der Verbraucher weiß, dass und wofür er bezahlt. Menschen sind eher bereit, Geld zu geben, wenn sie den Verwendungszweck kennen.

Nicht selten mussten sich die Verwertungsgesellschaften rechtfertigen. Es gab Schlagzeilen und Schadenfreude über »Bürokratenregeln«, wenn, wie kürzlich, die GEMA vor Gericht unterliegt, weil sie einem Zahnarzt eine Rechnung für Musiktitel im Wartezimmer schickt. Gemeinsam Wartende sind kein »Publikum«, befand der Bundesgerichtshof. Dass für einen Fußballverein, der mit demselben Radioprogramm 70.000 Stadionbesucher beschallt, andere Grundsätze gelten, kann Verbrauchern vermutlich problemlos vermittelt werden.

Die Verwertungsgesellschaften sollten hier eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit machen, um ihre Arbeit zu begründen. Fingerspitzengefühl ist nötig bei der Entscheidung, wer zahlen muss und wer nicht. Eine sensible Regelanwendung weckt sicher viele Sympathien.

Die Digitalisierung lässt Grenzen und Regeln verschwimmen. Was im digitalen Zeitalter überhaupt geistiges Eigentum ist,

User brauchen keine Kopie bei der Nutzung in der Cloud.

muss definiert werden. Wer ist Hobbykünstler oder Profi – eine wichtige Frage, um zu beurteilen, wer an die Verwertungsgesellschaften zahlen muss.

Wenn ein Komponist entscheidet, seine Lieder zur freien Nutzung als Creative Commons-Lizenz ins Netz zu stellen, möchte er möglicherweise über seine Beliebtheit bekannter werden. Vielleicht teilt er sein geistiges Eigentum völlig ohne Eigennutz. Verschenkt er seine »Urheberschaft«, dann sollte das kein Grund sein, ihn als Mitglied aus einer Verwertungsgesellschaft auszuschließen. In der digitalen Welt verändert sich vieles, auch die Idee der Vervielfältigung. Papirusdrucke sind zählbar, gehören aber zunehmend der Vergangenheit an. User brauchen keine Kopie bei der Nutzung in der Cloud. Freiheiten und Schranken der Verwertung von Content müssen unter diesem veränderten Nutzungsverhalten neu abgewogen werden. Also, Urheber-Nutzer-Ausgleich ja, aber bitte darüber transparent diskutieren und informieren.

Transparenz wünscht sich auch der Nutzer. Gerade Jugendliche verstehen oft nicht, warum im Netz nicht jeder Hit und jedes Video frei zum Download zur Verfügung stehen, erst recht, wenn Altersgenossen in anderen Teilen Europas Zugriff haben. Dass es gute Gründe geben kann, erklärt sich nicht von selbst. Die geltenden Regeln müssen vermittelt werden, sonst verfestigt sich das Image von Spielverderbern.

Die Umsetzung der VG-Richtlinie sollte genutzt werden, um das Lizenzierungs-prozedere zu vereinfachen und die Arbeit der Verwertungsgesellschaften transparenter zu machen. Wenn dabei herauskommt, dass Netznutzer mehr Freiheiten bekommen, dürften Ärgernisse ausgeräumt sein.

Klaus Müller ist Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)

In Zeiten der digitalen Transformation ist die Lizenzierung von Inhalten für das Musikgeschäft zunehmend von Bedeutung: Je einfacher die technische Reproduzier- und Modifizierbarkeit einer Musikdatei, desto wichtiger ist auch ihr Schutz, wenn die Kultur- und Kreativwirtschaft als Industriezweig dauerhaft prosperieren können soll.

Verwertungsgesellschaften tragen wesentlich mit dazu bei, Künstlern, Kreativen und ihren Partnern regelmäßige Einkünfte zu sichern, indem sie repetitive Sachverhalte mit administrativ hochwertigen Werkzeugen verwalten. Dazu gehört auch die Inkassotätigkeit gegenüber einer Vielzahl von Einrichtungen im Bereich Musik wie etwa Bars und Clubs oder der Abschluss von Gesamtverträgen mit TV-Sendern wegen der öffentlichen Wiedergabe. Eine eminent wichtige Rolle spielen Verwertungsgesellschaften etwa auch bei der Verhandlung und Vereinnahmung von Vergütungen, die auf Basis der Privatkopierschranke fällig werden.

Der Bundesverband Musikindustrie (BVMI) beobachtet die Neufassung des Wahrnehmungsrechts auf Basis der Verwertungsgesellschaften-Richtlinie im Rahmen des Verwertungsgesellschaftengesetzes sehr genau, gerade weil wir davon ausgehen, dass die derzeitige Gesellschaft für gerechte Partizipation sorgt. Der aktuelle Ansatz ist auch sicherlich sehr gut sortiert, um das in Deutschland etablierte System der Verwertungsgesellschaften mit seinen Qualitätsmechanismen wie der Registrierungspflicht und der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt zu stärken. Jedoch wäre eine Verbesserung der Hinterlegungsregelungen zur effektiven Durchsetzung der Rechteinhaber Ansprüche wünschenswert. Dies muss der Einheitlichkeit halber selbstverständlich auch für ausländische Verwertungsgesellschaften gelten, die ihre Dienste auf unserem Markt anbieten wollen. Wettbewerb ist allerdings auch ein gutes Zeichen für einen Markt; er spornt dessen Teilnehmer zu stets besseren Leistungen an. Unseren deutschen Verwertungsgesellschaften können sich diesem Markt in jeder Hinsicht mutig und selbstbewusst stellen.

Das System der Verwertungsgesellschaften ist allerdings ausdrücklich von der Wahrnehmung von Exklusivansprüchen oder den sogenannten Verbotsrechten zu unterscheiden, die, jedenfalls im Bereich der Mu-

sik, von den einzelnen Firmen wie zum Beispiel den Tonträgerherstellern wahrgenommen werden. Sie sind die eigentliche »Handelsware« dieser Firmen, die seit vielen Jahrzehnten ohne wesentliche staatliche Förderung auskommen. Auf Basis dieser Exklusivansprüche hat die deutsche Musikindustrie in den vergangenen Jahren ca. 70 legale digitale Dienste lizenziert und damit auch einen Beitrag zu deren Erfolg geleistet. Dazu zählen Angebote wie iTunes, aber natürlich auch Spotify, Deezer oder Napster. Entsprechend sind es diese Wirtschaftsunternehmen, die Tonträgerhersteller, die in einem hochagilen und sich diversifizierenden Markt nicht nur in sehr hoher Geschwindigkeit auf solche neuen Entwicklungen reagieren, sondern sie auch fördern, beispielsweise durch Marketingkooperationen, die Beistellung von Künstlern oder die Kuratierung von Playlisten. Damit wird der freie und primäre Wirtschaftsmarkt mit seinen immensen Geschwindigkeiten und Bedürfnissen durch die Musikunternehmen bedient.

Unterm Strich ist festzuhalten, dass wir in Deutschland, und wahrscheinlich in Europa, ein grundsätzlich gut funktionierendes und eingespieltes Gesamtmarkt haben, das funktioniert wie die zwei Kammern eines Herzens: Es bedient einerseits den freien und primären Wirtschaftsmarkt mit seinen immensen Geschwindigkeiten und Bedürfnissen durch die Musikunternehmen. Es ist andererseits zuständig für die so genannten Sekundärmärkte wie zum Beispiel die Verwendung von Musiken in TV-Produktionen, bei denen es um die hoch-effektive Verwaltung von Vergütungsansprüchen geht.

—
Dieter Gorny ist Vorsitzender
des Bundesverbandes Musikindustrie

Zwei Kammern eines Herzens

DIETER GORNY

EIN
HERZ FÜR
KÜNSTLER



**Beaumarchais wollte
den Zugang zu den Werken für
jedermann erreichen.**



Treuhänder der Kreativen

ARTUR-AXEL WANDTKE

Verwertungsgesellschaften sind seit Jahrzehnten notwendiger Bestandteil unserer Urheberrechtsordnung. Sie geraten manchmal in den Fokus der Öffentlichkeit. Medien spielen hierbei nicht immer eine positive Rolle. Dem Leser oder Zuhörer wird ein Bild vermittelt, das mit der Realität nur zum Teil übereinstimmt. Es werden in den Medien wesentliche Aufgaben der Verwertungsgesellschaften entweder bewusst unterschlagen oder aus Unkenntnis nicht erwähnt. Es wird immer wieder Kritik an den Verwertungsgesellschaften geübt oder sogar deren Existenz als anachronistisch im digitalen Zeitalter bezeichnet. Dabei wird vergessen, dass sie in einem ganz bestimmten historischen Kontext entstanden sind und nur in Verbindung mit der Entwicklung des Urheberrechts betrachtet werden können. Denn in der Geschichte des Urheberrechts hat es immer wieder Zeiten gegeben, in denen entweder von einem Wandel oder von einer Legitimationskrise des Urheberrechts gesprochen wurde. Manchmal hilft ein Blick in die Geschichte, um die kulturelle und soziale Dimension der Verwertungsgesellschaften zu verstehen.

Erster Aufschlag

Pierre Augustin Caron de Beaumarchais (1732–1799), Autor der bekannten Bühnenstücke »Der Barbier von Sevilla« und »Die Hochzeit des Figaro«, ließ am 20. Februar 1791 im »Le Moniteur« die Verfassung der ersten Verwertungsgesellschaft der Welt (Die Gesellschaft dramatischer Autoren) veröffentlichen und seine Stücke und die der anderen Autoren durch diese verwalten. Mit dem Zusammenschluss der Bühnenautoren sollte deren Rechtsstellung gestärkt werden, weil die Autoren kaum eine individuelle Kontrolle über die Aufführungen ihrer Stücke in Frankreich ausüben konnten. Das andere Motiv von Beaumarchais bestand darin, die Tyrannei der Comédie Française zu brechen, die die Bühnenstücke entweder unentgeltlich oder mit einem geringen Entgelt aufführen ließ. Beaumarchais wollte den Zugang zu den Werken für jedermann erreichen. Im Gegenzug sollte der Verwerter eine angemessene Vergütung für die Aufführung zahlen. Für ihn konnte nur eine Organisation die Interessen der Autoren durchsetzen und die Verwertung kontrollieren. Der Autor war nicht in der Lage zu kontrollieren, ob, wann und unter welchen Bedingungen sein Werk aufgeführt wurde. Das geistige Eigentum war für ihn ein Menschenrecht (Wandtke UFITA 2008/II, S.389,410). Seine Forderung nach einer angemessenen Vergütung gilt heute mehr denn je.

Herausforderung Digitaler Binnenmarkt

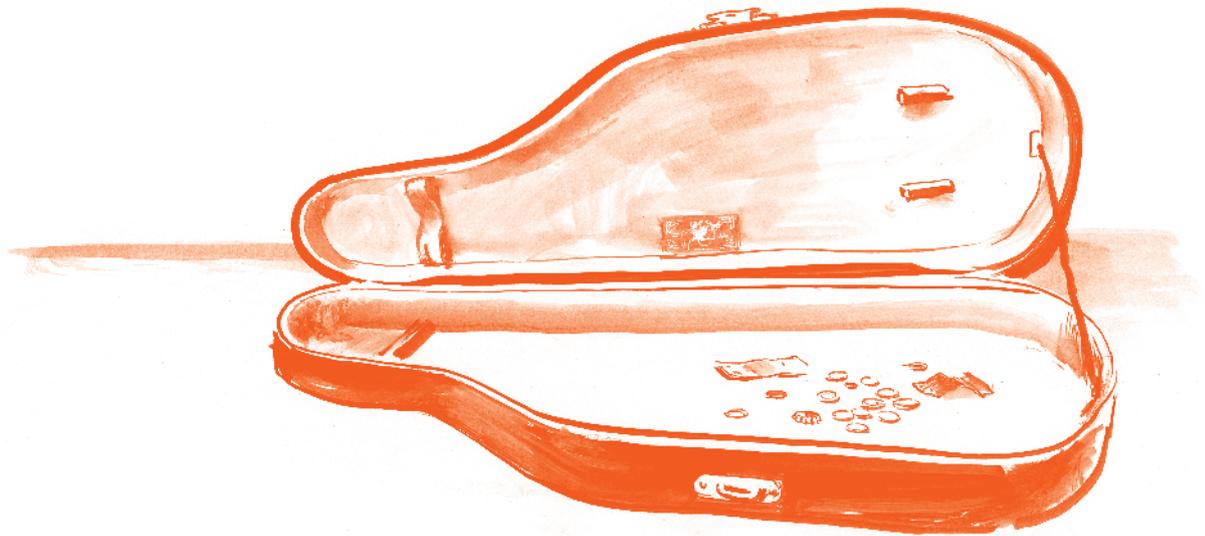
Denn mit der Schaffung eines Digitalen Binnenmarktes in Europa und eines globalen Marktes sind für die Verwertungsgesellschaften völlig neue Herausforderungen entstanden, um eine angemessene Vergütung für die Rechteinhaber durchzusetzen. Das Internet und die Digitalisierung der Werke und künstlerischen Leistungen machen es dem einzelnen Autor und Künstler unmöglich, die öffentliche Zugänglichmachung seiner kreativen Leistungen oder das Kopierverhalten der Nutzer zu erfassen. Die von den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten gegründeten Verwertungsgesellschaften (z. B. VG Wort, VG Bild-Kunst, GVL, GEMA u. a.) sind gesetzlich berechtigt und verpflichtet, für die Nutzung der Werke eine gesetzliche, angemessene Vergütung von dem Verwerter oder der Geräteindustrie zu verlangen. Die entsprechenden Vergütungen, die die Verwertungsgesellschaften nach einem ganz bestimmten Verteilerschlüssel an die Urheber, Verleger und Leistungsschutzberechtigten ausschütten, beruhen auf Verteilungsplänen, die die Betroffenen eigenverantwortlich aufstellen. Die Verwertungsgesellschaften als rechtliche Organisationsformen nehmen die Rechte der Urheber und Künstler sowie der Verwerter (z. B. Tonträgerhersteller, Film- und Fernsehproduzenten, Verleger) wahr. In der VG-Wort werden z. B. die Rechte von rund 490.000 Autoren und 14.000 Verlagen wahrgenommen.

Gesetzliche Ansprüche

Die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen und den Lizenzen sind eng mit anderen Aufgaben der Verwertungsgesellschaften verbunden. Ohne ausreichende Einnahmen kann eine Verwertungsgesellschaft nicht die kulturellen und sozialen Aufgaben erfüllen. Die Richtlinie 2014/26/EU über die Verwertungsgesellschaften, die bis zum 10. April 2016 in nationales Recht umgesetzt werden muss, weist auf diesen Aspekt ausdrücklich hin. Die Kreativen und die anderen Rechteinhaber müssen bei der Verteilung der Vergütung die Verwaltungskosten und die Aufwendungen für kulturelle und soziale Leistungen berücksichtigen, d. h., dass ein zu bestimmender Betrag für kulturelle und soziale Leistungen von den eingenommenen Vergütungen abgezogen wird.

Kulturelle und soziale Aufgaben

Wie werden aber durch die Verwertungsgesellschaften die kulturellen und sozialen Aufgaben realisiert? Zunächst zu den kulturellen Aufgaben: Die kulturelle Aufgabe besteht darin, mit einem Teil des Gesamtauf-



kommens der Verwertungsgesellschaften kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern (z. B. Begabtenförderung oder Förderung ernster Musik). Für junge Wissenschaftler besteht die Möglichkeit, dass sie für Dissertationen einen Druckkostenzuschuss vom Beihilfefonds der VG Wort unter bestimmten Bedingungen erhalten können. Der Beihilfefonds der VG Wort stellt dafür einen bestimmten Betrag zur Verfügung. Die Entscheidung trifft der Bewilligungsausschuss. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass ein Wissenschaftler für eine hervorragende Dissertation einen dotierten Preis erhalten kann (Hubmann-Preis). Die Verwertungsgesellschaften spielen als Förderer der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen eine wichtige Rolle.

Die soziale Dimension der VG ist vor allem vor dem Hintergrund in Not geratener Urheber und Künstler von Bedeutung. Die Verwertungsgesellschaften haben einen direkten sozialen Auftrag durch den Gesetzgeber erhalten. Danach sollen die Verwertungsgesellschaften Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche bilden. Die GEMA-Sozialkasse war für die gesetzliche Regelung Vorbild. Die Unterstützung in Not geratener Urheber und Leistungsschutzberechtigter bringt den Solidargedanken der Verwertungsgesellschaften zum Ausdruck. Es entspricht deshalb auch dem Gebot der Sozialbildung, dass ein Teil des Aufkommens der Verwertungsgesellschaften für soziale Zwecke verwandt wird. Der Abzug vom Aufkommen der Verwertungsgesellschaften für soziale Zwecke ist eine gesetzliche Forderung und nicht ein Verfahren nach Gutdünken der Verwertungsgesellschaften. Dies entspricht auch dem Interesse der betroffenen Urheber und ausübenden Künstler. Ob ein Verstoß gegen die Belange der Wahrnehmungsberechtigten vorliegt oder nicht, unterliegt der staatlichen Aufsichtsbehörde (Deutsches Patent- und Markenamt). Als Mitglied der VG Wort weiß ich, wie wichtig es ist,

Die Zuwendungen sind kein Ersatz staatlicher Sozialleistungen.

dass z. B. zinslose Darlehen oder andere Zuwendungen an Berechtigte vergeben werden, die für diese Autoren von existentieller Natur sein können. Dieses Strukturelement innerhalb einer Verwertungsgesellschaft wird in der öffentlichen Diskussion häufig völlig übersehen. Die Solidarität als Prinzip unter den Autoren und den anderen Rechteinhabern aufrechtzuerhalten, ist eine Stärke der Verwertungsgesellschaften. Sie sollte nicht dem Wettbewerb geopfert werden. Die Zuwendungen sind kein Ersatz staatlicher Sozialleistungen. Da die Verwertungsgesellschaften keine warenproduzierenden Unternehmen sind, sondern Selbstverwaltungseinrichtungen bzw. Treuhänder der Kreativen, bestimmen sie den Inhalt und Umfang der Verteilung der Mittel. Die Mittelvergabe für kulturelle und soziale Zwecke ist deshalb nicht nur zeitgemäß, sondern objektiv notwendig und subjektiv von den Kreativen gewollt. Dass bei der Verteilung der Mittel vom Gesamtaufkommen das Prinzip der Angemessenheit gewahrt werden muss, liegt auf der Hand. Für die Verwertungsgesellschaften

besteht nicht die Frage, ob Mittel für kulturelle und soziale Zwecke verteilt werden, sondern wie verteilt wird und welcher Prozentsatz vom Gesamtaufkommen dafür verwendet wird. Über die Höhe lässt sich trefflich streiten.

Wer die Verteilung unter Ausschluss der Mittel für kulturelle und soziale Zwecke fordert, degradiert die Verwertungsgesellschaft zu reinen Geldeintreibungs- und Geldausschüttungsmaschinen. Verwertungsgesellschaften müssen im digitalen Zeitalter des 21. Jahrhunderts gestärkt und nicht geschwächt werden. In diesem Sinne ist die Richtlinie 2014/26/EU über die Verwertungsgesellschaften zu betrachten, die ausdrücklich auf die kulturellen und sozialen Aufgaben der VG in Europa hinweist.

—
Artur-Axel Wandtke ist Emeritus für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin

Notfallhilfe und GEMA-Rente

URSULA GOEBEL

Die kulturellen und sozialen Aufgaben, die der Gesetzgeber den Verwertungsgesellschaften in ihrer Eigenschaft als Solidargemeinschaft zugewiesen hat (vgl. §§7 und 8 UrhWG), erfüllt die GEMA insbesondere im Wertungs- und Schätzungsverfahren sowie in der Bereitstellung von Mitteln für die Sozialkasse und die Alterssicherung. Zu diesen Aktivitäten zählen im Einzelnen:

Die GEMA-Sozialkasse

Leistungen der GEMA-Sozialkasse werden ordentlichen Mitgliedern im Alter sowie bei Krankheit, Unfall und sonstigen Fällen der Not gewährt. Beim Tod eines ordentlichen Mitglieds wird ein Sterbegeld gezahlt. Leistungen werden auch den hinterbliebenen Ehepartnern sowie, wenn kein Ehepartner vorhanden ist, minderjährigen Waisenkindern von ordentlichen Mitgliedern gewährt. Zuwendungen aus der Sozialkasse erhalten allerdings nur diejenigen, die ihre Bedürftigkeit nachgewiesen haben, da zum Beispiel ihre Einnahmen zum Lebensunterhalt nicht ausreichen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch angeschlossene oder außerordentliche Mitglieder Unterstützung erhalten. Eine generelle Ausweitung der GEMA-Sozialkasse auf die angeschlossenen oder außerordentlichen Mitglieder, d. h. auf einen Kreis von nahezu 69.000 Personen, würde jedoch die finanziellen Möglichkeiten dieser wichtigen sozialen Einrichtung sprengen.

Die Alterssicherung

Nach Erreichen des 60. Lebensjahres und nach mindestens 20-jähriger ordentlicher GEMA-Mitgliedschaft erhält ein Mitglied ein Mal jährlich die Alterssicherung, landläufig auch »GEMA-Rente« genannt. Für die Höhe der individuellen Zahlungen sind das bis dato über die GEMA erwirtschaftete Lizenzaufkommen des jeweiligen Mitglieds sowie die Dauer der Mitgliedschaft zugrunde gelegt. An der Alterssicherung der GEMA sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder beteiligt. Allerdings zahlen auch nur diese in die Alterssicherung ein. Mit diesen beiden Instrumenten leistet die GEMA für ihre Mitglieder im sozialen Bereich ganz Wesentliches zur Ergänzung der staatlichen Fürsorge.

Die GEMA-Stiftung

Die GEMA-Stiftung (gegründet 1976) »verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke ...« (Satzung der GEMA-Stiftung, §2). Unterstützt werden bedürftige Komponisten, Textdichter sowie Musikverleger und deren Angehörige durch einmalige oder laufende Zuwendungen. Komponisten und Textdichter werden durch Ausbildungsbeihilfen, durch zweckgebundene Zuwendungen für die mit künstlerischen Tätigkeiten mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen, durch zweckgebundene Zuwendungen für musikalische Produktionen, Pilotprojekte, Wettbewerbe und Publikationen sowie durch die Verleihung von Preisen (zum Beispiel den Deutschen Jazzpreis) gefördert.

Die Franz-Grothe-Stiftung

Auch die Franz-Grothe-Stiftung (gegründet 1960) »verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke ...« (Satzung der Stiftung, §2). Der Stiftungszweck zielt gleichermaßen auf die Förderung der Tonkunst wie die Hilfe in Notfällen. Er wird vor allem dadurch verwirklicht, dass befähigte und bedürftige Komponisten und Musikstudierende und eventuell auch in Not geratene Berufsmusiker oder frühere Berufsmusiker und Künstler durch Zuwendungen unterstützt werden. Die Stiftungsmittel beider Stiftungen werden nicht von der GEMA zur Verfügung gestellt, sondern sind Erträge aus dem durch freiwillige Zuwendungen und aus Zustiftungen erwachsenen Stiftungsvermögen.

Kulturpolitische Aktivitäten

Angeichts der aktuellen Herausforderungen für die GEMA, insbesondere der rasanten Änderungen der Rahmenbedingungen auf technischem, wirtschaftlichem, rechtlichem und gesellschaftlichem Gebiet, bedürfen auch ihre kulturpolitischen Aktivitäten einer Abrundung und Ergänzung vor allem im Hinblick auf die gesellschaftliche Entwicklung, die heranwachsende Generation und die Nachwuchsförderung. Dabei gilt es, die kulturelle Identität und das kulturelle Werteverständnis der GEMA stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu brin-

gen und deutlich zu machen, dass die GEMA für den Erhalt des Wertes der Musik und der Wahrung kultureller Aspekte agiert und ihren Mitgliedern eine finanzielle Existenzgrundlage für ihre schöpferische und verlegerische Arbeit ermöglicht und sichert.

Deutscher Musikautorenpreis

Er ist Teil des neuen Kulturauftrags der Verwertungsgesellschaft und wurde 2009 erstmalig verliehen. Mit dem Preis werden Komponisten und Textdichter für die herausragende Qualität ihrer Werke ausgezeichnet. In zehn wechselnden Kategorien erhalten sie, ausgewählt von einer unabhängigen Fachjury von Komponisten und Textdichtern, die jährlich neu berufen wird, eine Preisskulptur in Form eines stilisierten Notenschlüssels. Zusätzlich zu diesen Kategorien werden Preise für das erfolgreichste Werk und das Lebenswerk verliehen. Bis auf die Kategorie Nachwuchs, deren Gewinner 10.000 Euro erhält, ist der Preis undotiert. 2011 wurde die Akademie, bestehend aus den Nominierten und Preisträgern gegründet, welche seither die Jury bestimmt.

EMAS

Das Europäische Musikautoren-Stipendium ist eine Workshop-Reihe, in der Nachwuchsautoren die Gelegenheit erhalten, sich und ihr kreatives Schaffen vorzustellen. In den Arbeitstreffen können sich die Nachwuchsautoren in Diskussionen mit den Dozenten, in der Regel Preisträger des Deutschen Musikautorenpreises und Experten der GEMA, konstruktiv austauschen.

Initiative Musik

Die Initiative Musik gGmbH ist eine Förderereinrichtung der Bundesregierung für die Musikwirtschaft in Deutschland. Sie wird getragen von der GVL und vom Deutschen Musikrat und gefördert von der GEMA und der GVL. Hauptfördergeberin ist »Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien«. Kernbereich ist die Populärmusik: Rock, Pop und Jazz. Die GEMA ist im Aufsichtsrat der Initiative Musik vertreten.

Ursula Goebel ist Direktorin Kommunikation und Leitung Marketing & PR bei der GEMA

Pflichtaufgabe

TILO GERLACH

Kulturelle und soziale Aspekte werden von der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten in drei unterschiedlichen Bereichen berücksichtigt: Bereits bei der Tarifierung, also der von den Nutzern zu zahlenden Vergütung, berücksichtigt die GVL nach den Vorgaben des Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) religiöse, kulturelle oder soziale Belange der Nutzer. Auch bei der Verteilung der Vergütungen an die Berechtigten werden kulturell wertvolle Leistungen besonders gefördert. Last but not least gibt es den eigentlichen Bereich der kulturellen und sozialen Zuwendungen, den der Förder- und Unterstützungsmaßnahmen, die durch Einbehalte von den Regelvergütungen finanziert werden.

Zu Gunsten der Nutzer

Die GVL hat 2014 insgesamt 3.432.578,96 Euro für den eigentlichen Zuwendungsbereich ausgegeben. Der Betrag, der sich aus der Rücksichtnahme bei der Tarifierung gegenüber den Nutzern ergibt – Gelder, auf die letztlich die Berechtigten der GVL im Sinne der Allgemeinheit verzichten – lässt sich nicht beziffern. Gleiches gilt auch für den zweiten Bereich, den der Berücksichtigung kulturell wertvoller Leistungen in den Verteilungsplänen.

Bei der Tarifierung gegenüber den Nutzern wird die Vorgabe von § 13 Abs. 3 S. 4 UrhWG berücksichtigt, in dem auf religiöse, kulturelle und soziale Belange angemessene Rücksicht genommen wird. So sind Tarife für kommerzielle Nutzer höher als für vergleichbare gemeinnützige Nutzer. Die GVL ist sich dieser sozialen und kulturellen Verpflichtung bewusst. Ihr will sie auch zukünftig gerecht werden, sieht doch der Referentenentwurf für das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) auch zukünftig diese Verpflichtung in § 38 Abs. 4 VGG-E vor.

Die zweite wichtige Säule der Kulturförderung betrifft die Berücksichtigung kulturell wertvoller Leistungen und der kulturel-

len Vielfalt bei der Regelverteilung, bei der es darum geht, die eingezogenen Vergütungen für bestimmte Nutzungen an die Berechtigten weiterzugeben. Hier findet sich die entsprechende Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften in § 7 S. 2 UrhWG. In der Praxis setzt das die GVL dadurch um, dass beispielsweise Aufnahmen, die in Kulturprogrammen gesendet werden, höher bewertet werden als andere. Titel, die auf Radiosendern mit einer geringeren Rotation und einer großen Anzahl unterschiedlicher Titel gesendet werden, werden ebenfalls höher gewertet, um die kulturelle Vielfalt zu fördern. Innerhalb der Verteilung für Schauspieler werden Daily Soaps niedriger gewichtet als Fernsehserien oder Kinofilme.

Der Sicherung der kulturellen Vielfalt dient auch die Degression bei besonders intensiv genutzten Titeln in den Verteilungsplänen. Diese werden ab einer gewissen Ausstrahlungsintensität nicht mehr linear bei der Verteilung berücksichtigt, sondern in ihrer Gewichtung leicht reduziert. Dies kommt proportional den weniger oft gesendeten Titeln zugute.

Diese vom Beirat der GVL beschlossenen Gewichtungen führen zu einer Umverteilung bereits bei der Regelverteilung der GVL, ohne dass hier spezifische Gelder für kulturelle oder soziale Zwecke von der Verteilungsumme selber abgezogen werden.

Kernbereich Unterstützung

Für den Kernbereich der kulturellen und sozialen Unterstützungen, stehen der GVL laut Gesellschaftsvertrag bis zu fünf Prozent der Verteilungsumme zur Verfügung. Diese lassen sich in zwei unterschiedliche Bereiche aufteilen: Zum einen gibt es individuelle Unterstützungen für Wahrnehmungsberechtigte, zum anderen werden bestimmte Projekte auf Basis von Beiratsbeschlüssen gefördert.

Zu den individuellen Förderungen gehören Zuschüsse für Kurse und Wettbewerbe und Weiterbildungen und Fortbildungen,

die dem künstlerischen Weiterkommen dienen. Im Bereich der sozialen Unterstützungen werden Zuschüsse in unverschuldeten Notlagen und Zuschüsse zu besonderen Behandlungskosten gewährt.

Da es sich bei den von der GVL verwendeten Mitteln um Mittel handelt, auf die die Berechtigten verzichten müssen, verstehen sich die GVL-Zuwendungen als sub-

Der überwiegende Teil der Finanzierung muss von dritter Seite kommen.

sidiäre Hilfe. Dennoch liegt hierin zweifellos auch eine staatsentlastende Funktion. Insgesamt wurden im Verteilungsjahr 2014 224.931,59 Euro für soziale Unterstützungen und 2.099.935,00 Euro für kulturelle Unterstützungen aufgewandt. Von den Jahresaufwendungen 2014 entfallen auf Berechtigte der Seniorenzugewandung 561.915,70 Euro.

Neben dem Bereich der Individualförderungen gibt es auch projektbezogene Förderungen durch die GVL. Über diese entscheidet der Beirat der GVL individuell. Infrage kommen Zuwendungen für soziale, kulturelle und auch kulturpolitische Zwecke. Bisher beschränkt sich die GVL in diesem Bereich auf die finanzielle Unterstützung von Projekten Dritter. Sie veranstaltet keine eigenen Projekte dieser Art.

Zu den Förderprojekten gehört die Unterstützung der Initiative Musik, für die die GVL zusammen mit der GEMA die Mittel für die Infrastruktur bereitstellt. Gefördert werden verschiedene Projekte des Deutschen Musikrats, das Festival Young Euro Classic, das Projekt »Rhapsody in School« und der Deutsche Schauspielerpreis.

Alle Projektförderungen werden jährlich beschlossen. Sie setzen voraus, dass die geförderten Projekte eine überregionale Bedeutung haben, nicht kommerziell und solide finanziert sind. Der Beitrag

der GVL versteht sich als Teilbeitrag für das Gelingen der Projekte. Der überwiegende Teil der Finanzierung muss von dritter Seite kommen. In der Regel handelt es sich um eine Anschubfinanzierung, nicht dagegen um Dauerförderungen. Im Jahr 2014 hat die GVL 545.641,67 Euro für diese Projektzuwendungen aufgewendet.

Auch bei der Projektzuwendung ist es für die GVL wichtig, dass damit kein Rückgang der staatlichen Förderung verbunden ist. Die von den ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern und Veranstaltern finanzierten Mittel dürfen nicht dazu führen, dass sich der Staat bei seiner Kulturförderung aus der Verantwortung zieht.

Grundlage des Selbstverständnisses

Für die GVL ist die kulturelle und soziale Förderung Grundlage ihres Selbstverständnisses als Verwertungsgesellschaft. Wir hoffen daher, dass der Gesetzgeber im anstehenden Verwertungsgesellschaftengesetz bei dem bisherigen Konzept bleibt, wonach diese Aufgaben Pflichtaufgaben der Verwertungsgesellschaft sind. Die Herabstufung zu einer ins Belieben gesetzten »Kann«-Vorschrift halten wir für kontraproduktiv. Vor dem Hintergrund, dass den sozialen und kulturellen Zuwendungen durch ausländische Schwestergesellschaften bei der Wahrnehmung deren Rechte ausdrücklich zugestimmt werden muss, sollte es auch bei der bisherigen gesetzlichen Regelung bleiben, dass bereits in den Verteilungsplänen die kulturellen Aspekte zu berücksichtigen sind. Auch diese Grundlage für die kulturelle Vielfalt darf nicht durch Zustimmungserfordernisse zur Disposition gestellt werden. Außerdem sollten auch ausdrücklich kulturpolitische Förderungen erlaubt werden. Damit wären die drei Säulen auch unter Ägide des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes solide genug für die immer wichtiger werdende kulturelle und soziale Förderung.



In der Regel handelt es sich um eine Anschubfinanzierung, nicht dagegen um Dauerförderungen.



Vorbildliche Vorsorge?

ANKE SCHIERHOLZ

Wie alle traditionellen Verwertungsgesellschaften versteht sich die VG Bild-Kunst nicht als ausschließlich wirtschaftliche Interessenvertretung der berechtigten Mitglieder, sondern nimmt die kulturellen und sozialen Aufgaben ernst, die den Verwertungsgesellschaften immer wesenseigen waren. Seit Anfang ihrer Tätigkeit hat sie soziale und kulturelle Förderung betrieben; heute sind Sozial- und Kulturwerk eigenständige Stiftungen, die gemäß den Vorgaben in den Verteilungsplänen regelmäßige Zuweisungen erhalten. Die Konstituierung als eigenständige Stiftungen und die damit verbundene Möglichkeit, eigenes Stiftungskapital zu haben, gewährleistet, dass die Stiftungen ihren Aufgaben zumindest für ein bis zwei Jahre unabhängig von den Zuweisungen der VG Bild-Kunst nachkommen können. Dies war besonders wichtig in den Jahren nach 2008, als das Inkasso für die Privatkopievergütung zunächst extrem rückläufig war. Die Stiftungen erhalten neben den Zuweisungen aus der Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung auch Spenden und vereinzelt sogar ganze Nachlässe.

Die Stiftung Kulturwerk und die Stiftung Sozialwerk haben für jede Berufsgruppe der VG Bild-Kunst eigene Förder- und Unterstützungsprogramme. Die Zuweisungen erfolgen immer berufsgruppenspezifisch, so dass z. B. Abzüge aus der Verteilung an Filmurheber dann bei einer Förderung auch tatsächlich Filmurhebern zugutekommen.

In der Stiftung Kulturwerk gibt es für jede Berufsgruppe eigene Förderrichtlinien, die beschreiben, wer sich mit welchen Nachweisen um eine Förderung bewerben kann. Für die Antragstellung bei der Stiftung Sozialwerk ist die Einreichung eines formellen Antrags notwendig, in dem die persönliche, soziale Notsituation erläutert und mit entsprechenden Anlagen (z. B. ärztlichen Attesten, Unfallberichten, Rentenbescheiden u. ä.) belegt werden sollte.

Die Entscheidungen der Stiftungen werden dann in jeder Berufsgruppe von einem eigenen Förderbeirat bzw. Vergabebeirat getroffen, der in der Regel zweimal jährlich zusammentritt.

Die Stiftung Sozialwerk unterstützt Urheberinnen und Urheber in Notsituationen. Die Zuwendungen aus den Erträgen der VG Bild-Kunst liegen jährlich bei rund 650.000 Euro. Leider hat sich die Aufgabe des Sozialwerkes nicht durch die Einführung der Künstlersozialkasse erledigt; viele Freiberufler verfügen auch heute noch nicht über eine annähernd ausreichende Altersversorgung. Bei der Unterstützung achtet die Stiftung Sozialwerk streng darauf, nicht in Konkurrenz zur Unterstützung der Sozialträger zu treten. Mitglieder, die das Rentenalter erreicht haben und den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen für Grundversicherungsleistungen vorliegen, erhalten auf Antrag eine anrechnungsfreie einmalige Zuwendung in Form des sogenannten Weihnachtsschecks; im Jahr 2014 haben 1.600 Berechtigte diese Zuwendung erhalten.

Im Jahr 2014 wurden individuelle Unterstützungen für 105 Mitglieder der BG I (Bildende Kunst), 83 Mitglieder der BG II (Foto, Illustration, Design) und 24 Mitglieder der BG III (Filmurheber) geleistet.

Stiftung Kulturwerk

Die Aufgabe der kulturellen Förderung der VG Bild-Kunst erfüllt die Stiftung Kulturwerk. Sie fördert Projekte und Vorhaben in allen drei Berufsgruppen.

Für die Bildende Kunst (Berufsgruppe I) erfolgt die Förderung von Einzelprojekten und Künstlerstipendien durch die Stiftung Kunstfonds, die neben den Zuwen-

dungen der VG Bild-Kunst auch das Förderprogramm der Bundeskulturstiftung für Bildende Kunst verwaltet. Bei der Stiftung Kunstfonds können sich Künstlerinnen und Künstler ohne Altersbeschränkung für Arbeitsstipendien und Projektförderung bewerben. Weitere Programme für Kunstvermittlung und Publikation flankieren diese Künstlerförderung. Die Stiftung Kunstfonds hat zudem – im Zusammenarbeit mit dem BKM und dem Land NRW – das Nachlassarchiv in Brauweiler eingerichtet, das die Aufgabe hat, Künstlernachlässe zu erschließen und zu pflegen. Die VG Bild-Kunst trägt die laufenden Kosten des Archivs. Daneben hat die Stiftung Kulturwerk ein eigenes Förderprogramm für Projekte und Vorhaben von rechtsfähigen Organisationen bildender Künstler. 2014 erhielt die Stiftung Kunstfonds

640.000 Euro an Fördermitteln; die Stiftung Kulturwerk selber hat 198.603 Euro an Projektmitteln zur Verfügung gestellt.

Für die Förderung im Bereich der Berufsgruppe II (Foto, Illustration, Design) hat die Stiftung Kulturwerk mit insgesamt 273.478 Euro 37 Projekte und Publikationen gefördert.

Für die Filmurheber (Berufsgruppe III) ist eine Förderung von einzelnen Filmprojekten wegen der hohen Kosten einer Filmproduktion kaum denkbar. Die geförderten Projekte reichen also von Preisen, die verdienten Urhebern in Rahmen von Festivals verliehen werden über Fortbildungsprojekte bis zu einschlägigen Publikationen. 2014 wurden zwölf Projekte mit insgesamt 159.254 Euro gefördert.

Für die Filmurheber (Berufsgruppe III) ist eine Förderung von einzelnen Filmprojekten wegen der hohen Kosten einer Filmproduktion kaum denkbar. Die geförderten Projekte reichen also von Preisen, die verdienten Urhebern in Rahmen von Festivals verliehen werden über Fortbildungsprojekte bis zu einschlägigen Publikationen. 2014 wurden zwölf Projekte mit insgesamt 159.254 Euro gefördert.

—
Anke Schierholz ist Justiziarin der VG Bild-Kunst

Viele Freiberufler verfügen auch heute noch nicht über eine annähernd ausreichende Altersversorgung.

Eine Frage der Prinzipien

ANGELIKA SCHINDEL

Mit dem Sozialfonds, dem Förderungsfonds Wissenschaft sowie dem Autorenversorgungswerk unterhält die VG Wort drei bedeutsame Einrichtungen in Deutschland, die sozialen und kulturellen Zwecken dienen.

Das soziale und kulturelle Engagement der VG Wort gehört schon seit ihrer Gründung 1958 zu ihrem Wesensprinzip. Bereits mit dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz von 1965 wurden Verwertungsgesellschaften in Deutschland verpflichtet, Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für ihre Mitglieder einzurichten (§ 8) sowie kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern (§ 7). Verwertungsgesellschaften werden daher auch als »Träger staatsentlastender Tätigkeit« bezeichnet, die »wichtige kulturpolitische Funktionen« wahrnehmen.

Sozialfonds

Die VG Wort gründete 1973 den gemeinnützigen Sozialfonds, der ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke verfolgt. Es können Personen unterstützt werden, die bedürftig sind im Sinne des Steuerrechts. Voraussetzung ist der Nachweis der schriftstellerischen, journalistischen bzw. wissenschaftlichen Tätigkeit.

Der Sozialfonds gewährt Autoren und Verlegern und deren Hinterbliebenen in akuten und permanenten Notlagen finanzielle Beihilfen, die durch den Beirat des Sozialfonds auf Antrag beschlossen werden. Der Sozialfonds zahlt monatliche und einmalige Zuwendungen sowie zinslose Darlehen.

Weiterhin unterstützt er Autoren und Verleger durch Beratungen und Empfehlungen an andere Stiftungen, Verwertungsgesellschaften oder auch staatliche soziale Einrichtungen. Der Sozialfonds führt Verhandlungen mit Schuldnern, hilft bei Anträgen auf Wiederaufnahme in die Krankenversicherung oder die Künstlersozialkasse und vieles mehr. Diese Hilfestellungen haben einen besonderen Stellenwert, denn oftmals fühlen sich die Betroffenen hilflos gegenüber den zahlreichen Gesetzen und Bestimmungen. Für die älteren und leider manchmal vergessenen Autoren oder Verleger ist der Sozialfonds eine Einrichtung, bei der man ihre Verdienste kennt und schätzt.

Für das Geschäftsjahr 2014 wurden dem Sozialfonds von der VG Wort 2 Prozent (Vj. 1,9 Prozent) der Ausschüttungssumme zugeführt. Dies sind insgesamt 1,1 Millionen Euro. Der Beirat des Sozialfonds bewilligte im vergangenen Jahr 386 Antragstellern insgesamt 1,0 Millionen Euro an Zuwendungen sowie 0,06 Millionen Euro als Darlehen.

Autorenversorgungswerk (AVW)

Das 1976 als öffentliche Stiftung gegründete AVW gewährt freiberuflichen Autoren Zuschüsse zur Altersvorsorge. Der Stiftungsrat hat 2014 die Antragsmöglichkeiten erleichtert: Derzeit können freiberufliche, hauptberufliche Autorinnen und Autoren, die Wahrnehmungsberechtigte oder Mitglieder der VG Wort sind, einen Einmalbetrag ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 50. Lebensjahr erreichen, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, beantragen.

Grundsätzlich werden Kapital-Lebensversicherungen und Rentenversicherungen oder Sparverträge bezuschusst, die zusätzlich zur Rentenpflichtversicherung über die Künstlersozialkasse bestehen. Hierzu ist ein Nachweis vorzulegen. Die Auszahlung dieser Verträge darf nicht vor dem vollendeten 60. Lebensjahr erfolgen. Die bei Ablauf fällige Summe muss mindestens 5.000 Euro betragen. Der derzeit mögliche Zuschussbetrag liegt bei 7.500 Euro; er kann im Falle der Auszahlung aber nur höchstens 50 Prozent der Ablaufsumme der Verträge betragen. Keinen Zuschuss erhalten Autoren, die bereits Zuschüsse vom AVW erhalten bzw. erhalten haben.

2014 erhielt das AVW 3,15 Millionen Euro Zuwendungen von der VG Wort. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr an 2.600 Autoren Zuschüsse ausbezahlt.

Förderungsfonds Wissenschaft

Der 1977 gegründete Förderungsfonds unterstützt wissenschaftliche Autoren und deren Werke. Wegen seiner die Wissenschaft fördernden Zwecke ist er als gemeinnützig anerkannt. Möglich machen diesen Fonds die wissenschaftlichen Verleger, die gemäß Satzung ihren 50-prozentigen Anteil an der Bibliothekstantieme dafür bereitstellen. Vornehmlich wird die Veröffentlichung herausragender wissenschaftlicher Werke, die aufgrund hoher Spezialisierung und geringer Auflage ohne finanzielle Hilfe nicht erscheinen könnten, durch Druckkostenzuschüsse gefördert.

Im Jahr 2014 behandelte das Vergabegremium des Förderungsfonds 240 Anträge. Insgesamt betrug die ausgezahlte Förderungssumme 1,07 Millionen Euro für 156 wissenschaftliche Werke.

Seit den ersten Bewilligungen im Jahr 1977 bis zum August 2015 wurden mehr als 4.000 wissenschaftliche Werke gefördert. In den letzten fünf Jahren gab es durchschnittlich 142 Neubewilligungen mit einem Gesamtvolumen von rund einer Million Euro pro Jahr. Seit seinem Bestehen hat der Förderungsfonds Wissenschaft Druckkostenzuschüsse von insgesamt rund 30 Millionen Euro ausgezahlt, unter anderem für Einzelprojekte wie »Die schönsten deutschen Bücher« der Stiftung Buchkunst. Der Förderungsfonds Wissenschaft der VG Wort ist einer der größten Zuschussgeber für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke in Deutschland.

Alle zwei Jahre verleiht der Förderungsfonds Wissenschaft der VG Wort den Heinrich Hubmann Preis. Er zeichnet wissenschaftliche Arbeiten junger Autorinnen und Autoren aus, die sich mit dem Thema des Urheber- und Verlagsrechts beschäftigen. Die mit 5.000 Euro dotierte Ehrung ist dem langjährigen Vorstandsmitglied der VG Wort Professor Dr. Heinrich Hubmann gewidmet.

Mit 200.000 Euro beteiligte sich der Förderungsfonds am Übersetzungspreis »Geisteswissenschaftlichen International«. Für Stipendien im Urheberrechtsbereich wurden 68.600 Euro und für die Literatúrausstattung an Lehrstühlen für Urheberrecht 39.000 Euro aufgewandt.

Angelika Schindel ist Pressereferentin der VG Wort

Fakten. Fakten. Fakten.

13 Verwertungsgesellschaften nehmen in Deutschland die Rechte der Urheber und anderer Rechteinhaber wahr. Sie sind privatrechtlich organisierte Einrichtungen, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte treuhänderisch für eine große Anzahl von Urhebern oder Inhabern verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnehmen. Diese räumen ihrer entsprechenden Verwertungsgesellschaft die urheberrechtlichen Nutzungsrechte sowie Vergütungsansprüche ein. Gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Verwertungsgesellschaften in Deutschland ist das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, das derzeit als Verwertungsgesellschaftengesetz neu gefasst wird. Die Beratungen dazu dauern zum Redaktionsschluss noch an. Alle Verwertungsgesellschaften unterstehen der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes und sind zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger verpflichtet. Aufgrund der faktischen Monopolstellung unterliegen sie dem Wahrnehmungs- und Abschlusszwang.

AGICOA

www.agicoa.de

Rechtsform: GmbH

Gründungsjahr: 1995

Geschäftsführender Vorstand:

Prof. Dr. Ronald Frohne, Gertraude Müller-Ernstberger

Aufgaben der Gesellschafterversammlung:

Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Wahrnehmungsvertrages und der Verteilungspläne; Genehmigung des Jahresabschlusses; Entlastung der Geschäftsführung

Wahrgenommene Rechte:

Vergütungsansprüche aus kabelgebundener oder kabelloser Weiterleitung von Filmwerken für in- und ausländische Filmhersteller sowie Filmverwerter und -vertreiber

GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUF- FÜHRUNGS- UND MECHANISCHE VERVIEL- FÄLTIGUNGSRECHTE (GEMA)

www.gema.de

Rechtsform: Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Gründungsjahr: 1903

Vorstand: Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini, Georg Oeller

Aufsichtsrat:

Prof. Dr. Enjott Schneider (Aufsichtsratsvorsitzender), Frank Dostal (Stv. Aufsichtsratsvorsitzender), Karl-Heinz Klemponow (Stv. Aufsichtsratsvorsitzender), Burkhard Brozat, Prof. Dr. Rolf Budde, Jörg Evers, Hans-Peter Malten, Micki Meuser, Frank Ramond, Jochen Schmidt-Hambrock, Dagmar Sikorski, Patrick Strauch, Prof. Lothar Voigtländer, Stefan Waggershausen, Dr. Ralf Weigand

Mitglieder:

Die GEMA vertritt in Deutschland die Urheberrechte von mehr als 70.000 Mitgliedern (Komponisten, Textdichter und Musikverleger) sowie von über zwei Millionen Rechteinhabern aus aller Welt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

u. a. Änderungen der Satzung, des Berechtigungsvertrags und des Verteilungsplans; Wahl des Aufsichtsrats und sonstiger in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallender Gremien; Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses; Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Soziale und kulturelle Förderung:

das Wertungsverfahren der GEMA, GEMA-Stiftung, Franz-Grothe-Stiftung, Sozialkasse, Alterssicherung, Deutscher Musikautorenpreis, EMAS, Initiative Musik

Töchter, verbundene Unternehmen:

SOLAR (Music Rights Management), ICE (International Copyright Enterprise Services), IT4IPM (IT For Intellectual Property Management), PAECOL (Pan-European Central Online Licensing), ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte)

Einnahmen:

852,3 Millionen Euro (2013)

893,6 Millionen Euro (2014)

Ausschüttungen:

692,2 Millionen Euro (2014)

755,9 Millionen Euro (2014)

Verwaltungskosten:

15,6 Prozent (2013)

15,4 Prozent (2014)

Wahrgenommene Rechte:

Urheberrechtliche Nutzungsrechte (wie z. B. die Ausführungsrechte an Werken der Musik) und gesetzliche Vergütungsansprüche; Mitglieder sind Komponisten, Textdichter und Musikverleger

GESELLSCHAFT ZUR VERWERTUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN (GYL)

www.gvl.de

Rechtsform: GmbH

Gründungsjahr: 1959

Geschäftsführer: Guido Evers, Dr. Tilo Gerlach

Beirat: Hartmut Karmeier (Vorsitz), Christian Balcke, Wilfried Bartz, Clemens Bieber, Hans Reinhard Biere, Tonio Bogdanski, Dr. Nils Bortloff, Prof. Gottfried Böttger, Frank Dostal, Christof Ellinghaus, Prof. Dr. Stephan Fruch, Günther Gebauer, Jörg Glauner, Andreas Klöpfel, Ekkehard Kuhn, Felix Partenzi, Bernfried Prüve, Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Ruzicka, Thomas Schmuckert, Prof. André Sebald, David Stingl, Detlev Tiemann, Ronny Unganz, Till Valentin Völger

Gesellschafter: Deutsche Orchestervereinigung e.V., Bundesverband Musikindustrie e.V.

Aufgaben der Gesellschafterversammlung:

Änderungen oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages; Genehmigung des Jahresabschlusses; Entlastung der Geschäftsführung

Wahrnehmungsberechtigte:

144.771 Künstler, Hersteller, Veranstalter und Videoclipproduzenten (Stand 31.12.2014), das sind u. a.: Dirigenten, Instrumentalisten und Musiker (Solisten, Bandmusiker, Orchestermitwirkende und Studiomusiker), künstlerische Produzenten, Sprecher und Erzähler, Videoclipregisseure und Videoclipproduzenten, Solo- und Chorsänger, Schauspieler, Stuntmen und Stuntplayer, Synchronschauspieler und Synchronsprecher, Tänzer, Tonträgerhersteller und Labels, Veranstalter sowie Wort- und Synchronregisseure

Berechtigtenversammlung:

Durchführung alle drei Jahre; Wahl der Beiratsmitglieder

Aufgaben des GVL-Beirats:

Beratung der Geschäftsführung; Festlegung der Wahrnehmungsverträge und der Verteilungspläne; Festlegung der Zuwendungsrichtlinien; Ausschüsse sind: Tarifausschuss, Verteilungsausschuss, Beschwerdeausschuss

Soziale und kulturelle Förderung:

Kulturelle Zuwendungen (z. B. für Weiterbildung oder Teilnahme an Wettbewerben); soziale Zuwendungen (z. B. teilweiser Ausgleich für Verdienstaussfall bei Krankheit, Beihilfe zu Krankheitskosten); Seniorenzuschüssen (müssen jährlich beantragt werden); kulturpolitische Zuwendungen (müssen jährlich beantragt werden); Beispiele sind u. a.: Tag der Musik, Deutscher Schauspielerpreis, Initiative Musik, Bundesjugendorchester, Deutscher Dirigentenpreis

Töchter, verbundene Unternehmen:

Gesellschafter der ZPÜ, Gesellschafter der ZBT, Gesellschafter der ZVV, Gesellschafter der ARGE Kabel, Gesellschafter der Initiative Musik GmbH

Einnahmen:

150,5 Millionen Euro (2013)

163,4 Millionen Euro (2014)

Ausschüttungen (Netto-Verteilbetrag):

104,0 Millionen Euro (2013)

119,7 Millionen Euro (2014)

Verwaltungskosten (Kostensatz vor Abschreibungen):

6,8 Prozent (2014)

Wahrgenommene Rechte: Leistungsschutzrechte für Künstler (Musiker, Schauspieler), Tonträgerhersteller, Veranstalter, Videoclipproduzenten; Rechtklärung für professionelle Nutzer (Radio- und Fernsehveranstalter)

GESELLSCHAFT ZUR WAHRNEHMUNG VON FILM- UND FERNSEHRECHTEN MBH (GWFF)

www.gwff.de

Rechtsform: GmbH

Gründungsjahr: 1982

Geschäftsführer: Prof. Dr. Ronald Frohne, Gertraude Müller-Ernstberger

Aufgaben der Gesellschafterversammlung:

Änderungen oder Ergänzung der Satzung, des Wahrnehmungsvertrags und die Verteilungspläne; Genehmigung des Jahresabschlusses; Entlastung der Geschäftsführung.

Berechtigtenversammlung:

Durchführung alle drei Jahre; Wahl der Beiratsmitglieder

Beirat:

Beratung der Geschäftsführung; Festlegung der Verteilungspläne; Festlegung der Zuwendungsrichtlinien; Ausschüsse sind: Tarifausschuss, Verteilungsausschuss, Beschwerdeausschuss

Soziale und kulturelle Förderung:

Nachwuchsförderung z. B. Stipendien für Studierende an Filmhochschulen (Produktion) für Aufenthalte an US-amerikanischen und europäischen Filmhochschulen; Unterstützung »Internationales Festival der Filmhochschulen München«; Unterstützung des Festivals »Sehnsüchte an der Filmuniversität Potsdam-Babelsberg«; Unterstützung Haus der jungen Produzenten in Hamburg; Vergabe von Preisen: »Best First Feature Award« (Berlinale), Hauptpreis beim FilmFestival Cottbus – Festival des europäischen Films, Preis »Beste Produktion« des Studio Hamburg Nachwuchspreises

Wahrgenommene Rechte:

Rechte von Film- und Fernsehproduzenten für Vergütungen bei Vervielfältigungen und Zweitnutzungen

GESELLSCHAFT ZUR WAHRNEHMUNG VON VERANSTALTERRECHTEN (GWVR)

www.gwvr.de

Rechtsform: GmbH**Gründungsjahr:** 2014**Geschäftsführer:** Dr. Johannes Ulbricht**Beirat:**

Stefan Thanscheidt, Björn Bäurle, Rainer Appel, Oliver Banasch, Roland Forster, Michael Bisping, Daniel Rothammer

Gesellschafter:

Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft

Aufgaben der Gesellschafterversammlung:

Änderungen oder Ergänzung der Satzung, des Wahrnehmungsvertrags und die Verteilungspläne; Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung der Geschäftsführung.

Mitglieder:

In- und ausländische Veranstalter, bei deren Veranstaltungen ausübende Künstler darbietend tätig sind

Soziale und kulturelle Förderung: noch keine**Töchter, verbundene Unternehmen:** noch keine**Einnahmen:** noch keine**Ausschüttungen:** noch keine**Verwaltungskosten:** noch keine**Wahrgenommene Rechte:**

Leistungsschutzrecht nach § 81 UrhG

GESELLSCHAFT ZUR ÜBERNAHME UND WAHRNEHMUNG VON FILMAUFFÜHRUNGSRECHTEN MBH (GÜFA)

www.guefa.de

Rechtsform: GmbH**Gründungsjahr:** 1976**Geschäftsführer:** Klaus Macke**Beirat:**

Edouard A. Stöckli, Klaus-Peter Thiel, Oliver Czech, Dino Baumberger, Theodorus B.H. Ruzette, Klaus Buttgerit, Hans Nussbaum, Norbert Döring, Patrick Rehs

Gesellschafter:

Firma Rex-Film GmbH, Edouard A. Stöckli, Peter Listican, Hans-Georg Rehssen, Oliver Czech

Aufgaben der Gesellschafterversammlung:

Änderungen oder Ergänzung der Satzung, des Wahrnehmungsvertrags und die Verteilungspläne; Genehmigung des Jahresabschlusses; Entlastung der Geschäftsführung

Wahrnehmungsberechtigte:

Urheber und Filmproduzenten bzw. Rechteinhaber von Filmherstellerrechten und sonstigen Leistungsschutzberechtigten von erotischen und pornografischen Filmen

Beirat:

Beschluss über Tarife und Verteilungspläne; Beratung der Geschäftsführung beim Abschluss von Gesamtverträgen

Wahrgenommene Rechte:

Rechte von Film- und Fernsehproduzenten für Vergütungen bei Vervielfältigungen und Zweitnutzungen

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILD-KUNST (VG BILD-KUNST)

www.bildkunst.de

Rechtsform: Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung**Gründungsjahr:** 1968**Geschäftsführender Vorstand:**

Dr. Urban Pappi (hauptberuflich)

Vorstand: Werner Schaub, Frauke Ancker, Rolf Silber (alle ehrenamtlich)

Verwaltungsratsvorsitzende: Frank Michael Zeidler, Lutz Fischmann, C. Cay Wesnigk (alle ehrenamtlich)

Mitglieder: 54.000 Künstler verteilt auf die Berufsgruppen Kunst, Foto und Film

Wahrnehmungsberechtigte:

keine eigene Kategorie von Wahrnehmungsberechtigten; jedes Mitglied hat die vollen Mitgliedschaftsrechte

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Änderungen oder Ergänzung der Satzung, des Wahrnehmungsvertrags und die Verteilungspläne; Genehmigung des Jahresabschlusses; Entlastung der Geschäftsführung

Verwaltungsrat:

Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands; Aufstellung von Tarifen; Entscheidung über den Abschluss von Gesamtverträgen bzw. wichtigen Einzelverträgen; Vorbereitung Änderung der Wahrnehmungsverträge und der Verteilungspläne

Soziale und kulturelle Förderung:

Stiftung Sozialwerk zur Unterstützung von in sozialen Notlagen, bei Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, Unterstützung im Alter, Voraussetzung ist die Antragstellung; Stiftung Kulturwerk zur Förderung von Vorhaben und Projekte rechtsfähiger Organisationen von bildenden Künstlerinnen und Künstlern; Vergabe von Stipendien an Fotografen, Illustratoren, Grafiker und Grafik-Designer und Unterstützung kulturell bedeutender Vorhaben im Filmbereich

Töchter, verbundene Unternehmen: keine**Einnahmen:**

61,3 Millionen Euro (2013)

78,3 Millionen Euro (2014)

Ausschüttungen:

54,4 Millionen Euro (2013)

56,6 Millionen Euro (2014)

Verwaltungskosten:

4,65 Prozent

Wahrgenommene Rechte:

Erst- und Zweitverwertungsrechte für visuelle Werke, das sind: Reproduktionsrechte, Onlinerecht, Folgerecht, Senderecht, Kabelweiterleitung (diese Rechte nur für Bildende Kunst) Bibliothekstantieme, Video-Vermietung, Geräteabgaben, Betreibervergütung, Intranetnutzung Schulen, Intranetnutzung Hochschulen, Elektronische Leseplätze, Kopienversand auf Bestellung, Fotokopieren an Schulen, Lesezirkelvergütung, Pressespiegelvergütung (für alle stehenden Bilder); Kabelweiterleitungsvergütung und Privatkopievergütung sowie (vereinzelt) Senderechtsvergütung Ausland für Filmwerke

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT DER FILM- UND FERNSEHPRODUZENTEN (VFF)

www.vff.org

Rechtsform: GmbH

Gründungsjahr: 1979

Geschäftsführer: Prof. Dr. Johannes Kreile

Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Norbert P. Flechsig

Beiratsvorsitzender: Peter Weber

Gesellschafter: Bundesverband deutscher Fernsehproduzenten e.V., der Südwestrundfunk und das ZDF

Wahrnehmungsberechtigte:

Deutsche Auftragsproduzenten, ARD, ZDF, Werbetöchter der ARD, private Fernsehveranstalter u. a. RTL, Sport 1, VOX, RTLII, Das Vierte und regionale Fernsehveranstalter

Aufgaben der Gesellschafterversammlung:

Änderungen oder Ergänzung der Satzung, des Wahrnehmungsvertrags und die Verteilungspläne; Genehmigung des Jahresabschlusses; Entlastung der Geschäftsführung

Aufgaben des Aufsichtsrats:

Überwachung der Geschäftsführung; Weisungsberechtigung allgemeiner und besonderer Art; unbeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge; Vertragsschluss mit den Geschäftsführern; Zustimmung zu bestimmten Rechtshandlungen der Geschäftsführung

Aufgaben des Beirats:

Beschlussfassung über die Festlegung der wahrzunehmenden Rechte; die Aufstellung, Ergänzung und Änderung von Verteilungsplänen, der Richtlinien für den Sozial- und Förderfonds; Aufstellung von Tarifen sowie den Abschluss von Verträgen mit Verwertern, anderen Verwertungsgesellschaften; Abschluss von Inkassoverträgen; die Führung von Prozessen in Grundsatzfragen und die Anrufung der Schiedsstelle

Soziale und kulturelle Förderung:

Vergabe des Bernd Burgemeister Fernsehpreis im Rahmen des Filmfest München sowie des Hamburger Produzentenpreis und des VFF Young Talent Award beim Internationalen Filmfest der Filmhochschulen, Vergabe von Stipendien für Studierende der Produktion oder Medienwirtschaft an Filmhochschulen, Business Angel Programm zur Begleitung junger Produzenten in den Markt, Unterstützung von Hochschulaktivitäten von Filmhochschulen, Sozialfonds zur Unterstützung von Wahrnehmungsberechtigten bei nachgewiesener Bedürftigkeit

Töchter, verbundene Unternehmen:

29 Prozent Beteiligung an der ISAN Deutschland GmbH

Einnahmen:

24,8 Millionen Euro (2013)

25,8 Millionen Euro (2014)

Ausschüttungen:

19,9 Millionen Euro (2013)

19,9 Millionen Euro (2014)

Verwaltungskosten:

3,23 Prozent (2013)

3,79 Prozent (2014)

Wahrgenommene Rechte:

Leistungsschutzrechte u. a. Vergütungsansprüche gegen Hersteller/Importeure von Geräten und Speichermedien zur Vervielfältigung auf Bild- und Tonträgern; Recht zur Übertragung von Film auf Bild- und Tonträgern und öffentliche Wiedergabe durch Geschäftsbetriebe; Kabelweiter-senderecht; Verleih von Bild- und Tonträgern

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT FÜR NUTZUNGSRECHTE AN FILMWERKEN MBH (VGF)

www.vgf.de

Rechtsform: GmbH

Gründungsjahr: 1981

Geschäftsführer: Alfred Hürmer, Johannes Klingsporn

Beiratsvorsitzender: Antonio Exacoustos

Gesellschafter: Verband Deutscher Filmproduzenten e.V., Verband der Filmverleiher e.V.

Wahrnehmungsberechtigte:

Die VGF ist vor allem für Filmhersteller und zum Teil für Regisseure tätig. Sie nimmt aber auch die Rechte aller derjenigen wahr, die ihre Rechte vom Hersteller eines Films ableiten. Wie etwa Filmverleiher, Filmlicenzhändler, Weltvertriebsunternehmen u. a. Unter Filmherstellern sind selbstverständlich auch die Co-Produzenten eines Films zu verstehen. Die VGF nimmt allerdings nicht die Rechte an Fernsehauftragsproduktionen wahr

Aufgaben der Gesellschafterversammlung:

Änderungen oder Ergänzung der Satzung, des Wahrnehmungsvertrags und die Verteilungspläne; Genehmigung des Jahresabschlusses; Entlastung der Geschäftsführung

Aufgaben des Beirats:

Die Gesellschaft hat einen Beirat, der die Vertretung der Wahrnehmungsberechtigten nach § 6 Abs. 2 WahrnG ist.

Soziale und kulturelle Förderung:

Die VGF unterhält einen Förderungsfonds, in dem drei Prozent des Aufkommens der VGF fließen. Die Förderung kann in der Vergabe von Preisen, der Unterstützung wissenschaftlicher und künstlerischer Projekte und Einrichtungen, sowie in Nachwuchsförderung bestehen. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Beirat der VGF. Aus dem Förderfonds vergibt die VGF seit 1995 jährlich einen Preis für Nachwuchsproduzenten eines Kinospielefilms. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Finanzierung von Stipendien für Nachwuchsproduzenten. Der Sozialfonds unterstützt Wahrnehmungsberechtigte bei nachgewiesener Bedürftigkeit.

Töchter, verbundene Unternehmen: keine

Einnahmen:

4,5 Millionen Euro (2013)

9,3 Millionen Euro (2014)

Ausschüttungen (inkl. Förderungsfonds):

3,9 Millionen Euro (2013)

7,7 Millionen Euro (2014)

Verwaltungskosten:

10 Prozent

Wahrgenommene Rechte:

im Wesentlichen Vergütungsansprüche aus privater Vervielfältigung, Kabelweitersendung und Verleih von Bild- und Tonträgern

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT MUSIKEDITION (VG MUSIKEDITION)

www.vg-musikedition.de

Rechtsform: Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Gründungsjahr: 1966

Geschäftsführer: Christian Krauß

Vorstand: Dr. Axel Sikorski, Dr. Gabriele Buschmeier, Sebastian Mohr, Jan Rolf Müller

Mitglieder:

652 Komponisten und Textdichter, 360 Herausgeber und 706 Verlage (die auch die Rechte für ihre Autoren einbringen)

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Änderungen oder Ergänzung der Satzung, des Berechtigungsvertrags und der Verteilungspläne; Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstand, Wahl des Vorstands, der Ausschussmitglieder und der Kuratoriumsmitglieder (u. a.)

Soziale und kulturelle Förderung:

finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten; die Finanzierung von Notenausgaben, soweit die darin erhaltenen Werke bisher nicht oder nur unzureichend ediert waren; die Vergabe von Zuschüssen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 AO an steuerbegünstigte Institutionen und öffentlich-rechtliche Körperschaften für Forschungsvorhaben mit besonderem Bezug auf wissenschaftliche Neuveröffentlichungen und Veröffentlichungen von postumen Werken

Töchter, verbundene Unternehmen:

Gesellschafter der ZBT und ZFS

Einnahmen:

6,1 Millionen Euro (2013)

6,2 Millionen Euro (2014)

Ausschüttungen:

5,1 Millionen Euro (2014)

Verwaltungskosten:

7,4 Prozent (2014)

Wahrgenommene Rechte:

§§ 70/71 UrhG (insbes. Aufführungs-, Sende- und mechanische Vervielfältigungsrechte), Vergütungsansprüche u. a. nach §§ 27, 45a, 52a, 52b, 53 a Abs. 2, 54 Abs. 1, 54 b Abs. 1, 54 c Abs. 1 und § 137 I Abs. 5 UrhG; grafische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte sowie die entsprechenden Rechte der öffentlichen Zugänglichmachung an grafischen Werken der Musik z. B. gegenüber Kirchen, Schulen, Musikschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder Kindertagesstätten; Gesamtverträge bestehen u. a. mit den ARD-Rundfunkanstalten, der Kultusministerkonferenz der Länder und den beiden großen Kirchen

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT (VG WORT)

www.vgwort.de

Rechtsform: Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Gründungsjahr: 1958

Geschäftsführender Vorstand:

Rainer Just, Dr. Robert Staats

Vorstand: Hans Peter Bleuel, Eckhard Kloos,

Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke

Verwaltungsrat: Lutz Franke (Vorsitzender),

Prof. Dr. Bernhard von Becker (Stv. Vorsitzender)

Mitglieder: 329 Autoren und 71 Verlage

Voraussetzungen zur Mitgliedschaft:

mind. 3 Jahre Wahrnehmungsberechtigter, als Autor mind.

400 Euro jährlich während der letzten 3 Jahre, als Verlag

mind. 2.000 Euro jährlich während der letzten 3 Jahre

Mitgliederversammlung:

Änderungen der Satzung, des Wahrnehmungsvertrags

und der Verteilungspläne; Genehmigung des Jahresab-

schlusses, Entlastung von Verwaltungsrat und Vorstand

Berechtigte: 560.000 Autoren und 9.700 Verlage

Berufsgruppen der Wahrnehmungsberechtigten:

Autoren und Übersetzer belletristischer und dramatischer

Werke; Journalisten, Autoren und Übersetzer von Sach-

literatur; Autoren und Übersetzer von wissenschaftlicher

und Fachliteratur; Verleger belletristischer Werke und

von Sachliteratur; Bühnenverleger; Verleger von wissen-

schaftlichen Werken und von Fachliteratur

Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten:

Vorstellung des Geschäftsberichts durch Vorstand

Verwaltungsrat:

Vertreter aller Berufsgruppen, die von der Mitglieder-

versammlung für 4 Jahre gewählt werden

Soziale und kulturelle Einrichtungen:

Autorenversorgungswerk, Förderungsfond

Wissenschaft, Sozialfonds

Einnahmen:

128,7 Millionen Euro (2013)

144,1 Millionen Euro (2014)

Ausschüttungen:

92,4 Millionen Euro (2013)

105,9 Millionen Euro (2014)

Verwaltungskosten:

6,4 Prozent vom Inlandserlös

Wahrgenommene Rechte:

Bündelung folgender Rechte: Private Vervielfältigung,

hier insbesondere Geräte- und Speichermedien- und Be-

treibervergütung; Verleihen/Vermieten; Kleines Sende-

recht für Werke im Fernsehen bis zu 10 Minuten und im

Hörfunk bis zu 15 Minuten; Kabelweitersendung; Elektro-

nische Leseplätze in Bibliotheken, Museen oder Archiven;

Öffentliche Zugänglichmachung im Intranet von Schulen,

Hochschulen und anderen nicht gewerblichen Bildungs-

einrichtungen; Öffentliche Wiedergabe in Hotels, Gast-

stätten, Krankenhäusern etc.; Sonstige öffentliche Wieder-

gabe; Nachdruck von Artikeln in Pressespiegeln; Kopien-

versand auf Bestellung durch Bibliotheken; Übernahme

von Fremdtexen in Schul- und Kirchenbüchern; Herstel-

lung von Blindenschriftausgaben; Unbekannte Nutzungs-

arten; Digitalisierung von vergriffenen Werken; Lizenzen

für gewerbliche Nutzungen in Unternehmen/Behörden

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT TREUHANDGESELLSCHAFT WERBEFILM GMBH (VG TWF)

www.twf-gmbh.de

Rechtsform: GmbH

Gründungsjahr: 2005

Geschäftsführer:

Dr. Martin Feyock, Anke Ludewig

Beirat:

Martin Wolff (Vorsitzender), Tony Petersen,

Oliver Hack, Michael Schmid, Ralf Schipper

Anzahl Wahrnehmungsberechtigte: 92

Wahrnehmungsberechtigte:

Werbefilmhersteller im Sinne des § 94 UrhG, deren Pro-

duktionen in Deutschland gesendet werden. Filmher-

steller in diesem Sinn ist derjenige, der das wirtschaftliche

Risiko einer Werbefilmproduktion trägt und die Filmschaf-

fenden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

anstellt. Dies können sowohl natürliche wie auch juristi-

sche Personen sein.

Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten:

Da die TWF in Form einer GmbH tätig ist, erfolgt die Mit-

bestimmung bzw. Vertretung der Wahrnehmungsbe-

rechtigten durch den Beirat, der von den Wahrnehmungs-

berechtigten alle drei Jahre neu gewählt wird.

Aufgaben des Beirats:

Der Beirat beschließt u. a. über die von der TWF wahrzu-

nehmenden Rechte, die Aufstellung und Änderung

von Verteilungsplänen, den Abschluss von Gesamt- und

Gegenseitigkeitsverträgen.

Soziale und kulturelle Förderung:

Die TWF unterstützt den von der Deutschen Werbefilm-

akademie verliehenen Deutschen Werbefilmpreis (DWP).

Mit diesem Preis werden einmal im Jahr die herausra-

gendsten Filme in neun Kategorien sowie das beste Nach-

wuchstalent ausgezeichnet. Ferner wird jährlich, gemein-

sam mit dem Deutschen Werbefilmpreis auch der sog.

Förderpreis vergeben. Mit diesem Förderpreis der Deut-

schen Werbefilmakademie soll allen Studenten, Auszubil-

denden und allen anderen Talenten eine Plattform für

ihre filmische Kreativität geboten werden und ihnen

neben einem öffentlichen Forum auch eine Chance zur

Realisierung ihres Projektes gegeben werden. Der Ge-

winner erhält 20.000 € zur Umsetzung seiner Filmidee.

Töchter, verbundene Unternehmen:

TWF Fördergesellschaft mbH

Einnahmen:

2,0 Millionen Euro (2013)

2,2 Millionen Euro (2014)

Ausschüttungen:

3,0 Millionen Euro (2013)

1,5 Millionen Euro (2014)

Verwaltungskosten:

29 Prozent

Wahrgenommene Rechte:

Anspruch auf Leerkassetten- und Geräteabgabe

(§§ 54 ff UrhG, 53 UrhG); Kabelweitersenderechte

sowie der Vergütungsanspruch aus der Kabelweiter-

sendung (§ 20b UrhG)

VG MEDIA ZUR VERWERTUNG DER URHEBER- UND LEISTUNGSSCHUTZRECHTE VON MEDIENUNTERNEHMEN MBH (VG MEDIA)

www.vgmedia.de

Rechtsform: GmbH

Gründungsjahr: 2001

Geschäftsführer:

Maren Ruhfus, Markus Runde

Beirat:

Dr. Torsten Rossmann (Beiratsvorsitzender), Conrad

Albert (Stv. Beiratsvorsitzender), Hans-Dieter Hillmoth

(Stv. Beiratsvorsitzender), Michael Tenbusch (Stv.

Beiratsvorsitzender), Christian DuMont Schütte, Harald

Gehring, Dr. Ralf Held, Karlheinz Hörhammer, Dr. Eduard

Hüffer, Christoph Keese, Dr. Matthias Kirschenhofer,

Dr. Axel Kroll, Dirk van Loh, Dr. Ralph Sammeck

Gesellschafter:

Antenne Bayern GmbH & Co. KG, Antenne Niedersach-

sen GmbH & Co., Antenne Thüringen GmbH & Co. KG,

Aschendorff Medien GmbH & Co. KG, Axel Springer SE,

bigFM in Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Burda

GmbH, Evangelischer Presseverband Norddeutschland

GmbH, Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marke-

ting- und Vertriebs GmbH & Co. KG, Funke Medien-

gruppe GmbH & Co. KGaA, Mediengruppe M. DuMont

Schauberg GmbH & Co. KG, Münchener Zeitungs-Verlag

GmbH & Co. KG, Presse-Druck und Verlags-GmbH,

ProSiebenSat.1 Broadcasting GmbH, Radio/Tele FFH

GmbH & Co. Betriebs-KG, Radio Regenbogen Hörfunk

in Baden GmbH & Co. KG, Regiocast GmbH & Co. KG,

Rheinisch-Bergische Verlagsgesellschaft mbH, Rheinland-

Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG, sh:z Schleswig-

Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG, TOP

Radiovermarktung GmbH & Co. KG, Verlagsgesellschaft

Madsack GmbH & Co. KG, VMG Verlags- und Medien

GmbH & Co. KG, WeltN24 GmbH, ZGO Zeitungsgruppe

Ostfriesland GmbH

Aufgaben der Gesellschafterversammlung:

u. a. Änderungen der Satzung, Überwachung und

Entlastung der Geschäftsführung, Berufung von

Mitgliedern des Beirats, Wahl des Abschlussprüfers

Aufgaben des Beirats:

u. a. Vertretung der Wahrnehmungsberechtigten,

Beschluss und Änderung über Wahrnehmungsverträge,

Tarife, Verteilungspläne, Erhebung von Klagen und

Anrufung der Schiedsstelle, Genehmigung des Jahres-

abschlusses

Wahrnehmungsberechtigte:

328 deutsche und internationale private TV- und

Radiosender sowie digitale verlegerische Angebote

von Presseverlagen

Einnahmen/Umsatz:

72,0 Millionen Euro (2014)

33,0 Millionen Euro (2013)

Verwaltungskosten:

7,46 Prozent (2013 und 2014)

Wahrgenommene Rechte:

Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunter-

nehmen, insbesondere der privaten Sendeunternehmen

und Presseverleger



